

Versicherung für Freiberufler und kleine und mittlere Unternehmen

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Versicherungsprodukte der Schadenssparte
(Zusätzliches VIS Schadenssparte)

Unternehmen: AXA Assicurazioni S.p.A.



Produkt: „Pro Business“

Stand: Januar 2019

Vorliegendes Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den für die Versicherungsprodukte der Schadenssparte (VIP Schadenssparte) im vorvertraglichen Informationsdokument aufgeführten Informationen, die als Verständnishilfe der Details der Eigenschaften des Produkts, der vertraglichen Pflichten und der Vermögenslage des Unternehmens dienen.

Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrags in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

AXA ASSICURAZIONI S.p.A. ist bei der IVASS (Aufsichtsamt für das Versicherungswesen) im Verzeichnis der Versicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00025 mit Geschäftssitz und Generaldirektion in 20154 Mailand, Corso Como 17, Italien eingetragen.

Die Gesellschaft stellt den Kunden nachstehende Kontaktdaten zur Verfügung, unter denen Sie gegebenenfalls Informationen sowohl über die Gesellschaft als auch den vorgeschlagenen Vertrag einholen können: Kostenlose Rufnummer: 800 184 944; Telefonleitung für die Schadensabwicklung: 800 199 044; E-Mail Schadensabwicklung: sinistri.banca@axa.it; Website: www.axa.it; E-Mail: infoaxa@axa.it; zertifizierte E-Mail (PEC): axaassicurazioni@axa.legalmail.it.

AXA ASSICURAZIONI S.p.A. untersteht gemäß Art. 2497 des ital. ZGB der Leitung und Koordination der AXA MEDITERRANEAN HOLDING SAU (Calle Monsenor Palmer, 1 - Palma de Mallorca - Spanien).

Die Gesellschaft ist die Holding der Versicherungsgruppe AXA ITALIA, die im Gruppenverzeichnis der IVASS unter der Nr. 041 eingetragen ist und mit dem Ministerialdekret D.M. Vom 31.12.1935 (Amtsblatt Nr. 83 vom 9. April 1936) die Genehmigung zur Ausübung von Versicherungsgeschäften erhalten hat.

Das Eigenkapital der AXA Assicurazioni S.p.A. des letzten genehmigten Jahresabschlusses (Geschäftsjahr 2017) beläuft sich auf € 645 Millionen, davon € 211 Millionen als voll eingezahltes Grundkapital und € 434 Millionen als Eigenkapitalrücklage, Geschäftsjahresergebnis inbegriffen. Die Solvenzquote der AXA Assicurazioni S.p.A., d.h. die Quote, die das Verhältnis zwischen der Höhe der verfügbaren Solvenzspanne und der Höhe der vom geltenden Gesetz vorgeschriebenen Solvenzspanne darstellt und sich auf den letzten genehmigten Jahresabschluss bezieht, beträgt 138%. Informationen über das Vermögen der Gesellschaft (Bericht über die Solvenz und die finanzielle Lage des Unternehmens) finden Sie auf der Website www.axa.it

Der Vertrag untersteht italienischem Recht.

Hinweis: Die Übersetzung dient dazu, der deutschsprachigen Kundschaft das Verständnis der Dokumentation zu erleichtern. Der Text dient nur zu Informationszwecken. Der Vertrag wird daher durch die Inhalte der Informationsbroschüre geregelt, insbesondere durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und von den Vorvertrags- und Vertragsunterlagen des Produkts Pro Business (Formular QUAD0008) in italienischer Sprache.



Was ist versichert?

Pro Business ist ein Multigarantie-Produkt für Freiberufler und kleine und mittlere Unternehmen. Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens steht im Verhältnis zu den Deckungssummen.

<p>Tod und dauerhafte Invalidität durch Unfall</p>	<p>Bei einem Unfall mit Todesfolge, garantiert AXA - wenn der Tod innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag des Unfalls eintritt - eine dem in der Police angegebenen versicherten Kapital entsprechende Entschädigung, auch nach Ende der Vertragslaufzeit. Die Entschädigung wird an die benannten Begünstigten ausgezahlt bzw., oder sofern diese nicht genannt sind, zu gleichen Teilen an die rechtmäßigen Erben oder im Testament vorgesehenen Anspruchsberechtigten des Versicherten.</p> <p>Der Versicherungsschutz greift auch bei einem vermuteten Tod des Versicherten.</p> <p>Außerdem wird im Todesfall beider Eltern eine zusätzliche Entschädigung bezahlt.</p> <p>Erweiterte Entschädigungen sind im Fall dauerhafter Invalidität durch Unfall vorgesehen, wie: traumatische oder durch Anstrengung verursachte Abdominalhernien, psychophysische Leiden, Verlust des Schuljahres.</p>
<p>Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall</p>	<p>Bei einem Unfall, der eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, bezahlt AXA eine tägliche Entschädigung.</p> <p>Der Versicherungsschutz wird auch auf traumatische oder durch Anstrengung verursachte Abdominalhernien erweitert.</p>
<p>Erstattung von Behandlungskosten nach Unfall</p>	<p>AXA erstattet die Behandlungskosten infolge eines Unfalls, einschließlich ästhetischer Behandlungen für die Beseitigung oder Verringerung von Schäden infolge eines Unfalls, der zu einer dauerhaften Invalidität geführt hat.</p>
<p>Geschütztes Konto</p>	<p>Bei einem Unfall, der den Tod oder eine dauerhafte Invalidität über 60% zur Folge hat, die innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag des Unfalls eintreten, auch nach Ende der Vertragslaufzeit, garantiert AXA:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kontostand bei Schließung (Soll-Saldo) des in der Police angegebenen Kontos um 24 Uhr am Tag vor dem Unfall. Auf dem in der Police angegebenen Konto verbuchte Lastschriftaufträge in den 6 Monaten vor dem Unfall für: <ul style="list-style-type: none"> • Strom-, Gas-, Wasser- und Telefonrechnungen; • mit Kreditkarten erfolgte Zahlungen; • Leasingraten; • Gehälter und Löhne der Arbeitnehmer; • Raten für Finanzierungen und/oder Kreditlinien. <p>Der Versicherungsschutz greift auch bei einem vermuteten Tod des Versicherten.</p>
<p>Tagegeld für Krankenhausaufenthalt</p>	<p>Im Falle eines Krankenhausaufenthalts des Versicherten, der infolge eines Unfalls, einer Krankheit, Entbindung oder eines therapeutischen Schwangerschaftsabbruchs oder einer Organspende erforderlich wird, bezahlt AXA für jeden in der Patientenakte dokumentierten Tag des Aufenthalts ein Tagegeld. Falls der Versicherte infolge eines Unfalls, einer Krankheit, eines Kaiserschnitts und/oder Dystokie oder mit Episiotomie und therapeutischem Schwangerschaftsabbruch bzw. einer Organspende, in ein Krankenhaus/eine Pflegeeinrichtung eingewiesen wird, zahlt AXA für jeden Tag des Krankenhausaufenthalts, der durch die Patientenakte nachgewiesen ist, ein Tagegeld. Die Versicherung gilt auch in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Day Hospital und Day Surgery; Gipsverband oder Anbringung eines abnehmbaren therapeutischen Apparats; Genesung nach dem Krankenhausaufenthalt.
<p>Chirurgische Eingriffe</p>	<p>Im Fall eines chirurgischen Eingriffs, der infolge von Krankheit, Unfall, Kaiserschnitt und/oder Dystokie oder mit Dammschnitt und therapeutischem Schwangerschaftsabbruch erforderlich ist, erhält der Versicherte - unabhängig von der Höhe der angefallenen Kosten - je nach gewähltem Profil (Grundprofil, erweitertes Profil) eine pauschale Erstattung.</p> <p>Die Versicherung ist auch für chirurgische Eingriffe wirksam, die im Day Hospital, mit Day Surgery oder ambulant durchgeführt werden.</p> <p>Außerdem:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erstreckt sich die Versicherung auch auf das Neugeborene in den ersten 60 Lebenstagen, auch im Falle einer natürlichen Entbindung. Werden die Kosten vor und nach dem chirurgischen Eingriff garantiert (Pauschalbetrag von 10% der Entschädigung mit einer Obergrenze von € 2.000,00). Können alle volljährigen Versicherten bei Unterzeichnung und alle drei Jahre, sofern keine Schadensfälle eintreten, kostenlos bei den zum Partnernetzwerk gehörenden Einrichtungen das Vorsorgeprogramm nutzen.

<p>Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität</p>	<p>AXA zahlt dem Versicherten im Falle krankheitsbedingter dauerhafter Invalidität das gewählte versicherte Kapital, wenn die Krankheit eine Invalidität hervorruft, die zu einer dauerhaften Verringerung der Fähigkeit, eine jegliche Arbeit erfolgreich auszuüben, von mindestens 65% der gesamten Arbeitsfähigkeit führt und diese nach Inkrafttreten der Police auftritt.</p>
<p>Berufshaftpflicht</p>	<p>Versicherung, die den Versicherten in den Fällen einer Haftung für Schäden schützt, die bei der Ausführung der in der Police angegebenen <i>Tätigkeit</i> Dritten gegenüber zugefügt werden.</p> <p>A. Berufshaftpflicht gegenüber Dritten bei Ausübung <i>ärztlicher Tätigkeiten</i></p> <p>Versicherung, die den Versicherten schützt, wenn dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Zahlung der Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für fahrlässig Dritten zugefügte Schäden, wie Tod/Körperverletzungen/Zerstörung oder Beschädigung von Sachen;</p> <p>während der Durchführung der Tätigkeiten, die Gegenstand seines in der Police angegebenen Berufs sind, und im Rahmen der Normen ausgeübt werden, die diesen Beruf regeln, verpflichtet ist.</p> <p>Rein beispielhaft sind auch folgende Risiken enthalten: a) Haftung für Arbeitnehmer und Mitarbeiter; b) Haftung für berufliche Leistungen, die außerhalb der Praxis erbracht werden; c) Einholung der Einwilligung nach Aufklärung; d) Haftung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz; e) Haftung für die Verwendung von medizinischen Instrumenten und Geräten; f) Haftung für Erste-Hilfe-Leistungen; g) Schäden durch Ansteckung (HIV, AIDS, Hepatitis C und Delta); h) Haftung für ärztlichen Bereitschaftsdienst; i) Haftung für ambulante Eingriffe; j) Haftung für ehrenamtliche Tätigkeiten; k) Haftung für Vertretungen; l) Haftung für das Ausfüllen der Befunde und Patientenakten; m) Haftung für Tätigkeiten der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Lehramt.</p> <p>B. Berufshaftpflicht gegenüber Dritten für <i>freiberufliche Tätigkeiten</i></p> <p>Versicherung, die den Versicherten schützt, wenn dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Zahlung der Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) von Vermögensverlusten verpflichtet ist, die Dritten während der Durchführung der Tätigkeiten, die Gegenstand seines in der Police angegebenen Berufs sind, und im Rahmen der Normen ausgeübt werden, die diesen Beruf regeln, fahrlässig zugefügt wurden.</p> <p>Rein beispielhaft sind auch folgende Risiken enthalten: a) Haftung für Arbeitnehmer und Mitarbeiter; b) Haftung für Verwarnungs- und Bußgelder oder Geldstrafen; c) Haftung für Beschädigung von Akten und Unterlagen; d) Haftung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz; e) Haftung in Verbindung mit der Verbreitung von Informationen über Dritte; f) Haftung für Lehrtätigkeiten und Veröffentlichungen; g) Berufstätigkeit bei Steuerberatungszentren („CAAF“).</p> <p>Spezifische Erweiterungen sind in folgenden Fällen vorgesehen: Dienstleister für EDV-Buchhaltung; Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit; Tätigkeit als Rechnungsprüfer; Tätigkeit als Abschlussprüfer und Bestätigung von Jahresabschlüssen.</p> <p>C. Berufshaftpflicht gegenüber Dritten für <i>technische Tätigkeiten</i></p> <p>Versicherung, die den Versicherten schützt, wenn dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Zahlung der Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für fahrlässig Dritten nachstehend aufgeführte zugefügte Schäden verpflichtet ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall; • Körperverletzungen; • Zerstörung oder Beschädigung von Sachen; <p>während der Durchführung der Tätigkeiten, die Gegenstand seines in der Police angegebenen Berufs sind, und im Rahmen der Normen ausgeübt werden, die diesen Beruf regeln.</p> <p>Rein beispielhaft sind auch folgende Risiken enthalten: a) Haftung für Arbeitnehmer und Mitarbeiter; b) Haftung für Verwarnungs- und Bußgelder oder Geldstrafen; c) Haftung für Beschädigung von Akten und Unterlagen; d) Haftung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz; e) Haftung in Verbindung mit der Verbreitung von Informationen über Dritte; f) Haftung für Lehrtätigkeiten und Veröffentlichungen; g) Schäden an Pflanzungen, landwirtschaftlichen Produkten und Tieren h) Haftung i Verbindung mit Einsichtnahmen in das Hypothekenregister oder des Grundbuchs; i) Haftung in Verbindung mit dem Beistand vor Steuerkommissionen; j) Haftung für Schäden durch unbeabsichtigte Umweltverschmutzung; k) Haftung für Beratung in Umweltfragen; l) Haftung für Aussteller der Energiezertifizierung.</p> <p>Spezifische Erweiterungen sind in folgenden Fällen vorgesehen: Nichteinhaltung von städtebaulichen Auflagen, Bauvorschriften und anderen von den öffentlichen Behörden auferlegten Verpflichtungen; EDV-Dienstleister; Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit; Tätigkeit des Bauleiters, Koordinator für die Planung und Koordinator für die Ausführung der Arbeiten; Schäden durch Unterbrechung oder Einstellung der Bauleistungen; Schäden an den Bauwerken; Nichteignung des Bauwerks.</p>

	Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Nachhaftung; Nicht als Dritte eingestufte Personen; Wirksamkeit des Versicherungsschutzes; Solidaritätsverpflichtung - Rückgriffsrecht des Krankenhauses/der medizinischen Einrichtung; Berufliche Voraussetzungen; Pflichten im Schadensfall; Veränderung des Risikos - Abweichung des vertraglich erklärten Umsatzes.
Persönliche Hilfeleistungen	Bei einem Unfall oder einer Krankheit werden folgende Hilfeleistungen garantiert: 1) Notfall- und Orientierungsdienste; 2) Bereitstellung eines Arztes in Notfällen; 3) Sendung eines Krankenwagens im Notfall; 4) planmäßiger Krankentransport; 5) Zugang zum Partnernetzwerk.
Second Opinion und Hilfe zu Hause	Bei einem Unfall oder einer Krankheit werden folgende Hilfeleistungen garantiert: 1. Second Opinion: Wenn der Versicherte unter schweren Pathologien leidet oder besonders komplexe chirurgische Eingriffe benötigt, kann er kostenlos die „ärztliche Zweitmeinung“ eines renommierten, erfahrenen Facharztes einholen oder sich zu diesem Zweck an ein nationales oder internationales Exzellenzzentrum mit starker Spezialisierung auf die Pathologie des Versicherten wenden, um eventuelle diagnostische oder therapeutische Hinweise zu erhalten. 2. Gesundheitliche Hilfe zu Hause: Auffindung und Lieferung von Arzneimitteln; Blutentnahmen; Lieferung der Untersuchungsergebnisse; Krankenpflegehilfe; Bereitstellung eines Physiotherapeuten; Krankenpflegehilfe im Krankenhaus; Betreute Genesung; Transport zu Gesundheitsstrukturen nach dem Krankenhausaufenthalt. 3. Nicht-gesundheitliche Hilfe zu Hause: Bereitstellung einer Haushaltshilfe; Bereitstellung eines Babysitters; Suche und Bereitstellung eines Pet Sitters; Erledigung der täglich anfallenden Tätigkeiten.
Reiseassistance Travel	AXA gewährleistet dem Versicherten die folgenden Serviceleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit einer Geschäfts-/ Dienstreise von höchstens 30 Tagen stehen, die vom Versicherten zur Durchführung einer Aufgabe erfolgt, die Bestandteil der vom Versicherungsnehmer ausgeübten Tätigkeit ist. 1. Persönliche Hilfeleistungen auf Reisen Folgende Leistungen werden im Fall von Unfall oder Krankheit erbracht: a) Notfall und Orientierungshilfe; b) Angabe eines Facharztes; c) Krankentransport - Rückkehr aus gesundheitlichen Gründen; d) Rückreise des genesenden Versicherten zu seinem Wohnort; e) Bereitstellung eines Dolmetschers; f) Entsendung dringender Arzneimittel; g) Reise eines Familienmitglieds im Fall einer Einweisung ins Krankenhaus; h) Bereitstellung eines Kollegen als Stellvertreter; i) Kostenvorschuss für dringende Ausgaben im Falle von Diebstahl, Taschendiebstahl, Raubüberfall oder Verlust der Zahlungsmittel; j) Kostenvorschuss für Rechtsbeistand; k) Vorschuss für Strafkaution; l) Betreuung durch die Familienangehörigen für die Dauer der Geschäftsreise; m) Rückführung des Leichnams. 2. Hilfeleistungen in der Wohnung während der Reise - Hilfeleistung in der Wohnung für die Dauer der Geschäftsreise. 3. Pannenhilfe während der Reise - Pannenhilfe am Fahrzeug, um den Abfahrtsort der Geschäftsreise zu erreichen und Begleitservice zum Abfahrtsort 4. Lifestyle-Informationen während der Reise - Nützliche Informationen für die Dienstreise u und Informationen über den Zielort.
Reiseassistance Travel Gold	AXA erstattet dem Versicherten auf Dienstreise, die durchgeführt wird, um einen mit der vom Versicherungsnehmer ausgeübten Tätigkeit verbundenen Auftrag auszuführen, die folgenden Kosten: 1. Arztkosten während der Reise; 2. Gepäck; 3. Verspätung des Flugzeugs.
Haftpflicht für die Tätigkeit gegenüber den Arbeitnehmern	A. Haftpflicht für die Tätigkeit Versicherung, die den Versicherten schützt, wenn dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Zahlung der Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für unabsichtlich Dritten nachstehend aufgeführte zugefügte Schäden verpflichtet ist: • Todesfall; • Körperverletzungen; • Zerstörung oder Beschädigung von Sachen; infolge eines zufälligen Ereignisses sind, das im Zusammenhang mit der in der Police angegebenen Tätigkeit eingetreten ist. Der Versicherungsschutz gilt auch für die Haftpflicht des Versicherten in Verbindung mit vorsätzlichen Handlungen von Personen, für die er haftet (einschließlich der mithelfenden

	<p>Familienangehörigen), deren Einsatz von den geltenden Gesetzesvorschriften zugelassen und geregelt ist, sofern der Sachverhalt auf den Rahmen der ihnen vom Versicherten anvertrauten Aufgaben zurückzuführen ist.</p> <p>Rein beispielhaft sind auch folgende Risiken enthalten: a) Haftpflicht des Versicherten für nicht abhängig beschäftigte Mitarbeiter; b) Haftpflicht des Versicherten bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer; c) Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Besichtigungen und Vorfürungen, Tagungen, Freizeittätigkeiten; d) Bei Dritten ausgeführte Arbeiten; e) Schäden an Sachen Dritter, die angehoben, geladen, bewegt, transportiert oder geschleppt werden; f) Fahrzeuge von Dienstnehmern; g) Schäden an Fahrzeugen auf Firmenparkplätzen; h) Schäden durch Geschäftsunterbrechung; i) Fehlerhafte Verarbeitung personenbezogener Daten; j) Unbeabsichtigte Umweltverschmutzung; k) Eigentum und Verwendung von Schildern, Werbeplakaten und Reklamestreifen l) Besitz und Gebrauch von Waffen durch den Firmeninhaber; m) Haltung von Wachhunden; n) Erweiterung der Einstufung als Dritte auch auf Eigentümer und Arbeitnehmer anderer Firmen, Berater und Freiberufler; o) Haftpflicht für Brandschäden; p) Eigenständig, auch mit Wächtern ausgeführter bewaffneter Wachdienst; q) Haftpflicht für Schäden durch das Betreiben und die Nutzung des Gebäudes, das für die Ausübung der in der Police angegebenen Tätigkeit bestimmt ist.</p> <p>B. Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern</p> <p>Versicherung, die den Versicherten schützt, wenn dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Zahlung (Kapital, Zinsen und Kosten) verpflichtet ist: gegenüber Arbeitnehmern, die zur Versicherung gegen Arbeitsunfälle verpflichtet sind (INAIL); gegenüber Arbeitnehmern, die nicht zur Versicherung gegen Arbeitsunfälle verpflichtet sind; gegenüber von anderen Unternehmen entsendete Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer mit Leiharbeitsverträgen gemäß Gv. D. Nr. 276 vom 10.09.2003.</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst auch Berufskrankheiten.</p> <p>Auf Grundlage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche sind auch folgende Garantien enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bereich Landwirtschaft (einschließlich Agrotourismus-Tätigkeiten): 1) Verkauf und/oder Ausgabe von Lebensmitteln; 2) Von den Kunden des Agrotourismus mitgebrachte und/oder übergebene Sachen; 3) Besitz und Betrieb von Sportanlagen und -geräten, Schwimmbädern und zusätzlichen Dienstleistungen des Agrotourismus; 4) Haftpflicht des Familienoberhauptes; 5) Einsatz von Landmaschinen; 6) Viehzucht. b. Bereich Industrie und Handwerk: 1) Nachhaftung für Montage-, Installations-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten von Anlagen; 2) Schäden durch Diebstahl, begünstigt durch Gerüste von Bauunternehmen; 3) Schäden an Kleidungsstücken von Kunden (Friseure); 4) Schäden an Sachen in Bearbeitung (Färbereien und Wäschereien) c. Bereich Handel: 1) Schäden durch den Verkauf von Produkten; 2) Schäden Dritter infolge ambulanten Handels d. Bereich Tourismus und Gastronomie: 1) Verkauf und/oder Ausgabe von Lebensmitteln; 2) Von den Kunden des Hotels, der Pension, des B&B mitgebrachte und/oder übergebene Sachen; 3) Besitz und Betrieb von Sportanlagen und -geräten, Schwimmbädern und zusätzlichen Dienstleistungen des Hotels, der Pension, des B&B; 4) Haftpflicht des Familienoberhauptes. <p>Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Nicht als Dritte eingestufte Personen; Veränderung des Risikos - Abweichung der im Vertrag erklärten Anzahl der Beschäftigten und/oder Schlafplätze.</p>
Eigentümerhaftpflicht	<p>Versicherungsschutz für Schäden, die Dritten durch das Eigentum der versicherten Gebäude entstehen.</p> <p>Rein beispielhaft sind auch folgende Risiken enthalten: a) Schäden durch die Ausbreitung von Wasser, nur wenn sie Folge von versehentlichem Bruch sind, auch durch Vereisung, von Regenrohren, Regenrinnen, Wasser-, Sanitär- oder Heizungsanlagen; b) Beauftragung planmäßiger oder außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten oder selbständige Ausführung planmäßiger Wartungsarbeiten; c) durch den Besitz einer Photovoltaikanlage und/oder Solarwärmeanlage verursachte Schäden; d) Schäden an Sachen Dritter durch Brand.</p> <p>Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Nicht als Dritte eingestufte Personen; Veränderung des Risikos - Abweichung der im Vertrag erklärten Anzahl der Beschäftigten und/oder Schlafplätze.</p>
Rechtsschutz	<p>Versicherung, die dem Versicherten im Rahmen der in der Police angegebenen Tätigkeit Rechtsschutz gewährleistet für: 1. die Schadensersatzklage vor dem Zivilgericht (oder die eventuelle Einlassung als Nebenkläger in einem Strafverfahren) für Personen- und/oder Sachschäden infolge unrechtmäßiger Handlungen Dritter oder für Schäden infolge von Verkehrsunfällen, an denen die versicherten Personen als Fußgänger, Fahrradfahrer oder Passagiere eines Motor- oder Wasserfahrzeugs beteiligt waren; die Verteidigung vor dem Strafgericht in Verfahren wegen fahrlässiger Delikte. Der Versicherungsschutz ist auch vor</p>

	<p>der offiziellen Formulierung des Straftatbestands wirksam; individuelle Arbeitsgerichtsverfahren abhängig Beschäftigter gegenüber dem Versicherten (der Versicherungsschutz ist ausschließlich für den Versicherungsnehmer der Police wirksam, auch für Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht); Streitverfahren infolge mutmaßlicher, von der Gegenpartei begangener Vertragsverstöße, begrenzt auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der erklärten beruflichen Tätigkeit; Streitigkeiten infolge von Mietverträgen oder dinglichen Rechten in Bezug auf Immobilien, die als Hauptsitz des Versicherungsnehmers bzw. als Zweitniederlassungen und/oder Räume in Verbindung mit der in der Police angegebenen Tätigkeit dienen, unter Ausnahme der Streitverfahren bezüglich der Zahlung der Sache, die Gegenstand des Mietvertrags ist.</p> <p>Folgende Kosten sind inbegriffen: 1) die Kosten für den Einsatz des mit der Schadensabwicklung beauftragten Rechtsanwalts; 2) die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Mediationen; 3) die eventuellen Rechtsanwaltskosten der Gegenpartei, im Falle eines von der Organisationsstruktur genehmigten Vergleichs; 4) die Kosten für den Gerichtssachverständigen, den Parteisachverständigen und Gutachter im Allgemeinen, sofern dies mit der Organisationsstruktur vereinbart wurde; 5) die Verfahrenskosten im Strafprozess gemäß Art. 535 der ital. StPO; 6) die Pauschalgebühr für die Verfahrensakten, wenn sie im Fall des Unterliegens der Gegenpartei nicht von dieser erstattet werden; 7) Zwangsvollstreckungskosten, beschränkt auf die ersten beiden vom Versicherten unternommenen Vollstreckungsversuche; 8) die Kosten für Schiedsverfahren, für die Beilegung von Streitigkeiten, die Bestandteil des Versicherungsschutzes sind; 9) die Kosten für Ermittlungen zur Einholung von Beweisen für die Verteidigung und Entlastung des Versicherten; 10) Kosten für einen zweiten, zustellungsbevollmächtigten Rechtsanwalt, nur in der Phase des Gerichtsverfahrens; 11) die Ermittlungskosten für die Einholung und Aufnahme der Beweise zu Verteidigungszwecken; 12) die Kosten für die Registrierung von Gerichtsakten.</p> <p>Im Sinne der „Schadensabwicklung und freien Wahl des Rechtsanwalts“ wird der Einsatz eines einzigen örtliche zuständigen Rechtsanwaltes für jede Verfahrensinstanz garantiert.</p>
<p>Schutz der Einnahmen über POS-Terminal</p>	<p>Versicherungsschutz, der das in der Police angegebenen Unternehmen mit einem Tagessatz entschädigt, in dem ein oder mehrere elektronische P.O.S. (Point of Sale) - Terminalen verwendet wurden (die auch unterschiedlichen, auszahlenden Banken gehören können) infolge des totalen und unfreiwilligen Einnahmeausfalls aufgrund eines materiellen und direkten Schadens an:</p> <p>a) Gebäude und Inhalt des in der Police angegebenen Unternehmens, begrenzt auf die Räume, in denen die POS-Terminalen verwendet werden und nach folgenden Ereignissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Bersten und Implosion, die nicht durch Sprengkörper verursacht wurden; 2. Absturz von Flugzeugen, Raumschiffen und künstlichen Satelliten sowie deren Bestandteilen oder von diesen transportierten Sachen; 3. Druckwelle; 4. Zusammenstoß der Straßenfahrzeuge; 5. Rauch; 6. Entwicklung von Rauch, Gasen und Dämpfen; 7. Ausfall oder Störungen bei der Produktion oder Verteilung von elektrischer, thermischer und hydraulischer Energie; 8. Elektrische Phänomene; 9. Wetterereignisse; 10. Hagel auf empfindliche Elemente; 11. Schneedruck; 12. Austreten von Leistungswasser; 13. Waren in Kühlanlagen (fehlende Kälte); 14. Gesellschaftspolitische und vorsätzliche Ereignisse; 15. Sturz von Personen- und Lastenaufzügen infolge des Bruchs von Vorrichtungen; 16. Unbeabsichtigter Bruch von Platten und Schildern. <p>b) Geräte und Maschinen des in der Police angegebenen Unternehmens, begrenzt auf die Räume, in denen die POS-Terminalen verwendet werden und nachfolgenden Ereignissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 17. Maschinenschäden durch mechanische Brüche, Zentrifugalkraft, Vibrationen, unvorhersehbare Belastungen und Fremdkörper; 18. Verschütten von Flüssigkeiten; 19. Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, falscher Bedienung; 20. Ausfall oder fehlerhaftem Betrieb von Steuer- oder Kontrollgeräten; 21. Schäden an Leitungen und elektronischen Ventilen; 22. Schäden an Leitern außerhalb der versicherten Sachen, die ausschließlich zu diesen gehören.
<p>Gebäudebrand</p>	<p>Versicherungsschutz für Schäden am Gebäude infolge: 1) Brand, Blitzschlag, Explosion, Bersten und Implosion; 2) Absturz von Flugzeugen, Raumschiffen und künstlichen Satelliten; 3) Druckwelle; 4) Zusammenstoß von Straßenfahrzeuge; 5) Rauch; 6) Entwicklung von Rauch, Gasen und Dämpfen; 7) Ausfall oder Störungen bei der Produktion</p>

	<p>oder Verteilung von elektrischer, thermischer und hydraulischer Energie; 8) Elektrische Phänomene; 9) Wetterereignisse (Hagel, Hurrikans, Wolkenbrüche, Luftwirbel, Wind usw.); 10) Hagel auf empfindliche Elemente, wie Fenster und Türen, Glaswände und Dachfenster im Allgemeinen, Platten aus Zement-Asbest, Faserzement und Erzeugnisse aus Kunststoff; 11) Schneedruck; 12) Austreten von Leitungswasser infolge des unbeabsichtigten Bruchs von Wasser-, Sanitär- und technischen Anlagen; 13) Regress Dritter; 14) Indirekte Schäden (Geschäftsunterbrechung); 15) fehlende Kälte (Waren in Kühlanlagen); 16) Gesellschaftspolitische und vorsätzliche Ereignisse wie Volksaufstände, Streiks, Krawalle, Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen, einschließlich Terrorismus und Sabotage; 18) Sturz von Personen- und Lastenaufzügen infolge des Bruchs von Vorrichtungen.</p> <p>Außerdem kann vor der Schadensregulierung die Anzahlung eines der Schadenshöhe angemessenen, vermuteten Betrags beantragt und erhalten werden - 17) Vorschuss Entschädigungen.</p> <p>Rein beispielhaft sind auch folgende Risiken enthalten: a) Defekte, die an den versicherten Sachen auf Anordnung der Behörde verursacht wurden, um Schäden zu verhindern oder aufzuhalten; b) Abtragung, Räumung, Behandlung und Transport der Rückstände des Schadensfalls zur Deponie; c) die Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung der gemauerten Teile und für die Reparatur der Anlage, falls ein nicht voraussehbarer Bruch mit Austritt von Wasser aufgetreten ist; d) die Kosten und Honorare für den Sachverständigen des Versicherungsnehmers; e) Austausch von Platten und Schildern, die infolge unbeabsichtigter Brüche beschädigt oder zerstört wurden; f) Mietverluste in Bezug auf das beschädigte Gebäude für die zu seiner Wiederherstellung nötige Dauer.</p> <p>Im Bereich Landwirtschaft ist auch die Versicherung für Schäden an Gewächshäusern durch Wetterereignisse inbegriffen.</p> <p>Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Wirksamkeit des Versicherungsschutzes-Verzicht auf das Rückgriffsrecht (Vorsatz ausgenommen); Festlegung der Schadenshöhe für Gebäude, Maschinen, Möbel und Einrichtung, Bürogeräte, Waren, Vieh und Futtermittel, Pflanzungen, Sachen für den persönlichen Bedarf, spezifische Mittel und Stützen; Teilversicherung-Gesamtwertversicherung; Auftrag an die Gutachter.</p>
<p>Haftpflicht des Mieters</p>	<p>In den Fällen der Haftung des Versicherten deckt der Versicherungsschutz die direkt durch Feuer, Explosion, Bersten oder Rauch verursachte Sachschäden an den vom Versicherten gemieteten Räumlichkeiten, auch wenn diese Schäden auf grobe Fahrlässigkeit des Versicherten zurückzuführen sind, wobei die Anwendung der Anteilsregelung und die Bestimmungen im Abschnitt „Gebäudebrand“ unberührt bleiben.</p> <p>Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Wirksamkeit des Versicherungsschutzes-Verzicht auf das Rückgriffsrecht (Vorsatz ausgenommen); Festlegung der Schadenshöhe für Gebäude, Maschinen, Möbel und Einrichtung, Bürogeräte, Waren, Vieh und Futtermittel, Pflanzungen, Sachen für den persönlichen Bedarf, spezifische Mittel und Stützen; Teilversicherung-Gesamtwertversicherung; Auftrag an die Gutachter.</p>
<p>Brand des Inhalts</p>	<p>Versicherungsschutz für Schäden am Hausrat infolge: 1) Brand, Blitzschlag, Explosion, Bersten und Implosion; 2) Absturz von Flugzeugen, Raumschiffen und künstlichen Satelliten; 3) Druckwelle; 4) Zusammenstoß von Straßenfahrzeuge; 5) Rauch; 6) Entwicklung von Rauch, Gasen und Dämpfen; 7) Ausfall oder Störungen bei der Produktion oder Verteilung von elektrischer, thermischer und hydraulischer Energie; 8) Elektrische Phänomene; 9) Wetterereignisse (Hagel, Hurrikans, Wolkenbrüche, Luftwirbel, Wind usw.); 10) Hagel auf empfindliche Elemente, wie Fenster und Türen, Glaswände und Dachfenster im Allgemeinen, Platten aus Zement-Asbest, Faserzement und Erzeugnisse aus Kunststoff; 11) Schneedruck; 12) Austreten von Leitungswasser infolge des unbeabsichtigten Bruchs von Wasser-, Sanitär- und technischen Anlagen; 13) Regress Dritter; 14) Indirekte Schäden (Geschäftsunterbrechung); 15) fehlende Kälte (Waren in Kühlanlagen); 16) Gesellschaftspolitische und vorsätzliche Ereignisse wie Volksaufstände, Streiks, Krawalle, Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen, einschließlich Terrorismus und Sabotage; 18) Sturz von Personen- und Lastenaufzügen infolge des Bruchs von Vorrichtungen.</p> <p>Außerdem kann vor der Schadensregulierung die Anzahlung ein der vermutlichen Schadenshöhe angemessener Betrag beantragt und erhalten werden -17) Vorschuss Entschädigungen.</p> <p>Rein beispielhaft sind auch folgende Risiken enthalten: a) Defekte, die an den versicherten Sachen auf Anordnung der Behörde verursacht wurden, um Schäden zu verhindern oder aufzuhalten; b) Abtragung, Räumung, Behandlung und Transport der Rückstände des Schadensfalls zur Deponie; c) die Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung der gemauerten Teile und für die Reparatur der Anlage, falls ein nicht voraussehbarer Bruch mit Austritt von Wasser aufgetreten ist; d) die Kosten und Honorare für den Sachverständigen des Versicherungsnehmers; e) Austausch von Platten und Schildern, die infolge unbeabsichtigter Brüche beschädigt oder zerstört wurden; f) Mietverluste in Bezug auf das beschädigte Gebäude für die zu seiner Wiederherstellung nötige Dauer. Weiterhin gelten folgende Sonderbedingungen: Waren bei Dritten; Geld, Wertsachen, Schmuck,</p>

	<p>wertvolle Objekte, Pelze, Teppiche, Gemälde, Kollektionen, Kunstgegenstände im Allgemeinen; Sachgesamtheit; Inhalt im Freien; Selling Price; Inhalt der Nebengebäude.</p> <p>Auf Grundlage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche sind auch folgende Garantien enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bereich Landwirtschaft (einschließlich Agrotourismus-Tätigkeiten): 1) Verlust von Vieh, einschließlich Erstickung, Vergiftung und Stromschlag; 2) Schäden am Viehfutter, einschließlich Selbstverbrennung und Fermentation; 3) Schäden an den Pflanzungen; 4) Schäden durch Verschütten von Flüssigkeiten; 5) Schäden an Gütern von Kunden des Agrotourismus; 6) Schäden an den Gewächshäusern durch Wetterereignisse. b. Bereich Tourismus und Gastronomie: 1) Schäden an Gütern von Kunden des Hotels, der Pensionen, der B&B. c. Bereich Handel: 1) Schäden durch ambulanten Handel; 2) Verlust von Medikationskennzeichnungen (Apotheken). d. Bereich Industrie und Handwerk: 1) Dritten überlassene oder von diesen aufbewahrte Fahrzeuge und/oder Wasserfahrzeuge. <p>Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Wirksamkeit des Versicherungsschutzes-Verzicht auf das Rückgriffsrecht (Vorsatz ausgenommen); Festlegung der Schadenshöhe für Gebäude, Maschinen, Möbel und Einrichtung, Bürogeräte, Waren, Vieh und Futtermittel, Pflanzungen, Sachen für den persönlichen Bedarf, spezifische Mittel und Stützen; Teilversicherung-Versicherung auf erstes absolutes Risiko; Auftrag an die Gutachter.</p>
<p>Diebstahl und Raubüberfall</p>	<p>Versicherungsschutz für materielle und direkte Schäden am Inhalt der versicherten Räume, auch Dritter, infolge von Diebstahl oder Raubüberfall.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Diebstahl <ol style="list-style-type: none"> a) durch Gewaltanwendung, d.h. der Einbrecher hat sich durch Einschlagen, Zerschlagen, Aufbrechen oder Entfernen von Türen und/oder Fenstern und/oder Sicherheitsglas, Eisengittern, Schlössern und Vorhängeschlössern oder andere Schließvorrichtungen, Dächern, Wänden, Böden, Decken Zutritt zu den Räumen verschafft, in denen sich die versicherten Dinge befanden; oder durch betrügerischen Gebrauch von Schlüsseln unter Benutzung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen, sofern die geeigneten Sicherheits- und Schließvorrichtungen im Einklang mit den Bestimmungen der Versicherungsbedingungen angewandt wurden. b) ohne Gewaltanwendung, d.h. der Einbrecher ist durch körperliche Geschicklichkeit oder unter Verwendung künstlicher Hilfsmittel auf anderem Wege als dem normalen, durch Öffnungen nach außen, die in mindestens 4 Metern Höhe vom Boden, von Wasseroberflächen bzw. von zugänglichen und normal von außen erreichbaren Flächen liegen; c) wenn der Einbrecher heimlich in die Räume, die die versicherten Sachen enthalten, eingedrungen ist und das Diebesgut aus den verschlossenen Räumen entwendet hat; d) auch ohne Eindringen in die versicherten Räume durch die Elemente von Rollläden und Eisengittern mit Bruch des dahinter liegenden Glases; durch Bruch der Gläser der Schaufensterscheiben, obwohl diese gut verschlossen waren, während der normalen Öffnungszeiten im Beisein der Beschäftigten des Ladens. 2) Raubüberfall. Der Versicherungsschutz ist wirksam, wenn der Raubüberfall in den versicherten Räumen erfolgt, auch in dem Fall, in dem die Personen, gegenüber denen Gewalt oder Drohungen verwendet werden, von außen geholt und dann gezwungen werden, sich in die Räume zu begeben. <p>Der Versicherungsschutz ist auch gültig, wenn der Diebstahl und der Raubüberfall von Arbeitnehmern außerhalb der Arbeitszeit begangen wurden. Den Arbeitnehmern gleichgestellt sind: mit der Überwachung der Räume, die die versicherten Sachen enthalten, beauftragte Sicherheitsleute; Arbeitnehmer von Drittfirmen, die mit der Reinigung der Räume beauftragt sind und mit der Instandhaltung der Gebäude, die die versicherten Sachen enthalten sowie der entsprechenden Anlagen, auch wenn sie vorübergehend im Dienste des Versicherten stehen.</p> <p>Der Versicherungsschutz ist auch in folgenden Fällen gültig: a) Untreue der Arbeitnehmer; b) Verlust der Wertsachen, die Eigentum der Firma sind, der während des Transports außerhalb der Räume infolge von Diebstahl durch Entreißen, Raubüberfall oder Diebstahl entstanden ist; c) Schäden und Vandalismus durch die Diebe an den Gebäuden, festen Komponenten, Türen und Fenstern anlässlich des Diebstahls, versuchten Diebstahls oder Raubüberfalls; d) Diebstahl und Raub von Waren und Maschinen bei Dritten; e) Nachgewiesene medizinische Kosten (mit Ausnahme der Arzneimittel) für Unfälle, die sich während eines Diebstahls durch Entreißen oder Raubüberfalls ereignet haben; f) Selling Price - Diebstahl von auszuliefernder Ware; g) im Freien stehende Maschinen und Waren.</p> <p>Auf Grundlage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche sind auch folgende Garantien enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bereich Landwirtschaft (einschließlich Agrotourismus-Tätigkeiten): 1) Diebstahl des

	<p>Viehs, wenn dieses in den Ställen oder dafür bestimmten Gebäuden untergebracht ist; 2) von den Kunden des Agrotourismus mitgebrachte oder übergebene Sachen;</p> <p>b. Bereich Handel: 1) Diebstahl von Medikationskennzeichnungen (Apotheken), die in der versicherten Apotheke aufbewahrt wurden.</p> <p>c. Bereich Tourismus und Gastronomie: 1) Von den Kunden des Hotels, der Pensionen, der B&B mitgebrachte oder übergebene Sachen.</p> <p>Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind immer wirksam: Sicherheits- und Schließvorrichtungen der Räume; Wirksamkeit des Versicherungsschutzes-Eigenschaften des Gebäudes; Festlegung der Schadenshöhe-Schiedsverfahren; Vorsätzliche Übertreibung des Schadens - Verlust des Entschädigungsanspruchs; Herabsetzung der Versicherungssummen im Schadensfall; Wiedererlangung des Diebesguts; Wertpapiere; Versicherung bei verschiedenen Versicherern.</p>
<p>Elektronik und Maschinenschäden All Risks</p>	<p>Versicherungsschutz für abnahmegeprüfte und gebrauchsbereite Geräte und Maschinen in den versicherten Räumen, einschließlich der entsprechenden elektronischen Komponenten nach dem All-Risk-Prinzip, unbeschadet der Bestimmungen in den Ausschlüssen.</p> <p>Rein beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, sind die im Folgenden aufgeführten Ereignisse gewährleistet, von denen die Innenbereiche der in der Police angegebenen Räume betroffen sind: 1) Brand, Blitzschlag, Explosion, Bersten, Rauch; 2) Diebstahl; 3) Raubüberfall; 4)</p> <p>Wetterereignisse, einschließlich Luftwirbel, Wolkenbrüche, Eis, Schnee, Hagel; 5) Maschinenschäden durch mechanische Brüche, Zentrifugalkraft, Vibrationen, unvorhersehbare Belastungen und Fremdkörper; 6) Verschütten von Flüssigkeiten; 7) Elektrische Phänomene, auch bei externem Ursprung; 8) Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, falsche Bedienung beim Gebrauch/Betrieb von Anlagen und Maschinen durch Arbeitnehmer des Versicherten oder durch Dritte; 9) Ausfall oder fehlerhafter Betrieb von Steuer- oder Kontrollgeräten; 10) Gesellschaftspolitische und vorsätzliche Ereignisse; 11) Schäden an Leitungen und elektronischen Ventilen, außer sie sind eine direkte Folge erstattungsfähiger Schäden, die auch an anderen Teilen der versicherten Sachen aufgetreten sind; 12) Schäden an Leitern außerhalb der versicherten Sachen, die ausschließlich zu diesen gehören.</p> <p>Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Sicherheits- und Schließvorrichtungen; Versicherung auf erstes absolutes Risiko; Sacheigentum Dritter; Verwahrung und Inspektion der versicherten Sachen; Festlegung der Schadenshöhe-Schiedsverfahren; Vorsätzliche Übertreibung des Schadens - Verlust des Entschädigungsanspruchs; Versicherung bei verschiedenen Versicherern; Verzicht auf das Rückgriffsrecht (Vorsatz ausgenommen).</p>
<p>Erneuerbare Energien</p>	<p>Versicherungsschutz für direkte materielle Schäden (einschließlich Diebstahl, Raubüberfall, Störfälle und elektrische Phänomene) und indirekte Schäden, die an einer Photovoltaik-Anlage und/oder Solarwärmanlage nach dem All-Risk-Prinzip entstehen können; davon ausgenommen sind die ausdrücklich in den „Ausschlüssen“ aufgeführten Schäden.</p> <p>Die Anlagen müssen in Konformität mit den einschlägigen Vorschriften installiert und geprüft worden sein; zum Nachweis dessen muss ein Prüfzertifikat oder eine Konformitätserklärung der Anlage vorliegen, deren Besitz der Versicherungsnehmer bei Unterzeichnung der Police bestätigt.</p> <p>Die Schutzgarantie ist wirksam, sofern sich die Anlagen an den in der Police angegebenen Standorten befinden (sofern diese ganz oder teilweise integriert sind) oder in der unmittelbaren Nähe derselben, in einer Entfernung von maximal 300 Meter Luftlinie, wenn es sich um Freiflächenanlagen handelt.</p> <p>1) Mittelbare Schäden</p> <p>Materielle und direkte Schäden, die durch ein unvorhergesehenes, nicht ausdrücklich ausgeschlossenes Ereignis an den in der Police aufgeführten Anlagen verursacht wurden, auch wenn es sich um Eigentum Dritter handelt. Entschädigt werden außerdem die Kosten für den Abbau, die Räumung und den Transport der Reste versicherter und durch einen gemäß dieser Schutzgarantie entschädigungsfähigen Schadensfall beschädigter Sachen bis zur nächstgelegenen Sammel- oder Abfallentsorgungsstelle. Inbegriffen sind auch:</p> <p>1. Defekte im Sinne aller Anlagenschäden, die durch defekte und/oder Schäden interner mechanischer und/oder elektrischer Natur hervorgerufen werden, einschließlich der, die aufgrund von Planungs- und Berechnungsfehlern, Materialmängeln, Fusions-, Ausführungs- und Installationsfehlern hervorgerufen werden;</p> <p>2. Elektrische Phänomene, im Sinne aller Schäden in Verbindung mit Stromschwankungen, d.h. die Abweichung der Stromstärke von den für den Betrieb der Anlagen vorgesehenen Nennwerte, Überspannung, plötzlicher Anstieg der Spannungswerte, Blitzschlag oder unvorhergesehene elektrische Entladung.</p> <p>2) Mittelbare Schäden</p>

	<p>Indirekte Schäden, die durch Unterbrechung oder Verringerung der Stromproduktion aufgrund eines materiellen und direkten Schadens entstehen können – vorausgesetzt, dass dieser gemäß der Schutzgarantie Direkte Schäden entschädigungsfähig ist - und die versicherten Anlagen davon betroffen sind.</p> <p>Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Vertragliches Gutachten; Auftrag an Sachverständige; Festlegung der Schadenshöhe für direkte All-Risk-Schäden und indirekte Schäden; Teilversicherung.</p>
<p>Hausassistance</p>	<p>Die Leistung wird 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr erbracht und stellt Fachpersonal bei unvorhergesehenen Ereignissen zur Verfügung.</p> <p>1) Notdienst in den Räumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung eines Elektrikers - Bereitstellung eines Klempners - Bereitstellung eines Schlossers/Schreiners - Bereitstellung eines Glasers - Wiederherstellung der Wohnbarkeit - Bereitstellung eines Wachmanns <p>2) Medizinische Hilfe in den Räumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notfall und Orientierungshilfe - Einsatz eines Arztes im Notfall - Sendung eines Krankenwagens im Notfall <p>Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Gültigkeit der Schutzgarantie; Einschränkung des Dienstes - Territorialer Geltungsbereich</p>



Was ist NICHT versichert?

<p>Ausschlüsse UNFÄLLE</p> <p>Tod und dauerhafte Invalidität durch Unfall/ Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall/ Erstattung von Behandlungskosten nach Unfall/ Geschütztes Konto</p>	<p>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle infolge:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Steuerung oder Nutzung, auch als Passagier, von Luftfahrzeugen, einschließlich Flugdrachen und Ultraleichtflugzeugen;b) von Luftsport im Allgemeinen; dazu gehören zum Beispiel Drachenfliegen, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirmspringen, Paragliding;c) der Steuerung von Motorfahrzeugen oder -booten jeder Art, wenn der Versicherte nicht die von den einschlägigen Vorschriften vorgeschriebene Befähigung besitzt; unter Ausnahme des Fahrens ohne Führerschein, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Voraussetzungen für eine Erneuerung der Fahrerlaubnis besaß;d) der Steuerung oder Nutzung von Unterwasserfahrzeugen;e) der Steuerung von Fahrzeugen nach epileptischen Anfällen des Versicherten;f) von Extrem- und Risikosportarten im Allgemeinen, wie zum Beispiel: Boxen, Schwerathletik, martialischer Kampfsport, Kampfsport in verschiedener Form, Bergsteigen auf Kletterrouten mit einer Schwierigkeit über dem 3. Grad der Welzenbach-Skala, Free Climbing, Skeleton, Geschwindigkeitsskifahren, Extremskifahren, American Football, Rugby, Hockey, Schnellabfahrten mit jeglichem Mittel, allein unternommene Regatten oder Überfahrten auf hoher See, Bungee Jumping, Schanzensprünge mit Skiern oder Wasserskiern sowie Akrobatikski, Tauchen mit unabhängigem Tauchgerät, Höhlenforschung;g) von Sportarten jeglicher Art, die professionell ausgeübt werden;h) von der Teilnahme an Rennen und Wettbewerben (und entsprechenden Übungen und Trainings), die mit der Nutzung von Motorfahrzeugen oder -booten verbunden sind, außer wenn es sich um reine Regattarennen handelt, sowie von der Teilnahme an Segelregatten, die außerhalb des Mittelmeers stattfinden;i) von der Nutzung und Steuerung von Motorfahrzeugen auf Motorsport-Rennstrecken;j) von der Teilnahme an Wettbewerben (und entsprechenden Übungen und Trainings) folgender Sportarten: Baseball, Fußball, Hallenfußball, Kleinfeldfußball u. ä., Hallen-Volleyball, Beach-Volleyball, Basketball, Handball, Ski und Snowboard (in nicht extremer Form), Radfahren, Reiten, Schlittschuhlaufen, wenn diese von Sportverbänden oder Sportinstitutionen organisiert werden, die vom Nationalen Italienischen Olympiakomitee (C.O.N.I.) anerkannt sind;k) von Trunkenheit des Versicherten, Missbrauch von Psychopharmaka, Nutzung von Drogen oder Halluzinogenen;l) chirurgischer Eingriffe, Untersuchungen oder medizinischen Behandlungen, die nicht durch einen Unfall notwendig werden;m) von versuchten oder begangenen vorsätzlichen Taten des Versicherten;n) von Delikten des Versicherten, Suizid oder Selbstverletzung;o) von tellurischen Bewegungen, Überschwemmungen oder Vulkanausbrüchen;p) von Krieg, Aufständen oder Terrorakten, einschließlich direkter und indirekter Folgen chemischer und biologischer Kontamination;q) von natürlich oder künstlich hervorgerufenen atomaren Energieumwandlungen oder -versetzungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Beschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);r) Unfällen infolge von Volkstumulten, Gewalttaten oder Angriffen, an denen der Versicherte beteiligt war;s) Unfälle, deren Folgen sich in einem Syndrom erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.) niederschlagen;t) Infarkte;u) Hernien und subkutane Sehnenrisse, unter Ausnahme traumatischer oder durch Anstrengung verursachter Abdominalhernien, wie angegeben. <p>Außerdem sind weitere Ausschlüsse vorgesehen, unter anderem: Erkrankungen infolge von Bissen oder Stichen von Tieren im Fall von Malaria und Tropenkrankheiten; Folgen von Luftembolien, wenn diese durch Tauchsport hervorgerufen wurden; Unfälle infolge von Flugreisen mit a) Luftfahrzeugen von Luftarbeitsgesellschaften/-unternehmen für Flüge, die nicht für den öffentlichen Passagierverkehr bestimmt sind, b) Luftfahrzeugen, die von Flugclubs betrieben werden c) Freizeit- oder Sportflugapparaten.</p> <p>Nicht versichert werden können, unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustands, Alkoholiker, Drogensüchtige, Personen mit Syndrom erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.), H.I.V.-seropositive Personen, Epileptiker, Personen mit Parkinson-Krankheit und Personen mit den folgenden psychischen Erkrankungen: organische und zerebrale Syndrome, Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen oder Paranoia, bipolare Störungen und Alzheimer.</p> <p>Die Versicherung endet gemäß Art. 1898 ital. BGB mit ihrem Auftreten.</p>
<p>Ausschlüsse UNFÄLLE KRANKHEIT</p>	<p>Die Versicherung ist nicht wirksam für die in den Ausschlüssen UNFÄLLE von Buchstabe a) bis Buchstabe q) genannten Fälle.</p> <p>Außerdem ist die Schutzgarantie nicht wirksam für:</p>

<p>Tagegeld für Krankenhausaufenthalt/ Chirurgische Eingriffe/</p>	<p>a) Krankheiten und pathologische Zustände, die vor Abschluss des Vertrags bekannt und/oder diagnostiziert wurden;</p> <p>b) geistige Erkrankungen und generell psychische Störungen, einschließlich neurotisches Verhalten;</p> <p>c) psychotherapeutische Behandlungen und/oder andere therapeutische Leistungen in Bezug auf Depressionen, Angstzustände oder Verhaltenserscheinungen im Allgemeinen;</p> <p>d) Behandlung von Unfruchtbarkeit, männlicher und weiblicher Sterilität, Impotenz, künstliche Befruchtung u.ä.</p> <p>e) freiwillige, nicht-therapeutische Schwangerschaftsunterbrechung</p> <p>f) Behandlung von Vergiftungen infolge von Alkoholmissbrauch oder nicht-therapeutischer Einnahme von Psychopharmaka, Drogen, Halluzinogenen oder ähnlichem;</p> <p>g) Behandlungen und Eingriffe für die Beseitigung oder Korrektur körperlicher Defekte, sofern diese nicht während der Vertragslaufzeit aufgetreten sind;</p> <p>h) Behandlungen für die Beseitigung oder Korrektur von Missbildungen, mit Ausnahme der Missbildungen, von denen der Versicherte nichts weiß;</p> <p>i) Korrektur von Kurzsichtigkeit, Hornhautkrümmung, Weitsichtigkeit;</p> <p>j) Anwendungen und Eingriffe ästhetischer Natur (mit Ausnahme von rekonstruktiven Eingriffen plastischer Chirurgie infolge von bösartigen Neoplasien in den 360 Tagen nach dem demolitiven chirurgischen Eingriff, oder infolge eines entschädigungsfähigen Unfalls, der durch den Befund einer Notaufnahme belegt wird; Voraussetzung ist, dass diese Anwendungen bzw. Eingriffe während der Vertragslaufzeit durchgeführt werden);</p> <p>k) zahnmedizinische und kieferorthopädische Leistungen (einschließlich Parodontopathien);</p> <p>l) nicht von der Schulmedizin anerkannte Behandlungen sowie nicht von Ärzten oder medizinischem Hilfspersonal mit Befähigung zur Ausübung der Berufstätigkeit erbrachten Leistungen;</p> <p>m) phytotherapeutische Behandlungen, Trinkkuren, Diäten, und Thermaltherapien;</p> <p>n) Agopunktur;</p> <p>o) Aufenthalte im Krankenhaus und im Day Hospital zur Durchführung fachärztlicher und/oder diagnostischer Untersuchungen, unabhängig aus welchem Grund diese durchgeführt werden, oder wenn diese der Durchführung therapeutischer Behandlungen dienen, die ambulant durchgeführt werden können, ohne die Gesundheit des Patienten zu beeinträchtigen;</p> <p>p) Aufenthalte in Instituten oder Fachabteilungen für geriatrische Behandlungen oder langfristige Therapien;</p> <p>q) Folgen und/oder Ereignisse infolge von Pathologien, die auf von der WHO verkündete pandemische Epidemien zurückzuführen sind, und deren Schweregrad und Virulenz so stark ist, dass restriktive Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsgefahr für die Zivilbevölkerung erforderlich sind;</p> <p>Nicht versichert werden können, unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustands, Alkoholiker, Drogensüchtige, Personen mit Syndrom erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.), H.I.V.-seropositive Personen, Epileptiker, Personen mit Parkinson-Krankheit und Personen mit den folgenden psychischen Erkrankungen: organische und zerebrale Syndrome, Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen oder Paranoia, bipolare Störungen und Alzheimer.</p> <p>Die Versicherung endet gemäß Art. 1898 ital. BGB mit ihrem Auftreten.</p>
<p>Ausschlüsse KRANKHEIT</p> <p>Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität</p>	<p>Die Versicherung ist nicht wirksam für die in den Ausschlüssen UNFÄLLE von Buchstabe a) bis Buchstabe q) genannten Fälle.</p> <p>Von der Versicherung sind außerdem dauerhafte Invaliditäten ausgeschlossen:</p> <p>a) bereits vor dem Datum der Wirksamkeit dieser Police bestehende Fälle;</p> <p>b) Krankheiten, die Ausdruck oder Folge bereits vor dem Datum der Wirksamkeit der Police und dem Versicherten zu jenem Zeitpunkt bereits bekannter, da bereits diagnostizierter und behandelter pathologischer Situationen sind.</p> <p>c) durch Missbrauch von Alkoholika oder nicht-therapeutische Verwendung von Psychopharmaka, Drogen oder Halluzinogenen und Fälle mit vergleichbaren Ursachen;</p> <p>d) Fälle infolge natürlicher oder künstlich erzeugte energetischer Verwandlung oder Konsolidierung von Atomen oder infolge der Beschleunigung atomarer Partikel;</p> <p>e) Fälle, die durch internationale oder Bürgerkriegszustände, bewaffneten Kampf und Aufstände, Volkstumulte und Terrorakte, einschließlich der direkten oder indirekten Folgen chemischer und biologischer Kontaminationen, verursacht werden;</p> <p>f) Fälle infolge von tellurischen Bewegungen, Überschwemmungen oder Vulkanausbrüchen;</p> <p>g) durch Schönheitsbehandlungen, Schlankheitskuren und Diäten verursachte Fälle;</p> <p>h) Fälle infolge geistiger Krankheiten und psychischer Störungen im Allgemeinen oder infolge von Nervenkrankheiten, einschließlich Angstsyndrome und/oder Depressionen;</p> <p>i) Fälle infolge eines Syndroms erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.) oder anderer mit diesem verbundener Krankheiten;</p> <p>j) Durch freiwillig vom Versicherten gegen sich selbst begangene oder von ihm erlaubte Handlungen verursachte Fälle;</p>

	<p>k) Fälle infolge von Pathologien, die durch elektromagnetische Einflüsse verursacht werden;</p> <p>l) Folgen und/oder Ereignisse infolge von Pathologien, die auf von der WHO verkündete pandemische Epidemien zurückzuführen sind, und deren Schweregrad und Virulenz so stark ist, dass restriktive Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsgefahr für die Zivilbevölkerung erforderlich sind;</p> <p>Nicht versichert werden können, unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustands, Alkoholiker, Drogensüchtige, Personen mit Syndrom erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.), H.I.V.-seropositive Personen, Epileptiker, Personen mit Parkinson-Krankheit und Personen mit den folgenden psychischen Erkrankungen: organische und zerebrale Syndrome, Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen oder Paranoia, bipolare Störungen und Alzheimer.</p> <p>Die Versicherung endet gemäß Art. 1898 ital. BGB mit ihrem Auftreten.</p>
<p>Ausschlüsse Berufshaftpflicht</p>	<p>Ausgeschlossen sind Vermögensverluste und Schäden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) an Sachen oder Tieren, die dem Versicherten ausgehändigt wurden, oder die er aus irgendeinem Grund besitzt oder aufbewahrt; für Tierärzte sind jedoch die Schäden an Tieren enthalten, die sie behandeln, unter Ausschluss der Schäden, die durch die erfolglose Behandlung entstehen; 2) die durch die Lagerung radioaktiver Stoffe oder von Geräten für die Beschleunigung atomarer Teile entstehen, wie auch die Schäden, die in Verbindung mit Phänomenen der Atomkernumwandlung oder mit Strahlungen durch die Beschleunigung von Atomteilchen auftreten, unbeschadet der Bestimmungen aus der Erweiterung des Versicherungsschutzes „Haftung für die Verwendung von medizinischen Instrumente und Geräten“; 3) durch Diebstahl, Raubüberfall und jenen an Sachen Dritter durch Brand von Sachen des Versicherten oder die von ihm verwahrt werden; 4) infolge von Verschmutzung im Allgemeinen des Wassers, der Luft oder des Bodens infolge oder aufgrund von Umweltschäden, Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, Veränderung oder Verarmung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und nutzbaren unterirdischen Vorkommen generell, unbeschadet der Bestimmungen für die „Haftung für Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung“; 5) durch Asbest; 6) durch den Besitz und/oder den Verkehr von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, die Nutzung von Luftfahrzeugen; 7) durch die Leitung und den Besitz der Praxis/der Kanzlei; 8) infolge von Betrug und vorsätzlicher Handlung durch den Versicherten; 9) infolge des Fahrens auf öffentlichen Straßen oder in diesen gleichgestellten Bereichen von Motorfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Motorbooten oder der Nutzung von Luftfahrzeugen; 10) durch den Besitz oder Einsatz von Sprengstoffen; 11) die im Zusammenhang mit einer anderen Berufstätigkeit entstehen, als in der Police angegeben. <p>Im Rahmen der Berufshaftpflicht für ärztliche Tätigkeiten sind auch folgende Schäden ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 12) infolge der Tätigkeit als Oberarzt (Führungsposition der 2. Stufe), Generaldirektor, medizinischer Leiter oder Verwaltungsdirektor einer öffentlichen oder privaten medizinischen Einrichtung und Universitätsklinik; 13) in Bezug auf den Hausarzt die als Facharzt ausgeübte Tätigkeit, die nicht in der Police angegeben ist, mit Ausnahme von Noteingriffen; 14) infolge chirurgischer und invasiver Eingriffe, mit Ausnahme der Erweiterung des Versicherungsschutzes „Haftung für ambulante Eingriffe“ und „Haftung für Erste-Hilfe-Leistungen“; 15) infolge der medizinisch unterstützten Befruchtung oder Fortpflanzung; 16) infolge von Forschungstätigkeiten und klinischen Versuchen; 17) infolge der Ausübung von Tätigkeiten der Gentechnik und in Bezug auf Produkte, die aus Materialien und/ oder Stoffen menschlicher Herkunft und genetisch veränderte Organismen (GVO) entstehen; 18) und die Vermögensverluste durch die unterlassene Einholung der Einwilligung nach Aufklärung für chirurgische Eingriffe; 19) ästhetischer und physiognomischer Art, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Haftung für ambulante Eingriffe“; 20) durch Schönheitsoperationen, die nicht Folgen von rekonstruktiven chirurgischen Eingriffen an Narben nach der OP sind; 21) infolge von Implantatchirurgie; 22) infolge der Ausübung von Aufträgen der Gesundheitsaufsicht und -inspektion in Werken für die Fleischproduktion und -verarbeitung; 23) und die finanziellen Verluste infolge der Ausübung von Aufträgen als Facharzt, wie vom Gv.D. Nr. 81/2008 in seiner geltenden Fassung vorgesehen; 24) infolge der Eingriffe der „Notfallmedizin“ und der ersten Hilfe, außerhalb der für die

	<p>Erweiterung „Haftung für Erste-Hilfe-Leistungen“ und „Haftung für medizinischen Bereitschaftsdienst“ vorgesehenen Fälle;</p> <p>25) infolge des Besitzes, des Betriebs und der Leitung von Kliniken, fachärztlichen Zentren für Diagnose und Behandlung, Pflegeheimen, Krankenhäusern und ähnlichen;</p> <p>26) infolge von freiwillig vom Versicherten übernommener Haftung, ohne dass er dazu von Gesetzen, Vorschriften und Gepflogenheiten verpflichtet gewesen wäre, die die versicherte Tätigkeit regeln;</p> <p>27) im Zusammenhang mit Tätigkeiten bezüglich der Euthanasie.</p> <p>Im Rahmen der Berufshaftpflicht für freiberufliche Tätigkeiten sind auch Vermögensverluste und Schäden ausgeschlossen:</p> <p>28) infolge der Haftpflicht des Versicherten aufgrund der Unterzeichnung von Berichten zur Bestätigung der Jahresabschlüsse von auch börsennotierten Aktiengesellschaften (DPR Nr. 136 vom 31.3.1975) und von Gesellschaften, die gesetzlich zur Zertifizierung verpflichtet sind und für die Tätigkeit des Abschlussprüfers im Bereich der Banken, Versicherungen, Immobilienvermittlung, Verwaltung von Renten- und Anlagenfonds und von börsennotierten Aktiengesellschaften, unbeschadet der Bestimmungen der Erweiterung für „Tätigkeiten als Abschlussprüfer und die Bestätigung von Jahresabschlüssen“;</p> <p>29) infolge der vom Versicherten im Rahmen von Aufträgen als Verwalter ausgeübten Tätigkeiten (einschließlich der Tätigkeit als Generaldirektor oder Verwaltungsratsmitglied oder Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats usw.) oder als Rechnungsprüfer von Gesellschaften oder Körperschaften, unbeschadet der Bestimmungen der Erweiterung für die „Tätigkeit als Rechnungsprüfer“;</p> <p>30) infolge des Verlusts, der Zerstörung oder Beschädigung von Geld, Wertsachen, Inhaberpapieren;</p> <p>31) zur Rekonstruktion von Akten, Dokumenten und Wertpapieren als Folge ihres Verlustes, der Zerstörung oder Beschädigung;</p> <p>32) infolge von Mängeln der Hardware oder Programmierungsfehlern der Software in Bezug auf das Eigentum und die Verwendung von PCs bzw. Datenverarbeitungsgeräten, unbeschadet des Rückgriffs gegenüber dem Lieferanten der Hardware oder der Software, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Dienstleister für EDV-Buchhaltung“;</p> <p>33) infolge der Ausarbeitung und Verbreitung von finanzanalytischen Studien und Forschungsergebnissen, die Wertpapiere von börsennotierten Emittenten zum Gegenstand haben und Prognosen über die zukünftige Entwicklung enthalten, die ausdrückliche oder implizite Anlageempfehlungen abgeben;</p> <p>34) infolge der Tätigkeit des Versicherten als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insolvenzverwalter in Konkursverfahren; - Sachverwalter oder Vergleichsverwalter in den Vergleichsverfahren und Insolvenz-/Sanierungsverfahren; - Sonderkommissar gemäß Gv.D. Nr. 270/1999 und/oder G.D. Nr. 347/2003 in seiner geltenden Fassung ausgeübten Tätigkeit. - Verwahrer gepfändeter Vermögenswerte (einschließlich Aktien und Gesellschaftsanteile) gemäß Art. 559 ital. ZPO und als Beauftragter für den Verkauf gemäß Art. 591 bis ital. ZPO; <p>35) infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften zur „Geldwäschebekämpfung“ (Gv.D. Nr. 231/2007 in seiner geltenden Fassung) und entsprechenden Strafmaßnahmen.</p> <p>36) infolge Verwarnungs- und Bußgeldern oder Geldstrafen, die dem versicherten Freiberufler direkt auferlegt wurden oder für die er als Mitbürge oder gesamtschuldnerisch haftet;</p> <p>37) infolge von Unterlassungen beim Abschluss oder bei der Änderung von privaten Versicherungen oder verspäteter Zahlung der entsprechenden Prämien;</p> <p>38) für die Schadensersatzansprüche infolge der in der Police angegebenen Tätigkeit, wenn der Versicherte diese in Verbindung oder im Auftrag eines Unternehmens ausübt, das ihm direkt oder indirekt untersteht, unbeschadet der Bestimmungen der Erweiterung für „EDV-Dienstleister“;</p> <p>39) im Zusammenhang mit der vom Versicherten ausgeübten Tätigkeit als Geschäftsführer und/ oder Treuhänder von Vermögensverwaltungen im Allgemeinen, einschließlich Trust und anderen ähnlichen Instrumenten zur Verwaltung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen;</p> <p>40) im Zusammenhang mit der vom Versicherten als Verwalter von Gebäuden ausgeübten Tätigkeit;</p> <p>41) im Zusammenhang mit der vom Versicherten als Vermittler zur Schlichtung von zivil- und handelsrechtlichen Streitfällen gemäß Gv.D. Nr. 28/2010 und MD Nr. 180/2010 in seiner geltenden Fassung ausgeübten Tätigkeit.</p> <p>42) im Zusammenhang mit der vom Versicherten als Schiedsrichter gemäß Art. 806 ff. der ital. ZPO ausgeübten Tätigkeit;</p> <p>43) die direkt oder indirekt durch die Zahlungsunfähigkeit oder den Konkurs des</p>
--	--

- Versicherten verursacht wurden;
- 44) aus der Beglaubigung der Branchenrichtwerte, aus der Steuerbestätigung (sog. „visto pesante“ - *Konformitätsbestätigung durch zugelassene Prüfer*) und der formalen Bescheinigung des Bestehens von MwSt.-Forderungen für die horizontale Verrechnung (sog. „visto leggero“ - *einfache Konformitätsbestätigung*) gemäß Art. 10, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 102/2009;
 - 45) im Zusammenhang mit der vom Versicherten ausgeübten Tätigkeit für Aufträge von öffentlichen Stellen und für die für sie erfüllten Aufgaben;
 - 46) aus der Tätigkeit als Mitglied des Überwachungsorgans eines Unternehmens und ähnliche Tätigkeiten, die gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 in seiner geltenden Fassung ausgeübt werden;
 - 47) infolge der von den Arbeitnehmern selbst ausgeübten Tätigkeit;
 - 48) durch den Besitz oder Einsatz von Sprengstoffen;
 - 49) infolge elektromagnetischer Felder;
 - 50) infolge der Nichtbeachtung von freiwillig vom Versicherten eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, es sei denn, der Versicherte wäre für den Verlust auch ohne diese Vertragsbedingungen oder Versicherungen haftbar gemacht worden.

Außerdem:

- sind für **Dienstleister für EDV-Buchhaltung** die Vermögensschäden nicht enthalten, die durch Fehler bei der Programmierung oder Erstellung der Software entstehen, die beim Dienstleister oder in der EDV verwendet wird.
- sind für die **Tätigkeit als Rechnungsprüfer** folgende Versicherungsleistungen ausgeschlossen:
 - Schadensersatzforderungen in Bezug auf Gesellschaften oder Körperschaften, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Insolvenz geraten oder von Konkursverfahren betroffen sind;
 - Die Tätigkeiten, die für Finanzinstitute, Banken und Versicherungen, börsennotierte Gesellschaften und Körperschaften, Gesellschaften oder Körperschaften der Internet Economy oder vor nicht weniger als einem Jahr gegründeten Gesellschaften oder Körperschaften ausgeübt wurden.

Der Versicherungsschutz gilt für Schadensersatzforderungen, die dem Versicherten zum

ersten Mal gestellt und von diesem AXA während des Gültigkeitszeitraums des Vertrags gemeldet wurden, sofern sie sich auf fahrlässige Verhaltensweisen beziehen, die nicht vor Inkrafttreten der Police aufgetreten sind.

- **Tätigkeit als Abschlussprüfer und Bestätigung der Jahresabschlüsse** der Versicherungsschutz gilt nicht für Tätigkeiten, die für Finanzinstitute, Banken und Versicherungen, börsennotierte Gesellschaften und Körperschaften, Gesellschaften oder Körperschaften der Internet Economy oder vor nicht weniger als einem Jahr gegründeten Gesellschaften oder Körperschaften ausgeübt wurden. Der Versicherungsschutz gilt für Schadensersatzforderungen, die dem Versicherten zum

ersten Mal gestellt und von diesem AXA während des Gültigkeitszeitraums des Vertrags gemeldet werden, sofern sie sich auf fahrlässige Verhaltensweisen beziehen, die nicht vor Inkrafttreten der Police aufgetreten sind

Im Rahmen der **Berufshaftpflicht für technische Tätigkeiten** sind auch die Vermögensverluste und Schäden ausgeschlossen:

- 51) die anlässlich von Seebeben oder tellurischen Bewegungen und ähnlichem eingetreten sind, vorbehaltlich körperlicher Schäden, die auf einen reinen Rechnungsfehler zurückzuführen sind, der vom Versicherten bei der Anwendung von obligatorischen und/oder spezifisch auf Erdbebenrisiken bezogenen Bauvorschriften begangen wurde;
- 52) infolge der Nichteinhaltung von städtebaulichen Auflagen, Bauvorschriften, örtlichen Baubestimmungen und anderen von den öffentlichen Behörden auferlegten Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Nichteinhaltung von städtebaulichen Auflagen, Bauvorschriften und sonstigen Auflagen der öffentlichen Behörden“;
- 53) aus der Analyse und Zertifizierung von Produkten, Anlagen, Produktionsprozessen zur Erlangung von Anerkennungen ihrer Qualität;
- 54) an den Bauwerken, für die der Versicherte die Planung, Bauleitung oder Abnahme durchgeführt hat, und an denen die entsprechenden Arbeiten ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Schäden an den Bauwerken“;
- 55) infolge der fehlenden Eignung der Bauwerke für die Nutzung oder die Erfordernisse, für die sie bestimmt sind, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Nichteignung des Bauwerks“;
- 56) an Maschinen, Ausrüstungen, Materialien oder Geräten für die Durchführung der Arbeiten;
- 57) infolge von Unterlassungen beim Abschluss oder bei der Änderung von privaten Versicherungen oder verspäteter Zahlung der entsprechenden Prämien;

- 58) die durch freiwillig vom Versicherten übernommener und nicht direkt gesetzlich vorgeschriebener Haftpflicht entstanden;
- 59) durch die Ausübung von Berufstätigkeiten, die im Titel IV des Gv.D. 81/2008 „Temporäre oder mobile Baustellen“ vorgesehen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit“ und die Erweiterung „Tätigkeit des Bauleiters, Koordinators für die Planung und Koordinator für die Ausführung der Arbeiten“;
- 60) durch die Ausübung von Tätigkeiten für die Sicherheit, die Prävention von Arbeitsunfällen und den Umweltschutz, die im Gv.D. 81/2008 in seiner geltenden Fassung vorgesehen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit“ und „Tätigkeit des Bauleiters, Koordinators für die Planung und Koordinator für die Ausführung der Arbeiten“;
- 61) aus der Tätigkeit, die im Rahmen von Aufträgen als Verwaltungsratsmitglied oder Rechnungsprüfer von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeübt wird, oder aus der Unterzeichnung von Bestätigungen der Jahresabschlüsse;
- 62) die auf die Bestimmungen von Art. 30 des Gesetzes 109/94 (sog. „Gesetz Merloni“) in seiner geltenden Fassung (G. D. 101/1995, Gesetz 216/1995, MD 123/2004 und Gv.D. 163/2006) zurückzuführen sind;
- 63) infolge von Mängeln der Hardware oder Programmierungsfehlern der Software in Bezug auf das Eigentum und die Verwendung von PCs bzw. Datenverarbeitungsgeräten, unbeschadet des Rückgriffs gegenüber dem Lieferanten der Hardware oder der Software, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Dienstleister für EDV-Buchhaltung“;
- 64) aus dem Besitz von Immobilien und zugehörigen festen Anlagen;
- 65) infolge von Arbeiten, die von Unternehmen des Versicherten durchgeführt wurden bzw. von denen der Versicherte oder die als „Nicht als Dritte eingestuft Personen“ Gesellschafter, Geschäftsführer, stille Teilhaber oder Arbeitnehmer sind;
- 66) infolge der Unterbrechung oder Einstellung der Bauleistungen, der industriellen, handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen Arbeiten, der Lieferungen oder Dienstleistungen, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Schäden durch Unterbrechung oder Einstellung der Bauleistungen“;
- 67) aus Verträgen, in denen der Versicherte als Bauunternehmer im Zusammenhang oder nicht mit seinem Beruf auftritt;
- 68) aus dem Besitz, dem Eigentum oder der Nutzung von Seiten oder im Auftrag des Versicherten von Grundstücken, Gebäuden, Flugzeugen, Booten, Schiffen oder Fahrzeugen mit mechanischem Antrieb;
- 69) infolge der Erstellung von Gutachten, Schätzungen und Bewertungen zur Bereitstellung von Kreditrahmen, Krediten und Darlehen und/oder Finanzierungen bei Banken oder Finanzinstituten, deren Verantwortung auf eine vom Versicherten begangene rechtswidrige Handlung rückführbar ist.

Außerdem:

- sind folgende Bauten ausgeschlossen:
 - Arbeiten unter Wasser, in Häfen, Flughäfen und der Binnenschifffahrt;
 - Telefonanlagen;
 - Seilbahnen;
 - Reinigungsanlagen;
 - Windkraftanlagen;
 - chemische und petrochemische Anlagen;
 - Offshore-Anlagen;
 - Kraftwerke für Energieerzeugung;
 - Gleisanlagen, Eisenbahnen, Seilschwebbahnen, Brücken, Tunnel;
 - Dämme und Staubecken;
 - Bergwerke;
 - Fahrzeuge, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge.
- **Steuerkommissionen** Steuerstrafen sind ausgeschlossen.
- **Umweltberatung** alle durch Asbest verursachen Schäden sind ausgeschlossen.
- **Nichteinhaltung von städtebaulichen Auflagen, Bauvorschriften und sonstigen Auflagen der öffentliche Behörden** ausgeschlossen sind Vermögensverluste bezüglich:
 - Bauwerken, die in Abweichung von der spezifischen Baugenehmigung erstellt wurden;
 - Beiträgen für nachträgliche Bauerlaubnisse oder Genehmigungen im Rahmen der „Regulierungen von Verstößen gegen die Bauvorschriften“;
 - wissentliche Nichteinhaltung von städtebaulichen Auflagen, Bauvorschriften und sonstigen Auflagen der öffentlichen Behörden.
- **EDV-Dienstleister** die Erweiterung umfasst nicht die Vermögensverluste infolge von Programmierungsfehlern oder der Erstellung von Software, die beim Dienstleister oder in der EDV eingesetzt wird.
- **Schäden durch Unterbrechung oder Einstellung von Bauleistungen** ausgeschlossen sind Schäden durch die Unterbrechung oder Einstellung von

	<p>Tätigkeiten aufgrund der Risiken, die in der Erweiterung „Tätigkeit des Bauleiters, Koordinators für die Planung und Koordinators für die Ausführung der Arbeiten“ in Bezug auf die Bauten, die im Einklang mit den Bestimmungen des Gv. D. 81/2008 und der Erweiterung „Finanzielle Verluste infolge der Nichteignung des Bauwerks“ ausgeführt wurden, enthalten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden an den Bauwerken ist nicht wirksam für Schäden an oder durch Bauwerke, für die der Versicherte die Planung, Bauleitung oder Abnahme durchgeführt hat, deren Bauarbeiten bei Abschluss dieser Police schon beendet waren, mit Ausnahme der Bauwerke, die während der Wirksamkeit des von AXA mit früheren Policen für das gleiche Risiko geleisteten Versicherungsschutzes fertiggestellt wurden. - Nichteignung des Bauwerks, ausgeschlossen bleiben alle Kosten für eventuelle Verbesserungen des Bauwerks <p>Nicht als Dritte betrachtet werden: die Personen, die als Versicherte eingestuft werden; der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten, der faktische Lebenspartner, der eingetragene Lebenspartner, die im Familienstand des Versicherten eingetragenen Personen sowie alle anderen angeheirateten oder Blutsverwandten, die mit dem Versicherten zusammen leben; die Arbeitnehmer des Versicherten, die bei der Arbeit geschädigt werden; wenn der Versicherte keine natürliche Person ist: die Geschäftsführer, die gesetzlichen Vertreter und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter; die Gesellschaften oder Körperschaften, die - gegenüber dem Versicherten - gemäß Art. 2359 ital. ZGB als herrschend, beherrscht und verbunden eingestuft werden können.</p>
<p>Ausschlüsse Persönliche Hilfeleistungen</p>	<p>Der Versicherungsschutz gilt nicht für Ereignisse, die von folgenden Umständen verursacht wurden oder abhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kriegshandlungen, Militärdienst, Aufstände, Volkstumulte, Streiks, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, militärische Besetzung, Invasionen (nach dem 10. Tag nach Beginn der Feindlichkeiten, wenn der Versicherte überrascht wird, während er sich in einem bei seiner Abreise friedlichen Land befand); b) Vulkanausbrüche, Erdbeben, Windhosen, Orkane, Überschwemmungen, Seebeben, Wetterphänomene, die den Charakter von Naturkatastrophen haben; c) Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität, egal aus welchem Grund, in kontrollierter Form oder nicht; d) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, einschließlich Selbstmord oder versuchter Selbstmord; e) Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreichte Suchtmittel und Halluzinogene; f) Durch Akte reiner Tollkühnheit des Versicherten verursachte Unfälle; g) Autorennen, Motorradrennen oder Motorbootrennen sowie entsprechende Übungen und Training, Bergsteigen mit Felsklettern oder Gletscherbegehung, Schanzensprünge mit Skiern oder Wasserskiern, Bobfahren oder Luftsport im Allgemeinen, Boxen, Kampfsport, Rugby, American Football, Tauchsport, Schwerathletik, Eishockey; h) alle Ereignisse in Verbindung mit vorbestehenden, dem Versicherten bereits bekannten Pathologien; i) außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse; j) vom Versicherten trotz Abraten des behandelnden Arztes oder für medizinische Therapien oder medizinisch-chirurgische Behandlungen unternommene Reisen. <p>Kosten für nicht vorab von der Organisationsstruktur genehmigte Eingriffe werden von AXA nicht anerkannt und daher auch nicht erstattet, es sei denn in Fällen höherer Gewalt. AXA übernimmt keine Haftung für eventuelle Beschränkungen oder Sonderbedingungen von Lieferanten oder eventuelle von diesem verursachte Schäden.</p> <p>In Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) gelten, werden die Leistungen nicht erbracht.</p> <p>Die Leistungen können auch nicht bei Extremreisen in ferne, schwer und nur mit speziellen Rettungsfahrzeugen erreichbare Gebiete in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgeschlossen sind außerdem Kosten für die Suche des Versicherten in Meer, See, Berg oder Wüste.</p> <p>Für die Leistung des planmäßigen Krankentransports sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankheiten oder Verletzungen, die nach Ansicht des medizinischen Dienstes der Organisationsstruktur vor Ort behandelt werden können; 2. Infektionskrankheiten, wenn der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften darstellt; 3. alle Fälle, in denen der Versicherte oder seine Familienmitglieder freiwillig und gegen die Ansicht der Ärzte der Struktur, in der er bzw. sie sich aufhalten, ihre Entlassung unterzeichnen; 4. alle weiter oben nicht ausdrücklich aufgeführten Kosten; 5. alle Kosten für vorbestehende Krankheiten.

<p>Ausschlüsse Second Opinion und Hilfe zu Hause</p>	<p>Der Versicherungsschutz gilt nicht für Ereignisse, die von folgenden Umständen verursacht wurden oder abhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kriegshandlungen, Militärdienst, Aufstände, Volkstumulte, Streiks, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, militärische Besetzung, Invasionen (nach dem 10. Tag nach Beginn der Feindlichkeiten, wenn der Versicherte überrascht wird, während er sich in einem bei seiner Abreise friedlichen Land befand); b) Vulkanausbrüche, Erdbeben, Windhosen, Orkane, Überschwemmungen, Seebeben, Wetterphänomene, die den Charakter von Naturkatastrophen haben; c) Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität, egal aus welchem Grund, in kontrollierter Form oder nicht; d) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, einschließlich Selbstmord oder versuchter Selbstmord; e) Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreichte Suchtmittel und Halluzinogene; f) Durch Akte reiner Tollkühnheit des Versicherten verursachte Unfälle; g) Autorennen, Motorradrennen oder Motorbootrennen sowie entsprechende Übungen und Training, Bergsteigen mit Felsklettern oder Gletscherbegehung, Schanzensprünge mit Skiern oder Wasserskiern, Bobfahren oder Luftsport im Allgemeinen, Boxen, Kampfsport, Rugby, American Football, Tauchsport, Schwerathletik, Eishockey; h) alle Ereignisse in Verbindung mit vorbestehenden, dem Versicherten bereits bekannten Pathologien; i) außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse; j) vom Versicherten trotz Abraten des behandelnden Arztes oder für medizinische Therapien oder medizinisch-chirurgische Behandlungen unternommene Reisen. <p>Kosten für nicht vorab von der Organisationsstruktur genehmigte Eingriffe werden von AXA nicht anerkannt und daher auch nicht erstattet, es sei denn in Fällen höherer Gewalt. AXA übernimmt keine Haftung für eventuelle Beschränkungen oder Sonderbedingungen von Lieferanten oder eventuelle von diesem verursachte Schäden.</p> <p>In Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) gelten, werden die Leistungen nicht erbracht.</p> <p>Die Leistungen können auch nicht bei Extremreisen in ferne, schwer und nur mit speziellen Rettungsfahrzeugen erreichbare Gebiete in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgeschlossen sind außerdem Kosten für die Suche des Versicherten in Meer, See, Berg oder Wüste.</p> <p>Die Second Opinion - Leistung kann nicht für Pathologien wiederholt werden, für die sie bereits einmal in Anspruch genommen wurde.</p> <p>Für die gesundheitliche Hilfe zu Hause sind ausgeschlossen: die Kosten der Medikamente, die Kosten der Untersuchungen und Diagnosesicherungen.</p>
<p>Ausschlüsse Reiseassistance Travel</p>	<p>Es sind Ausschlüsse vorgesehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankentransport - Rückkehr aus gesundheitlichen Gründen <ul style="list-style-type: none"> - Krankheiten oder Verletzungen, die nach Ansicht des medizinischen Dienstes der Organisationsstruktur vor Ort behandelt werden können und in jedem Fall kein Hindernis für die Fortsetzung der Reise darstellen; - Infektionskrankheiten, wenn der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften darstellt; - alle Fälle, in denen der Versicherte oder seine Familienmitglieder freiwillig und gegen die Ansicht der Ärzte der Struktur, in der er bzw. sie sich aufhalten, ihre Entlassung unterzeichnen. 2. Rückreise des genesenden Versicherten zu seinem Wohnort <ul style="list-style-type: none"> - Infektionskrankheiten, wenn der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften darstellt; - alle Fälle, in denen der Versicherte oder seine Familienmitglieder freiwillig und gegen die Ansicht der Ärzte der Struktur, in der sich der Versicherte aufhält, seine Entlassung unterzeichnen; 3. Entsendung dringender Arzneimittel <ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten der Medikamente sind vom Versicherten zu übernehmen. 4. Kostenvorschuss für dringende Ausgaben im Falle von Diebstahl, Taschendiebstahl, Raubüberfall oder Verlust der Zahlungsmittel. Die Leistung wird nicht erbracht: <ul style="list-style-type: none"> - in Ländern, in denen es keine Filialen oder Partner von AXA Assistance gibt, und in den Fällen, in denen die Leistungserbringung gegen die geltenden Währungsvorschriften verstoßen würde; - In Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) für die Erbringung vorstehender Leistung gelten. - für außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse;

	<ul style="list-style-type: none"> - bei Vorsatz des Versicherten und/oder jeglichem vom Versicherten oder in seinem Auftrag begangenen Delikt. <p>5. Kostenvorschuss für Rechtsbeistand. Die Leistung wird nicht erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Ländern, in denen es keine Filialen oder Partner von AXA Assistance gibt, und in den Fällen, in denen die Leistungserbringung gegen die geltenden Währungsvorschriften verstoßen würde; - In Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) für die Erbringung vorstehender Leistung gelten. - für außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse; - bei Vorsatz des Versicherten und/oder jeglichem vom Versicherten oder in seinem Auftrag begangenen Delikt. <p>6. Vorschuss für Strafkautions. Die Leistung wird nicht erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Ländern, in denen es keine Filialen oder Partner von AXA Assistance gibt, und in den Fällen, in denen die Leistungserbringung gegen die geltenden Währungsvorschriften verstoßen würde; - In Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) für die Erbringung vorstehender Leistung gelten. - für außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse; - bei Vorsatz des Versicherten und/oder jeglichem vom Versicherten oder in seinem Auftrag begangenen Delikt. <p>7. Rückführung des Leichnams</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestattungsfeier und Beerdigung; - die eventuelle Bergung des Leichnams; - Aufenthalt des Familienangehörigen. <p>8. Hilfeleistung in der Wohnung für die Dauer der Geschäftsreise</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schadensfälle aufgrund von Defekten an Wasserhähnen und Schläuchen, die an Geräte jeder Art angeschlossen sind oder nicht (z. B. Waschmaschinen) und die Schadensfälle aufgrund von Nachlässigkeit des Versicherten; - die Unterbrechung der Lieferung durch das Versorgungsunternehmen oder der Bruch von Rohren außerhalb des Gebäudes; - das Überlaufen aufgrund des Rückflusses der Kanalisation; - die Verstopfung von Schläuchen der Sanitäranlagen; - vom Versicherten durch falsche Kontakte ausgelöster Kurzschluss; - Unterbrechung der Stromlieferung durch das Versorgungsunternehmen; - Defekte am Stromkabel der Wohnräume vor dem Zähler. - die Kosten für zur Reparatur notwendiges Material, die vom Versicherten zu tragen sind. <p>9. Pannenhilfe am Fahrzeug, um den Abfahrtsort der Geschäftsreise zu erreichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kosten für die Ersatzteile und alle anderen Reparaturkosten; - die Kosten für den Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel, wenn diese zur Bergung des Fahrzeuges unerlässlich sind; - die Abschleppkosten, falls das Fahrzeug den Unfall oder den Schaden beim Verkehr außerhalb des öffentlichen Straßennetzes oder diesem entsprechenden Bereichen erlitten hat (z. B. Strecken für Geländewagen).
<p>Ausschlüsse Reiseassistance travel gold</p>	<p>Es sind Ausschlüsse vorgesehen.</p> <p>1. Arztkosten während der Reise. AXA übernimmt keine Folgekosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rehabilitation und Physiotherapie, die nicht für die „Arztkosten auf Reisen“, Behandlung oder Beseitigung von körperlichen Defekten oder angeborenen Missbildungen, für Anwendungen ästhetischer Art, für Thermal- und Abmagerungskuren, für Zahnbehandlungen (mit Ausnahme der oben genannten infolge eines Unfalls) vorgesehen sind; - freiwilligen Schwangerschaftsabbruch; - Flugsport und Luftsport im Allgemeinen, extreme Sportarten, wenn diese außerhalb von Sportvereinen und ohne die vorgesehenen Sicherheitskriterien ausgeübt werden; - jeden beruflich ausgeübten Sport bzw. der direkt oder indirekt vergütet wird; - Kauf oder Reparatur von Brillen, Kontaktlinsen; - die Kontrolluntersuchungen in Italien für Situationen infolge von während der Reise begonnenen Krankheiten; - die vor dem ersten Abreisedatum bereits bestehenden Krankheiten, die zu einer Verschlimmerung oder einem Rückfall führen könnten; - die Pathologien, die in den sechs Monaten vor dem ersten Abreisedatum zu einer Einweisung ins Krankenhaus geführt haben. <p>Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schadensfälle, die wie folgt verursacht wurden oder davon abhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entbindung durch natürliche Geburt, Dystokie oder mit Kaiserschnitt;

	<ul style="list-style-type: none"> - pathologische Zustände im Zusammenhang mit der Schwangerschaft nach der 26. Schwangerschaftswoche und mit dem Wochenbett; - Vorsatz des Versicherten; - Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von Suchtmitteln und Halluzinogenen; - Selbstmordversuch <p>2. Gepäck. AXA erstattet keine Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder von Personen, für die er verantwortlich ist, begünstigt wurden; - an nicht ausdrücklich in den Definitionen vorgesehenen Gütern; - Infolge oder aufgrund von Brüchen und Beschädigungen; - die entstanden sind, <ul style="list-style-type: none"> • weil das Gepäck nicht im entsprechend mit Schlüssel abgeschlossenen Kofferraum des Fahrzeugs untergebracht wurde; • weil das Fahrzeug während der Nachtstunden, von 20.00 bis 7.00 Uhr, nicht in einer öffentlichen, bewachten Garage gegen Bezahlung untergestellt wurde; • weil der Diebstahl erfolgt ist, ohne dass der Kofferraum des Fahrzeugs aufgebrochen wurde; • wenn das Gepäck sich auf Motorrädern befindet, auch wenn es in dem dafür vorgesehenen, mit Schlüssel abgeschlossenen Fach aufbewahrt wird; - für die keine beglaubigte Ausfertigung der Anzeige vorgelegt wird, die von den Behörden des Ortes gegengezeichnet ist, an dem das Ereignis eingetreten ist und die ausführliche Liste der entwendeten und/oder zerstörten Gegenstände enthält; <p>Weiterhin sind ausgeschlossen: Fotoapparate, Kameras, optische Ausrüstungen, Computer, elektronische Terminplaner, Mobiltelefone und Smartphones, die Dritten überlassen wurden (Hotelbesitzer, Frachtführer usw.).</p>
<p>Ausschlüsse Haftpflicht für die Tätigkeit gegenüber den Arbeitnehmern</p>	<p>Ausgeschlossen sind Schäden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) vorsätzlich vom Versicherungsnehmer oder Versicherten verursachte Schäden; 2) infolge der Nichtbeachtung der Verpflichtungen, die der Versicherte ausschließlich gemäß Vertrag übernommen hat; 3) an den Sachen, die dem Versicherten ausgehändigt wurden, oder die er aus irgendeinem Grund besitzt oder aufbewahrt, sowie an den Sachen, die sich im Arbeitsbereich befinden (mit Ausnahme der Sachen, die aufgrund ihres Gewichts oder Volumens nicht entfernt werden können), an den transportierten, geschleppten oder angehobenen Sachen, an den Sachen für die der Versicherte gemäß der Art. 1783, 1784, 1785, 1785 bis, ter, quater, quinquies und 1786 ital. ZGB haftet, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Schäden an Sachen Dritter, die angehoben, geladen, bewegt, transportiert oder geschleppt wurden“, für die „Von den Kunden des Agrotourismus mitgebrachte und/oder übergebene Sachen“, für die „Von den Kunden des Hotels, der Pension, des B&B mitgebrachte und/oder übergebene Sachen“, für die „Schäden an den Kleidungsstücken der Kunden (Friseure)“, für die „Schäden an Sachen in Bearbeitung (Färbereien und Wäschereien)“ 4) die durch Kräne, Seilbahnen, Schussdrähte und ähnliches entstanden sind; 5) die bei der Jagd entstanden sind; 6) an den Sachen an denen die Arbeiten ausgeführt werden, an den Bauwerken, an denen die Reparaturen oder Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden, an den in Bau befindlichen Werken, an den Pflanzungen, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Schäden an Sachen in Bearbeitung (Färbereien und Wäschereien)“ und für „Bei Dritten ausgeführte Arbeiten“; 7) die durch Leistungen und Installationen im Allgemeinen nach Fertigstellung der Arbeiten durch Reparatur, Instandhaltung und Verlegung entstanden und nach der Ausführung der Arbeiten oder der Übergabe an Dritte aufgetreten sind, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Nachhaftung für Arbeiten der Verlegung, Installation, Instandhaltung oder Reparatur von Anlagen“ 8) durch Waren, Produkte und Sachen im Allgemeinen nach der Lieferung an Dritte, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Verkauf und/oder Ausgabe von Lebensmitteln“ und „Schäden durch Verkauf von Produkten“; 9) durch Diebstahl, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Schäden durch Diebstahl, begünstigt durch Gerüste von Bauunternehmen“ 10) verursacht und/oder erlitten durch Wasserfahrzeuge und Flugzeuge und/oder ihrem Inhalt und/oder beförderten Personen; verursacht durch Motorfahrzeuge jeglicher Art, Karren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wenn der Schadensfall in Bereichen aufgetreten ist, die der Regelung des Gesetzes 990 vom 24.12.1969 unterstehen, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Fahrzeuge von Dienstnehmern“ und „Schäden an Fahrzeugen auf Firmenparkplätzen“ 11) verursacht an Transportmitteln beim Laden und Entladen sowie an den darauf befindlichen Sachen und im Rahmen dieser Lade- und Entladearbeiten, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Schäden an Sachen Dritter, die angehoben, geladen, bewegt, transportiert oder geschleppt“ wurden;

- 12) verursacht durch den Einsatz von Sprengstoffen an festen Sachen, die sich in einem Umkreis von 200 Metern vom Explosionspunkt befinden;
- 13) verursacht durch den Besitz, die Nutzung oder den Gebrauch von anderen Gebäuden und zugehörigen festen Anlagen als denen, in denen die in der Police erklärte Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird bzw. die nicht die Wohnung des Versicherten sind, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Besitz von Schildern, Werbeplakaten und Reklamestreifen“;
- 14) infolge des Gebrauchs von Substanzen, deren Verwendung gesetzlich verboten ist;
- 15) die durch die Produktion, die Lagerung oder den Einsatz radioaktiver Stoffe oder von Geräten für die Beschleunigung atomarer Teile entstehen, wie auch die Schäden, die in Verbindung mit den versicherten Risiken durch natürlich oder künstlich hervorgerufene atomare Energieumwandlungen oder -versetzungen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, Beschleuniger) entstehen;
- 16) im Zusammenhang mit der Haftpflicht durch Vorhandensein, Gebrauch, Verschmutzung, Extraktion, Handhabung, Verarbeitung, Verkauf, Vertrieb und/oder Lagerung von Asbest und/oder asbesthaltigen Produkten;
- 17) die durch die Ausübung von Tätigkeiten der Biotechnologie, Gentechnik und in Bezug auf Produkte, die aus Materialien und/oder Stoffen menschlicher Herkunft und genetisch veränderte Organismen (GVO) entstehen;
- 18) infolge der Emission von Wellen und elektromagnetischen Feldern;
- 19) an unterirdischen Rohrleitungen und Anlagen;
- 20) an Sachen aufgrund von Setzung, Nachgeben, Erdbeben, Vibrationen des Bodens;
- 21) durch Ausbreiten von Wasser oder Überlaufen der Kanalisation, sofern sie nicht die Folge unbeabsichtigter Brüche von Leitungen oder Rohren sind, sowie die ausschließlich durch Feuchtigkeit, Tropfen und generell gesundheitsschädliche Verhältnisse der Räume entstandenen Schäden;
- 22) direkt oder indirekt infolge von: Krieg, Invasion, Feindlichkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, widerrechtliche Aneignung der Macht, militärische Besetzung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Requisition, Entführung, von den Behörden angeordnete Zerstörung, Volkstumulte, Streiks, Aussperrungen, Unruhen;
- 23) jeglicher Art aufgrund von falscher Aufzeichnung, Löschung von Daten, ausgefallener, fehlerhafter, ungeeigneter Funktion des IT-Systems und/oder von jeglichem Gerät, Anlage, Apparat, elektronischen Komponenten, Firmware, Software und Hardware im Zusammenhang mit dem Zeitmanagement (Uhrzeit und Datum) oder infolge eines Hackerangriffs oder Befalls von Computerviren bzw. infolge Downloads, Installation und/oder Änderung von Programmen, es sei denn, die verursachen Brände, Explosionen oder Bersten sowie die Schäden durch Entmagnetisierung, fehlerhafte Aufzeichnung oder Löschung von Daten und durch versehentliches Wegwerfen;
- 24) infolge jeglichen Risikos, das seinen Standort im Meer hat und mit dem Ufer nicht durch Dämme oder Landzungen verbunden ist;
- 25) durch Unterwasser-Pipelines, in die eine Flüssigkeit zu deren Transport mit Kraft eingedrückt wird, die zur Energieerzeugung dient, sowie die Unterwasser-Verkabelungen im Allgemeinen;
- 26) durch den Einsatz von Motorfahrzeugen, Maschinen oder Anlagen, die durch eine nicht gemäß den geltenden Vorschriften befähigte Person geführt oder bedient werden, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Haftpflicht des Familienoberhaupts“;
- 27) infolge von Krankheiten, die durch Tiere übertragen werden;
- 28) infolge von Verschmutzung der Luft, des Wassers oder des Bodens; von Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, Veränderung oder Verarmung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und nutzbaren unterirdischen Vorkommen generell, vorbehaltlich der Bestimmungen von für „Unbeabsichtigte Verschmutzung“;
- 29) die durch Landmaschinen mit Ketten oder nicht gummbereiften Rädern am Straßenbelag verursacht werden;
- 30) durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die ganz oder teilweise aus chemischen Substanzen bestehen, deren unverschuldeter und nicht beabsichtigter Einsatz gesetzlich verboten ist;
- 31) am lebenden und toten Inventar des Grundes, außer die Schäden am Inventar Dritter (auch wenn dieses dem Versicherten ausgeliefert oder von ihm verwahrt wird) durch die vollkommene oder teilweise Beschädigung der dort vorhandenen Immobilien;
- 32) infolge des Besitzes der in der Police angegebenen Gebäude, außer es wurde der Versicherungsschutz Eigentümerhaftpflicht erworben.

Außerdem sind weitere Ausschlüsse vorgesehen, unter anderem:

- Für die **Haftpflicht für die Tätigkeit** sind außerdem ausgeschlossen: Schäden an Dritten für Sachverhalte, die nicht auf die Aufgaben zurückzuführen sind, die der Versicherte Personen übertragen hat, für die er haftet;
- Für die **Haftpflicht des Versicherten für nicht abhängig beschäftigte Mitarbeiter** - ausgeschlossen sind das Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnis, die nicht unter

Einhaltung der einschlägigen Gesetze erfolgt sind

- Für die **Haftpflicht des Versicherten bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer**- der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung geleistet, dass die in Auftrag gegebenen Arbeiten sich auf die in der Police beschriebenen Tätigkeiten beziehen und insgesamt nicht 20% des Umsatzes der gesamten Tätigkeit des Versicherten übersteigen sowie durch einen regulären, im Einklang mit dem Vertrag der Vergabestation stehenden Nachunternehmervertrag bestätigt werden.
- Für **bei Dritten ausgeführte Arbeiten**- sind Schäden ausgeschlossen:
 - an Sachen, an denen die Arbeiten ausgeführt werden und an den direkt von Reparatur- oder Wartungsarbeiten betroffenen Bauten;
 - an Sachen, die aufgrund ihres Gewichts oder Volumens entfernt werden können.
- Für die **Schäden an Sachen Dritter, die angehoben, geladen, bewegt, transportiert oder geschleppt werden** - sind die Schäden an Fahrzeugen ausgeschlossen, auf die diese Sachen geladen oder von denen sie entladen wurden.
- Bei **Fahrzeugen von Dienstnehmern**- sind die Fahrzeuge ausgeschlossen, die Eigentum des Versicherten oder auf ihn im öffentlichen Fahrzeugregister (P.R.A.) eingetragen sind bzw. von ihm genutzt werden oder gemietet wurden. Der Versicherungsschutz ist erst nach Erschöpfung jeder anderen Versicherungsdeckung oder Versicherung wirksam, aus denen der Besitzer und/oder Fahrer des Fahrzeugs, das den Schaden verursacht hat, Nutzen zieht und insbesondere nach Erschöpfung des von der gesetzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung, die als Erstrisikoversicherung gilt, vorgesehenen Höchstbetrags.
- Für die **Schäden an Fahrzeugen auf Firmenparkplätzen**- sind die Schäden ausgeschlossen, die an Sachen, die sich in oder auf diesen Fahrzeugen befinden, entstanden sind und durch Fahrzeuge mit gesetzlicher Kfz-Haftpflichtversicherung verursacht wurden.
- Für die **Schäden durch Geschäftsunterbrechung**- sind die Schäden ausgeschlossen, die gemäß Versicherungsbedingungen keine Folge eines entschädigungsfähigen Schadensfalls sind.
- Für die **Fehlerhafte Verarbeitung personenbezogener Daten**- sind die Schäden ausgeschlossen, die keine Folge von unabsichtlichen Ereignissen und nicht von andauerndem und wissentlichem unerlaubtem Verhalten sind.
- Für **Unbeabsichtigte Umweltverschmutzung**- sind die Schäden ausgeschlossen, die auf Brüche aus Altersgründen und fehlender Instandhaltung zurückzuführen sind. Als ausgeschlossen gelten die durch jeden anderen Grund entstandenen Schäden, die zur Folge haben:
 - Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung;
 - Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen;
 - Veränderung oder Verarmung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und nutzbaren unterirdischen Vorkommen generell.
- Für das **Eigentum und Verwendung von Schildern, Werbeplakaten und Reklamestreifen**- sind die Schäden an den Bauten und Sachen ausgeschlossen, auf denen die Schilder, Plakate und Streifen befestigt sind, sowie die Schäden aufgrund deren Installation.
- Für den **Besitz und Gebrauch von Waffen durch den Firmeninhaber**- Die Jagd ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch alles, was nicht ausschließlich die Selbstverteidigung betrifft.
- Für die **Berufskrankheiten** – der Versicherungsschutz ist nicht wirksam, wenn die Krankheiten nicht während des Versicherungszeitraums aufgetreten und nicht die Folge von vorsätzlichen Taten sind, die zum ersten Mal während des Versicherungszeitraums begangen wurden und aufgetreten sind. Die Erweiterung gilt nicht:
 - 1) für die angestellten Arbeitnehmer, für die ein Rückfall der zuvor entschädigten oder entschädigungsfähigen Krankheit aufgetreten ist;
 - 2) für die Berufskrankheiten infolge:
 - der vorsätzlichen Nichtbeachtung der Gesetzesvorschriften von Seiten der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens;
 - der vorsätzlichen Nichtverhinderung des Schadens aufgrund unterlassener Reparaturen oder Anpassungen der Mittel zur Vorbeugung oder Einschränkung pathogener Faktoren durch die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens;Dieser Ausschluss verliert seine Wirkung bei Schäden, die nach dem Zeitpunkt aufgetreten sind, in dem um Abhilfe zu schaffen, Maßnahmen getroffen werden, die im Verhältnis zu den Umständen als angemessen geeignet angesehen werden können.
 - 3) für die Berufskrankheiten die sechs Monate nach Ablauf der Versicherung oder nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses auftreten;
 - 4) für Asbestose, Silikose-Erkrankungen und AIDS.

Im Rahmen der **Haftpflicht für die Tätigkeit** sind auch folgende Schäden ausgeschlossen:

Für den **Bereich Landwirtschaft** (einschließlich der Tätigkeit des Agrotourismus) – 1) die Schäden, die nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Verkauf oder der Ausgabe auftreten und auf jeden Fall während des Gültigkeitszeitraums dieses Vertrags sowie die

Schäden durch ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Produkts, mit Ausnahme der Lebensmittel aus eigener Produktion. 2) für die von den Kunden des Agrotourismus mitgebrachte und/oder übergebene Sachen sind folgende Schäden ausgeschlossen: die durch Verbrennungen bei Kontakt mit Heizgeräten oder Bügeleisen entstanden sind bzw. durch Waschen, Entflecken und ähnliche Vorgänge; an in Fahrzeugen und Booten enthaltenen Sachen; an den nicht dem Hotelbesitzer übergebenen Wertpapieren, Schmuck und Wertsachen, außer diese werden in Wandtresoren aufbewahrt, die den Kunden in den Zimmern zur Verfügung gestellt werden und sofern die Entwendung mit nachgewiesenem Aufbruch des Safes erfolgt ist. 3) für den Besitz und den Betrieb von sportlichen Anlagen und Ausrüstungen, Schwimmbädern und zusätzliche Dienstleistungen des Agrotourismus sind die von Kunden erlittenen Schäden ausgeschlossen, die die Tiere reiten oder führen. Ausgeschlossen sind die durch Brand und Verbrennungen durch Kontakt mit Bügeleisen und Heizgeräten sowie die durch das Waschen, Entflecken u. Ä. verursachten Schäden 4) für die Haftpflicht des Familienoberhauptes sind E-Bikes ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind außerdem Schäden: infolge des Eigentums von Satteltieren; die bei der Durchführung von Sportwettkämpfen und Training entstehen, wenn diese nicht als Amateursport ausgeübt werden oder die den Einsatz von Motorfahrzeugen vorsehen; die beim Fallschirmspringen, Paragliding oder Luftsport im Allgemeinen entstehen; infolge von Verstößen gegen Verträge oder Steuergesetze; gegenüber rechtswidrig beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter); die durch rechtswidrig beschäftigte Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter verursacht wurden; infolge der der selbstständigen Ausführung außerordentlicher Wartungsarbeiten. 5) Landmaschinen, die nicht für eigene landwirtschaftliche Arbeiten oder Dritter verwendet werden, sind ausgeschlossen; 6) ausgeschlossen sind die Viehzucht industrieller Art und die Risiken durch den Verkehr der Motorfahrzeuge in Verbindung mit der Tätigkeit der Viehzucht.

Für den **Bereich Industrie und Handwerk**- 1) ausgeschlossen sind die Installation, Wartung und Reparatur von Aufzügen, Lastaufzügen, Rolltreppen und ähnlichem. Ausgeschlossen sind Schäden: an den installierten, reparierten oder instandgehaltenen Anlagen, Ausrüstungen oder Sachen sowie alle Kosten im Zusammenhang mit dem Ersatz oder der Reparatur derselben; durch Nichteignung oder Nichtentsprechung für den Gebrauch, für den die Anlagen bestimmt sind, aufgrund von ursprünglichen Mängeln oder Defekten der Produkte, unabhängig von ihrem Hersteller; durch nicht erfolgte oder verspätete Instandhaltungsmaßnahmen; durch Unterbrechung oder Einstellung der Tätigkeit; durch Straßenarbeiten; die aufgrund nicht erfolgter oder mangelhafter Instandhaltung und infolge von Nichtnutzung oder Unterbrechung des Dienstes an den Waren in Kühlanlagen entstanden sind.

Für den **Bereich Handel**- 1) ausgeschlossen sind Schäden: an Dritten durch ursprünglichen Defekt des Produkts, mit Ausnahme der Lebensmittel aus eigener Produktion und der selbst hergestellten Produkte, die in den Apotheken und Drogerien ausgegeben oder verkauft werden (rein beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gehören dazu die Rezepturarzneimittel, homöopathische Mittel, Kosmetika und pflanzliche Arzneimittel); an den Produkten selbst, die Kosten für entsprechenden Reparaturen oder Ersatz und die Schäden infolge von Nichtnutzung oder mangelnder Verfügbarkeit.

Für den **Bereich Tourismus und Gastronomie**- 1) die Schäden, die nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Verkauf oder der Ausgabe auftreten und auf jeden Fall während des Gültigkeitszeitraums dieses Vertrags und die Schäden durch ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Produkts, mit Ausnahme der Lebensmittel aus eigener Produktion; 2) ausgeschlossen sind Schäden: die durch Verbrennungen bei Kontakt mit Heizgeräten oder Bügeleisen entstehen bzw. durch Waschen, Entflecken und ähnlichen Vorgängen; an in Fahrzeugen und Booten enthaltenen Sachen; an den nicht dem Hotelbesitzer übergebenen Wertpapieren, Schmuck und Wertsachen, außer diese werden in Wandtresoren aufbewahrt, die den Kunden in den Zimmern zur Verfügung gestellt werden und sofern die Entwendung mit nachgewiesenem Aufbruch des Safes erfolgt ist. 3) Schäden an Kunden, die die Tiere reiten oder führen und jene durch Brand und Verbrennungen durch Kontakt mit Bügeleisen und Heizgeräten sowie die durch das Waschen, Entflecken u. Ä. verursachten Schäden. 4) Schäden infolge des Eigentums von Satteltieren; die bei der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und entsprechenden Trainingseinheiten verursacht werden, wenn diese nicht als Amateursport ausgeübt werden oder den Einsatz von Motorfahrzeugen vorsehen; die beim Fallschirmspringen, Paragliding oder Luftsport im Allgemeinen entstehen; infolge von Verstößen gegen Verträge oder Steuergesetz; gegenüber rechtswidrig beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter); verursacht von rechtswidrig beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter); durch die selbstständige Ausführung außerordentlicher Wartungsarbeiten.

Nicht als **Dritte** eingestuft werden: der Ehepartner, die Eltern des Versicherten, die Eltern des Ehepartners, die Kinder des Versicherten, der faktische Lebenspartner, der eingetragene Lebenspartner, die im Familienstand des Versicherten eingetragenen Personen sowie alle anderen angeheirateten oder Blutsverwandten, die mit dem Versicherten zusammen leben; Personen, die ein Abhängigkeitsverhältnis oder bezahltes Verhältnis mit dem Versicherten haben und bei der Arbeit oder der Dienstleistung geschädigt werden. Arbeitnehmer, die nicht der Pflicht der INAIL-

	<p>Versicherung unterliegen, werden jedoch für ihnen entstehende körperliche Schäden als Dritte eingestuft, sofern sie nicht an Arbeiten beteiligt sind, für die diese Versicherung Pflicht ist. Weiterhin werden folgende Personen nicht als Dritte eingestuft: die Personen die, unabhängig von ihrer Beziehung zum Versicherten, Schäden anlässlich ihrer gelegentlichen Teilnahme an den Arbeiten erleiden, die Gegenstand der Tätigkeit sind, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht, mit Ausnahme der von Nachunternehmern und ihren Arbeitnehmern erlittenen körperlichen Schäden, falls der Anteil der vom Versicherten abgegebenen Arbeiten nicht 30% des Gesamtwerts der ihm überlassenen Arbeiten überschreitet; wenn der Versicherte keine natürliche Person ist: die Geschäftsführer, die gesetzlichen Vertreter und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter; die Gesellschaften oder Körperschaften, die - gegenüber dem Versicherten - als herrschend, beherrscht und verbunden gemäß Art. 2359 ital. ZGB eingestuft werden können.</p>
<p>Ausschlüsse Eigentümerhaftpflicht</p>	<p>Ausgeschlossen sind Schäden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) vorsätzlich vom Versicherungsnehmer oder Versicherten verursachte Schäden; 2) infolge der Nichtbeachtung der Verpflichtungen, die der Versicherte ausschließlich gemäß Vertrag übernommen hat; 3) an den Sachen, die dem Versicherten ausgehändigt wurden, oder die er aus irgendeinem Grund besitzt oder aufbewahrt, sowie an den Sachen, die sich im Arbeitsbereich befinden (mit Ausnahme der Sachen, die aufgrund ihres Gewichts oder Volumens nicht entfernt werden können), an den transportierten, geschleppten oder angehobenen Sachen, an den Sachen für die der Versicherte gemäß der Art. 1783, 1784, 1785, 1785 bis, ter, quater, quinquies und 1786 ital. ZGB haftet, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Schäden an Sachen Dritter, die angehoben, geladen, bewegt, transportiert oder geschleppt wurden“, für die „Von den Kunden des Agrotourismus mitgebrachte und/oder übergebene Sachen“, für die „Von den Kunden des Hotels, der Pension, des B&B mitgebrachte und/oder übergebene Sachen“, für die „Schäden an den Kleidungsstücken der Kunden (Friseure)“, für die „Schäden an Sachen in Bearbeitung (Färbereien und Wäschereien)“ 4) die durch Kräne, Seilbahnen, Schussdrähte und ähnliches entstanden sind; 5) die bei der Jagd entstanden sind; 6) an den Sachen an denen die Arbeiten ausgeführt werden, an den Bauwerken, an denen die Reparaturen oder Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden, an den in Bau befindlichen Werken, an den Pflanzungen, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Schäden an Sachen in Bearbeitung (Färbereien und Wäschereien)“ und für „Bei Dritten ausgeführte Arbeiten“; 7) die durch Leistungen und Installationen im Allgemeinen nach Fertigstellung der Arbeiten durch Reparatur, Instandhaltung und Verlegung entstanden und nach der Ausführung der Arbeiten oder der Übergabe an Dritte aufgetreten sind, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Nachhaftung für Arbeiten der Verlegung, Installation, Instandhaltung oder Reparatur von Anlagen“ 8) durch Waren, Produkte und Sachen im Allgemeinen nach der Lieferung an Dritte, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Verkauf und/oder Ausgabe von Lebensmitteln“ und „Schäden durch Verkauf von Produkten“; 9) durch Diebstahl, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Schäden durch Diebstahl, begünstigt durch Gerüste von Bauunternehmen“ 10) verursacht und/oder erlitten durch Wasserfahrzeuge und Flugzeuge und/oder ihrem Inhalt und/oder beförderten Personen; verursacht durch Motorfahrzeuge jeglicher Art, Karren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wenn der Schadensfall in Bereichen aufgetreten ist, die der Regelung des Gesetzes 990 vom 24.12.1969 unterstehen, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Fahrzeuge von Dienstnehmern“ und „Schäden an Fahrzeugen auf Firmenparkplätzen“ 11) verursacht an Transportmitteln beim Laden und Entladen sowie an den darauf befindlichen Sachen und im Rahmen dieser Lade- und Entladearbeiten, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Schäden an Sachen Dritter, die angehoben, geladen, bewegt, transportiert oder geschleppt“ wurden; 12) verursacht durch den Einsatz von Sprengstoffen an festen Sachen, die sich in einem Umkreis von 200 Metern vom Explosionspunkt befinden; 13) verursacht durch den Besitz, die Nutzung oder den Gebrauch von anderen Gebäuden und zugehörigen festen Anlagen als denen, in denen die in der Police erklärte Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird bzw. die nicht die Wohnung des Versicherten sind, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Besitz von Schildern, Werbeplakaten und Reklamestreifen“; 14) infolge des Gebrauchs von Substanzen, deren Verwendung gesetzlich verboten ist; 15) die durch die Produktion, die Lagerung oder den Einsatz radioaktiver Stoffe oder von Geräten für die Beschleunigung atomarer Teile entstehen, wie auch die Schäden, die in Verbindung mit den versicherten Risiken durch natürlich oder künstlich hervorgerufene atomare Energieumwandlungen oder -versetzungen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, Beschleuniger) entstehen; 16) im Zusammenhang mit der Haftpflicht durch Vorhandensein, Gebrauch, Verschmutzung, Extraktion, Handhabung, Verarbeitung, Verkauf, Vertrieb und/oder

	<p>Lagerung von Asbest und/oder asbesthaltigen Produkten;</p> <p>17) die durch die Ausübung von Tätigkeiten der Biotechnologie, Gentechnik und in Bezug auf Produkte, die aus Materialien und/oder Stoffen menschlicher Herkunft und genetisch veränderte Organismen (GVO) entstehen;</p> <p>18) infolge der Emission von Wellen und elektromagnetischen Feldern;</p> <p>19) an unterirdischen Rohrleitungen und Anlagen;</p> <p>20) an Sachen aufgrund von Setzung, Nachgeben, Erdbeben, Vibrationen des Bodens;</p> <p>21) durch Ausbreiten von Wasser oder Überlaufen der Kanalisation, sofern sie nicht die Folge unbeabsichtigter Brüche von Leitungen oder Rohren sind, sowie die ausschließlich durch Feuchtigkeit, Tropfen und generell gesundheitsschädliche Verhältnisse der Räume entstandenen Schäden;</p> <p>22) direkt oder indirekt infolge von: Krieg, Invasion, Feindlichkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, widerrechtliche Aneignung der Macht, militärische Besetzung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Requisition, Entführung, von den Behörden angeordnete Zerstörung, Volkstümte, Streiks, Aussperrungen, Unruhen;</p> <p>23) jeglicher Art aufgrund von falscher Aufzeichnung, Löschung von Daten, ausgefallener, fehlerhafter, ungeeigneter Funktion des IT-Systems und/oder von jeglichem Gerät, Anlage, Apparat, elektronischen Komponenten, Firmware, Software und Hardware im Zusammenhang mit dem Zeitmanagement (Uhrzeit und Datum) oder infolge eines Hackerangriffs oder Befalls von Computerviren bzw. infolge Downloads, Installation und/oder Änderung von Programmen, es sei denn, die verursachen Brände, Explosionen oder Bersten sowie die Schäden durch Entmagnetisierung, fehlerhafte Aufzeichnung oder Löschung von Daten und durch versehentliches Wegwerfen;</p> <p>24) infolge jeglichen Risikos, das seinen Standort im Meer hat und mit dem Ufer nicht durch Dämme oder Landzungen verbunden ist;</p> <p>25) durch Unterwasser-Pipelines, in die eine Flüssigkeit zu deren Transport mit Kraft eingedrückt wird, die zur Energieerzeugung dient, sowie die Unterwasser-Verkabelungen im Allgemeinen;</p> <p>26) durch den Einsatz von Motorfahrzeugen, Maschinen oder Anlagen, die durch eine nicht gemäß den geltenden Vorschriften befähigte Person geführt oder bedient werden, vorbehaltlich der Bestimmungen für die Erweiterung „Haftpflicht des Familienoberhaupts“;</p> <p>27) infolge von Krankheiten, die durch Tiere übertragen werden;</p> <p>28) infolge von Verschmutzung der Luft, des Wassers oder des Bodens; von Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, Veränderung oder Verarmung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und nutzbaren unterirdischen Vorkommen generell, vorbehaltlich der Bestimmungen von für „Unbeabsichtigte Verschmutzung“;</p> <p>29) die durch Landmaschinen mit Ketten oder nicht gummibereiteten Rädern am Straßenbelag verursacht werden;</p> <p>30) durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die ganz oder teilweise aus chemischen Substanzen bestehen, deren unverschuldeter und nicht beabsichtigter Einsatz gesetzlich verboten ist;</p> <p>31) am lebenden und toten Inventar des Grundes, außer die Schäden am Inventar Dritter (auch wenn dieses dem Versicherten ausgeliefert oder von ihm verwahrt wird) durch die vollkommene oder teilweise Beschädigung der dort vorhandenen Immobilien;</p> <p>32) infolge des Besitzes der in der Police angegebenen Gebäude, außer es wurde der Versicherungsschutz Eigentümerhaftpflicht erworben.</p> <p>Ausgeschlossen sind außerdem: 1) für Schäden durch die Ausbreitung von Wasser sind jene ausgeschlossen, die durch Verschleiß, die nicht fachgerechte oder fehlende Wartung oder Reinigung verursacht wurden und jene, die nicht auf unbeabsichtigte Brüche zurückzuführen sind; 2) ausgeschlossen sind die planmäßigen/außerordentlichen Wartungsarbeiten, die unter den Anwendungsbereich des Gv. D. Nr. 81/2008 in seiner geltenden Fassung fallen (ehemaliges Gv. D. 494/1996).</p>
<p>Ausschlüsse Rechtsschutz</p>	<p>Ausgeschlossen ist die Zahlung von:</p> <p>a) Verwarnungs- und Bußgeldern oder Geldstrafen im Allgemeinen;</p> <p>b) zugunsten der Nebenkläger in Strafverfahren gegenüber dem Versicherten ausbezahlten Kosten (Art. 541 ital. StPO);</p> <p>c) Kosten in Verbindung mit der Vollstreckung von Haftstrafen und der Aufbewahrung von Sachen;</p> <p>d) die Zwangsvollstreckung im Fall von zwei gescheiterten Versuchen;</p> <p>Ausgeschlossen sind:</p> <p>a) Steuern (Stempelgebühren für Unterlagen und Akten, Kosten für die Registrierung von Urteilen und Akten im Allgemeinen usw.);</p> <p>b) Kosten für Streitverfahren in Verbindung mit vorsätzlichen Taten des Versicherten;</p> <p>c) Kosten für verwaltungs- oder steuerrechtliche Streitverfahren sowie für familienrechtliche Streitverfahren, Erbschafts- und Schenkungsstreitigkeiten, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Garantierte Leistungen“;</p>

	<p>d) die zugunsten der Nebenkläger in Strafverfahren gegenüber dem Versicherten ausbezahlten (Art. 541 ital. StPO);</p> <p>Außerdem ist die Schutzgarantie nicht wirksam für Streitverfahren:</p> <p>e) zum Eintreiben von Forderungen;</p> <p>f) in Verbindung mit Verträgen des Versicherten, deren Gegenstand die Bezahlung des Preises für das Gut oder die Serviceleistung ist.</p> <p>g) in Verbindung mit dem Verkehr von Land- oder Wasserfahrzeugen mit Versicherungspflicht, sowie von Luftfahrzeugen, die dem Versicherten gehören, von ihm gemietet oder gehalten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in „Garantierte Leistungen“;</p> <p>h) in Verbindung mit Verträgen (wie, rein beispielhaft, Kauf- oder Mietverträge), auch gegenüber AXA, der Gruppe AXA Italia, vorbehaltlich der Bestimmungen in „Garantierte Leistungen“;</p> <p>i) in Verbindung mit Schadensfällen in Bezug auf Umweltverschmutzung, außer wenn sie nicht auf Absicht zurückzuführen ist;</p> <p>j) in Verbindung mit Schadensfällen, die durch Explosion, Wärmeausstrahlung, Strahlung von verwandelten Atomkernen oder Strahlung infolge der Beschleunigung atomarer Partikel verursacht werden;</p> <p>k) für die eine berufliche Haftung des beauftragten Rechtsanwalts vermutet werden kann;</p> <p>l) Infolge von Volkstumulten, Vandalismus, Erdbeben, Streiks und Aussperrungen;</p> <p>m) in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten;</p> <p>n) in Bezug auf oder in Verbindung mit nicht vom Versicherten bewohnten oder nicht in der Police aufgeführten Immobilien;</p> <p>o) in Bezug auf den Bau, die Umwandlung, oder Restrukturierung von Immobilien, für die eine von der Gemeinde ausgestellte Baugenehmigung erforderlich ist;</p> <p>p) die auf andere Arten des Immobilienkaufs zurückzuführen sind, unter Ausnahme der in der Police vorgesehenen;</p> <p>q) in Verbindung mit Organpflichten des Versicherten bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, auch wenn diese nicht vergütet werden;</p> <p>r) in Angelegenheiten des Patent-, Marken- und Urheberrechts, unlauteren Wettbewerbs, Beziehungen zwischen Gesellschaftern und Verwaltern sowie Streitverfahren in Verbindung mit Agenturverträgen;</p> <p>s) mit einem Streitwert unter 250,00 €;</p> <p>t) die nicht ausdrücklich in den Posten „Garantierte Leistungen“ genannt werden;</p> <p>u) in Verbindung mit kollektiven Entlassungen oder Ausgleichszahlungen;</p> <p>v) in Bezug auf die Ausübung intellektueller Berufe, die vom Art. 2229 ital. ZGB definiert sind.</p> <p>w) die die Zahlung des Objekts, das Gegenstand des Mietvertrags ist, betreffen.</p>
<p>Ausschlüsse Schutz der Einnahmen über POS-Terminal</p>	<p>Ausgeschlossen sind Schäden:</p> <p>a) durch Diebstahl, Raubüberfall, Erpressung, Plünderung oder aufgrund von Fehlmengen jeglicher Art anlässlich der Ereignisse, für die die Versicherung geleistet wird;</p> <p>b) die anlässlich von Kriegshandlungen, Aufstand, Volkstumulten, Streiks, Unruhen, militärischer Besetzung, Invasion aufgetreten sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer oder der Versicherte weist nach, dass der Schadensfall in keinerlei Beziehung zu diesen Ereignissen steht und vorbehaltlich der Bestimmungen für „Gesellschaftspolitische und vorsätzliche Ereignisse“.</p> <p>c) die anlässlich einer Explosion oder Wärmeausstrahlung oder Strahlung durch Atomkernumwandlung oder Strahlung, wie auch anlässlich von Strahlungen, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen verursacht werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer oder der Versicherte weist nach, dass der Schadensfall in keiner Weise mit diesen Ereignissen in Verbindung steht;</p> <p>d) Infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen, Hochwasser, Seebeben und Sturmfluten, Erdbeben und Überflutungen verursacht wurden;</p> <p>e) an der Maschine oder an der Anlage, an der ein Bersten oder eine Implosion stattgefunden hat, falls das Ereignis durch Verschleiß, Korrosion oder Materialfehler bedingt ist;</p> <p>f) die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten, den gesetzlichen Vertretern, dem Geschäftsführer oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vorsätzlich verursacht wurden;</p> <p>g) am Inhalt von Öfen, Muffelöfen, Brennapparaten oder Röstern durch die direkte Einwirkung der Flamme oder der Hitze des Feuers;</p> <p>h) durch Frost;</p> <p>i) durch Vergiftung des Viehs;</p> <p>j) durch Nachgeben des Bodens, Erd- und Schlammrutsch;</p> <p>k) durch Abnutzung, Verschleiß, Korrosion, Oxidation, die natürliche Folge des Gebrauchs oder Betriebs sind oder durch die allmählichen Folgen der Wetterereignisse verursacht wurden;</p> <p>l) für die der Hersteller, Verkäufer oder Vermieter der Geräte und Maschinen laut Gesetz oder Vertrag haften muss;</p>

- m) infolge von nicht mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten verbundenen Montagen und Demontagen, sowie die Schäden, die anlässlich von Transporten und Verlegungen sowie den damit verbundenen Lade- und Entladearbeiten außerhalb des für die mobilen Sachen angegebenen Standorts und außerhalb des ursprünglichen Installationsortes für die festen Sachen entstanden sind;
- n) die durch Missachtung der Vorschriften des Herstellers oder Lieferanten für die Wartung der Geräte und Maschinen verursacht wurden;
- o) infolge der Entstehung von Kosten für:
 - Durchführung der präventiven Instandhaltung;
 - Durchführung der Funktionskontrollen;
 - Beseitigung der durch Abnutzung verursachten Störungen und Fehler;
- p) ästhetischer Natur, wenn diese nicht mit den entschädigungsfähigen Schäden zusammenhängen;
- q) in Verbindung mit Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bei Abschluss der Police bekannt waren;
- r) an erforderlichem Werkzeug, austauschbarem oder für eine bestimmte Bearbeitung montierbarem Zubehör, Form, Matrizen, Stanzformen, Schleifscheiben, Transportbändern, Seilen, Stricken, Riemen, Ketten, Reifen, Dichtungen, Filz, Beschichtungen, Feuerfeststoffen, Kontaktstoffen, Filtern, Flüssigkeiten im Allgemeinen mit Ausnahme des Öls der Trafos und der Schalter;
- s) in Bezug auf die elektronischen Komponenten der Apparate und die elektrischen oder mechanischen Anlagen, die während des Betriebs aufgetreten sind, ohne Einfluss äußerer Ursachen, und deren Behebung durch normalerweise in den Verträgen zu Wartung und technischem Kundendienst enthaltene Leistungen vorgesehen ist;
- t) durch Verlust, Änderung oder Vernichtung von Daten, Codierungsprogrammen oder Software;
- u) durch die Nichtverfügbarkeit von Daten und die Fehlfunktion von Hardware oder Software;
- v) an Motorfahrzeugen;
- w) durch Unterbrechung des Betriebs der Anlage oder der Maschine infolge von:
 - Nutzung von Internet oder Intranet (Nutzung von Internetadressen, Webseiten oder Intranetseiten und jegliche Funktion oder Fehlfunktion von Internet und/oder Verbindung mit Internetadressen, Webseiten oder Intranetseiten);
 - elektronische Übertragung der Daten oder anderer Informationen;
 - Computerviren oder ähnliche Software (z. B. Trojan, Worm usw.);
 - Verletzung, wenn auch unbeabsichtigt, der Rechte des geistigen Eigentums (wie z. B. Markenzeichen, Urheberrecht, Patent);
 - Verletzung des Gesetzes 675/96 in seiner geltenden Fassung;
- x) an folgenden Geräten:
 - Haushaltsgeräte;
 - elektromedizinische Geräte;
 - an den Photovoltaikanlagen;
- y) ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, Defekte oder Funktionsstörungen sowie die Schäden an elektronischen Modulen und Komponenten der versicherten Anlagen und Geräte (einschließlich der Kosten für die Fehlersuche und -erkennung),
- z) die während der Garantiezeit der Herstellerfirma und/oder des Lieferanten auftreten, und/oder deren Beseitigung im Rahmen der Leistungen vorgesehen ist, die normalerweise in technischen Kundendienstverträgen enthalten sind, d.h.
 - Funktionskontrollen;
 - vorbeugende Wartung;
 - Beseitigung der durch Abnutzung verursachten Störungen und Fehler;
 - Beseitigung der Schäden und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten);
 - die während des Betriebs, ohne das Mitwirken äußerer Umstände auftreten;

Außerdem sind weitere Ausschlüsse vorgesehen, unter anderem:

- **Rauch-** Ausgeschlossen sind Schäden durch Rauch, die nicht durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder unterlassene Wartung verursacht wurden.
- **Elektrische Phänomene-** die Schäden: durch Verschleiß oder unterlassene Wartung; · die anlässlich von nicht mit Wartungs- und Überholungsarbeiten in Verbindung stehenden Montagen und Demontagen aufgetreten sind, sowie die Schäden, die während Abnahmen und Prüfungen aufgetreten sind; aufgrund von dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer bei Unterzeichnung der Police bekannten Defekten bzw. Defekten, für die laut Gesetz oder Vertrag der Hersteller oder Lieferant haften muss; an elektrischen Lampen, Leuchtschildern, thermoionischen Ventilen und Sicherungen; an elektrischen Wandlern und Stromgeneratoren, die außerhalb des Gebäudes im Freien gelegen sind.
- **Wetterereignisse-** ausgeschlossen sind Schäden durch: Verstopfung oder Überlaufen von Dach- und Regenrinnen mit und ohne deren Beschädigung; Übertreten der natürlichen Ufer von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen oder -becken; Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser; Bildung von Bächen, externen Wasseransammlungen, Bruch oder Überlauf der Abwassersysteme; Eis, Schneedruck, unbeschadet der Bestimmungen für Schneedruck; Feuchtigkeit, Tropfen, Schwitzen oder Infiltration; Nachgeben des Bodens, Erd- und

	<p>Schlammrutsch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hagel auf empfindliche Elemente - ausgeschlossen sind Schäden an Gewächshäusern und ihrem Inhalt. • Austreten von Leitungswasser- ausgeschlossen sind Schäden: · durch Feuchtigkeit, Tropfen, Schwitzen oder Rückfluss der Kanalisation oder anderer Leitungen, Frost, Defekt der automatischen Löschanlagen; an den in weniger als 12 cm vom Boden abgehoben gelagerten Waren; aufgrund von Überlaufen, Rückfluss oder Bruch der Kanalisation; durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder Wartungsmängel; die Kosten für die Suche der Bruchstelle und ihre Reparatur. • Waren in Kühlanlagen- ausgeschlossen sind Schäden: für die der Lieferant wegen Konstruktions- oder Installationsfehler haften muss; aufgrund falscher Bedienung und schlechter Leistung der Anlagen; an den Waren auf Fahrzeugen. • Gesellschaftspolitische und vorsätzliche Ereignisse- ausgeschlossen sind Schäden: · die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten, den gesetzlichen Vertretern oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vorsätzlich verursacht sind; durch Überschwemmung oder Erdbeben; infolge von Raubüberfall, Erpressung, Plünderung oder Fehlmengen welcher Art auch immer; durch elektrische Phänomene an elektrischen oder elektronischen Maschinen und Anlagen, auch Geräten und Schaltkreisen; an Waren in Kühlanlagen infolge fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Erzeugung oder Verteilung der Kälte oder Austreten der Kühlflüssigkeit; aufgrund der Unterbrechung von Verarbeitungsverfahren, der fehlenden oder gestörten Erzeugung oder Verteilung von Strom, der Veränderung von Produkten infolge der Unterbrechung der Arbeit, der Veränderung oder Weglassung von Kontrollen oder Manövern; die in Verbindung mit der von einer Behörde de facto oder de jure angeordnete Beschlagnahmung oder Requisition versicherter Einrichtungen oder durch Aussperrung verursacht werden; durch Verschmutzung; an Gewächshäusern und ihrem Inhalt. Ausgeschlossen sind außerdem Kosten und Ausgaben, die direkt oder indirekt auf nukleare, biologische oder chemische Kontamination zurückzuführen sind. • Unbeabsichtigter Bruch von Platten und Schildern- ausgeschlossen sind Schäden: · die aufgetreten sind anlässlich von Reparaturen und/oder Abnahme von Platten und Schildern; Umzugsarbeiten; von Umbau- oder Renovierungsarbeiten der Räume; an Platten und Schildern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Versicherungsschutzes nicht unversehrt und frei von Mängeln waren; an Dachfenstern oder Platten und Schildern von künstlerischem Wert; an Schildern infolge von Überhitzung oder Kurzschluss. • Verschütten von Flüssigkeiten- ausgeschlossen sind Schäden: durch oder infolge des fehlerhaften Verschlusses oder der Öffnung von Ventilen und/oder Hähnen; aufgrund einer nicht perfekten Dichtigkeit der Behälter; durch Leck an Behältern von weniger als 300 Litern; an anderen Einrichtungen durch das Auslaufen der Flüssigkeit; • Schäden an Leitern außerhalb der versicherten Sachen, die ausschließlich zu diesen gehören- nicht entschädigungsfähig sind Schäden an Zubehörteilen, die nicht vom Strom der versicherten Leiter durchquert werden.
<p>Auschlüsse FEUER</p> <p>Feuer Gebäude/ Haftpflicht des Mieters/ Brand des Inhalts</p>	<p>Ausgeschlossen sind Schäden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die aufgrund von Kriegshandlungen, Aufständen, Volksauschreitungen, Streiks, Putschen, militärischen Besetzungen und Invasionen entstanden sind; b) die durch Explosion, Wärmeausstrahlung, Strahlung von verwandelten Atomkernen oder Strahlung infolge der Beschleunigung atomarer Partikel verursacht wurden; c) die durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmung, Hochwasser, Seebeben und Sturmfluten verursacht wurden; d) durch Verlust und Diebstahl der versicherten Sachen anlässlich von Ereignissen, für die die Versicherung geleistet wird; e) an der Maschine oder an der Anlage, an der ein Bersten oder eine Implosion stattgefunden hat, falls das Ereignis durch Verschleiß, Korrosion oder Materialfehler bedingt ist; f) die indirekt entstanden sind, wie bauliche Veränderungen, ausbleibende Mieteinnahmen, Nutzung oder Einkünfte aus gewerblicher oder industrieller Tätigkeit, Einstellung der Arbeitstätigkeit oder beliebige Schäden, die nicht die Materialqualität der versicherten Sachen betreffen, vorbehaltlich der Bestimmungen für indirekte Schäden (Geschäftsunterbrechung). g) die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten, den gesetzlichen Vertretern, dem Geschäftsführer oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vorsätzlich verursacht wurden; h) am Inhalt von Öfen, Muffelöfen, Brennapparaten oder Röstern durch die direkte Einwirkung der Flamme oder der Hitze des Feuers; i) durch Frost; j) durch Vergiftung des Viehs; k) Schäden durch Nachgeben des Bodens, Erd- und Schlammrutsch;

Außerdem sind weitere Ausschlüsse vorgesehen, unter anderem:

- **Elektrische Phänomene**- ausgeschlossen sind die Schäden durch Verschleiß oder unterlassene Wartung; die anlässlich von nicht mit Wartungs- und Überholungsarbeiten in Verbindung stehenden Montagen und Demontagen aufgetreten sind; die während Abnahmen und Prüfungen aufgetreten sind; aufgrund von dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer bei Unterzeichnung der Police bekannten Defekten, für die laut Gesetz oder Vertrag der Hersteller oder Lieferant haften muss; an elektrischen Lampen, Leuchtschildern, thermoionischen Ventilen und Sicherungen; an elektrischen Wandlern und Stromgeneratoren, die außerhalb des Gebäudes im Freien gelegen sind.
- **Wetterereignisse**- ausgeschlossen sind Schäden durch: Verstopfung oder Überlaufen von Dach- und Regenrinnen mit und ohne deren Beschädigung; Übertreten der natürlichen Ufer von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen oder -becken; Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser; Bildung von Bächen, externen Wasseransammlungen, Bruch oder Überlauf der Abwassersysteme; Eis, Schneedruck, unbeschadet der Bestimmungen für Schneedruck; Feuchtigkeit, Tropfen, Schwitzen oder Infiltration; Nachgeben des Bodens, Erd- und Schlammrutsch. Ausgeschlossen sind die Schäden an: Bäumen, Büschen, Blumenpflanzungen und landwirtschaftliche Kulturen im Allgemeinen; Zäunen, Toren, Kränen, Luftkabel, Schornsteinen und Kaminen, Schildern, Antennen; Photovoltaikanlagen, Thermosolaranlagen und ähnliche externe Installationen; Einrichtungen im Freien, mit Ausnahme von Tanks und ihrer Art und Bestimmung nach festen Anlagen; Gebäude oder auf einer oder mehreren Seiten offene Überdachungen oder mit nicht vollständiger Deckung bzw. unvollständigen Fenstern und Türen (auch wenn aufgrund vorübergehender Reparaturarbeiten, die Folge eines Schadenfalles sind oder auch nicht), Tragluftzelte, Traglufthalle, Zeltaufbauten und ähnliche, Holz- oder Kunststoffbaracken und deren Inhalt; Türen und Fenster, Glaswände und Dachfenster im Allgemeinen, außer infolge von Brüchen und Beschädigungen des Daches oder der Wände; Platten aus Faserzement oder Zement-Asbest und Erzeugnisse aus Kunststoff durch Einwirkung von Hagel, unbeschadet der Bestimmungen für „Hagel auf empfindliche Elemente“; Gewächshäusern und ihrem Inhalt, unbeschadet der Bestimmungen für „Schäden an Gewächshäusern durch Wetterereignisse“; Außenzelte und Beschattungsvorrichtungen; Getreide am Halm, Pflanzen und Kulturen.
- **Hagel auf empfindliche Elemente**- ausgeschlossen sind Schäden an Gewächshäusern und ihrem Inhalt, vorbehaltlich der Bestimmungen für „Schäden an Gewächshäusern durch Wetterereignisse“.
- **Schneedruck**- ausgeschlossen sind Schäden: an Gebäuden, die nicht den zum Zeitpunkt ihres Baus oder der späteren Umstrukturierung der Tragwerke des Dachs in Bezug auf Schneedruck und auf ihren Inhalt geltenden Vorschriften entsprechen; an sich im Bau befindlichen Gebäuden sowie an Gebäuden in der Renovierungsphase (außer diese Renovierung hat keine Auswirkungen auf diesen Versicherungsschutz) sowie an ihrem Inhalt; an Gewächshäusern, Tragluftzelten, Traglufthallen, Zeltaufbauten und an ihrem Inhalt; an Fenstern und Türen, Glaswänden und Dachfenstern im Allgemeinen, Schildern, Antennen, Photovoltaikzellen, Solarzellen und ähnlichen externen Installationen, außer ihre Beschädigung ist durch den vollkommenen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes infolge von Schneedruck verursacht; durch Lawinen und Schneerutsche; durch Eis, egal wodurch entstanden.
- **Austreten von Leitungswasser**- ausgeschlossen sind Schäden: durch Feuchtigkeit, Tropfen, Schwitzen oder Rückfluss der Kanalisation oder anderer Leitungen, Frost, Defekt der automatischen Löschanlagen; an den in weniger als 12 cm vom Boden abgehoben gelagerten Waren; aufgrund von Überlaufen, Rückfluss oder Bruch der Kanalisation; durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder Wartungsmängel; die Kosten für die Suche der Bruchstelle und ihre Reparatur.
- **Rückgriff Dritter**- ausgeschlossen sind die Schäden an Sachen, die dem Versicherten ausgehändigt wurden oder die er aus irgendeinem Grund besitzt oder aufbewahrt, mit Ausnahme der Fahrzeuge von Arbeitnehmern, Beschäftigten, Kunden und Lieferanten des Versicherten und den Transportmitteln beim Laden und Entladen bzw. die im Zusammenhang mit diesen Arbeiten abgestellt werden und an den auf diesen transportierten Sachen; welcher Art auch immer durch Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung.
Nicht als Dritte eingestuft werden: der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten sowie alle anderen angeheirateten oder Blutsverwandten, wenn sie mit ihm zusammenleben; wenn der Versicherte keine natürliche Person ist: der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Verwalter und die Personen, die in Beziehung zu den im vorherigen Punkt genannten Personen stehen; Gesellschaften, die gegenüber dem Versicherten, der keine natürliche Person ist, gemäß Art. 2359 ital. ZGB als beherrschend, beherrscht oder verbunden betrachtet werden können, sowie deren Geschäftsführer, der gesetzliche Vertreter und die Personen, die mit ihnen in den oben genannten Beziehungen stehen.
- **Indirekte Schäden (Geschäftsunterbrechung)**- ausgeschlossen sind Schäden

durch: Streiks, Aussperrungen, von den Behörden auferlegte Maßnahmen; Rekonstruktionsschwierigkeiten, Wiederinstandsetzung oder Ersatzbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, wie lokale oder staatliche städtebauliche Verordnungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen; Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Waren oder Maschinen aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse oder höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Streiks, die die Lieferung von Materialien verhindern oder verzögern, Kriegszustände. Die Versicherungsdeckung wird für eine maximale Unterbrechung von insgesamt 90 Tagen geleistet.

- **Waren in Kühlanlagen-** ausgeschlossen sind Schäden für die der Lieferant wegen Konstruktions- oder Installationsfehler haften muss; aufgrund falscher Bedienung und schlechter Leistung der Anlagen;- an den Waren auf Fahrzeugen; an den versicherten Waren, die durch angekündigten oder programmierten Stromausfall durch den Energieversorger verursacht wurden.
- **Gesellschaftspolitische und vorsätzliche Ereignisse-** die Schäden: die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten, den gesetzlichen Vertretern oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vorsätzlich verursacht sind; durch Überschwemmung oder Erdbeben; infolge von Raubüberfall, Erpressung, Plünderung oder Fehlmengen welcher Art auch immer; durch elektrische Phänomene an elektrischen oder elektronischen Maschinen und Anlagen, auch Geräten und Schaltkreisen; an Waren in Kühlanlagen infolge fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Erzeugung oder Verteilung der Kälte oder Austreten der Kühlflüssigkeit; aufgrund der Unterbrechung von Verarbeitungsverfahren, der fehlenden oder gestörten Erzeugung oder Verteilung von Strom, der Veränderung von Produkten infolge der Unterbrechung der Arbeit, der Veränderung oder Weglassung von Kontrollen oder Manövern; die in Verbindung mit der von einer Behörde de facto oder de jure angeordnete Beschlagnahmung oder Requisition versicherter Einrichtungen oder durch Aussperrung verursacht werden; durch Verschmutzung; an Gewächshäusern und ihrem Inhalt. Ausgeschlossen sind außerdem Kosten und Ausgaben, die direkt oder indirekt auf nukleare, biologische oder chemische Kontamination zurückzuführen sind.
- **Kosten für den Abbau, die Räumung, Behandlung und den Transport der Rückstände zur Mülldeponie** des entschädigungsfähigen Schadensfalls- ausgeschlossen sind die Schäden, die unter die Kategorie „Giftig und schädlich“ fallen, gemäß DPR Nr. 915/82 in seiner geltenden Fassung sowie die radioaktiven Schäden, die vom DPR Nr. 185/64 in seiner geltenden Fassung geregelt sind.
- **Austausch von Platten und Schildern-** ausgeschlossen sind Schäden: die aufgetreten sind anlässlich von Reparaturen und/oder Abnahme von Platten und Schildern; Umzugsarbeiten; von Umbau- oder Renovierungsarbeiten der Räume; an Platten und Schilder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Versicherungsschutzes nicht unversehrt und frei von Mängeln waren; an Dachfenstern oder Platten und Schildern von künstlerischem Wert; an Schildern infolge von Überhitzung oder Kurzschluss. Die Kratzer, Absplitterungen und Rissbildungen der versicherten Platten und Schilder gehören nicht zu den von der Police vorgesehenen entschädigungsfähigen Brüchen.
- **Mietverlust-** ausgeschlossen sind Schäden infolge von Verspätungen bei der Wiederherstellung beschädigter Räume, auch wenn diese auf außerordentliche Gründe zurückzuführen sind, oder infolge von Verspätungen bei der Vermietung oder Belegung der wiederhergestellten Räumlichkeiten.

Für den **Brand des Inhalts** sind auch ausgeschlossen:

- a) **Für den Bereich Landwirtschaft** - Schäden durch den Zusammenstoß von Fahrzeugen, die Eigentum des Versicherten sind; Schäden an Pflanzungen von Nadelbäumen, Pappeln, Korkeichen, Hanf und Getreide am Halm; Schäden durch Tropfen, Verschleiß, Korrosion, Abnutzung oder mangelhafte strukturelle Festigkeit der Behälter; durch Leck an Behältern von weniger als 100 Litern; Schäden für die Suche der Bruchstelle oder Beschädigung und ihre Reparatur; das im Fahrzeug zurückgelassene und nicht auf das Zimmer des Kunden mitgenommene Gepäck.
- b) **Für den Bereich Tourismus und Gastronomie-** das im Fahrzeug zurückgelassene und nicht auf das Zimmer des Kunden mitgenommene Gepäck.
- c) **Für den Bereich Handel-** die Großmärkte; die Schäden am Fahrzeug selbst und die materiellen Schäden an gekühlten Waren aufgrund der fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Erzeugung oder Verteilung der Kälte oder des Austritts der Kühlflüssigkeit. Auf keinen Fall werden die Schäden erstattet, die direkt oder indirekt auf die Punkte „Wetterereignisse“, „Hagel auf empfindliche Elemente“, „Schneedruck“ und „Gesellschaftspolitische und vorsätzliche Ereignisse“ zurückzuführen sind.
- d) **Für den Bereich Industrie und Handwerk-** ausgeschlossen sind die im öffentlichen Fahrzeugregister (P.R.A.) eingetragenen Fahrzeuge und/oder Wasserfahrzeuge, die nicht im Inneren des in der Police angegebenen Gebäudes untergestellt oder im Freien gelagert sind.

**Ausschlüsse
Diebstahl und
Raubüberfall**

Ausgeschlossen sind Schäden:

- a) durch Kriegshandlungen, Aufstände, Volkstumulte, Streiks, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, Terrorismus oder organisierte Sabotageakte, militärische Besetzung, Invasion, sofern der Schadensfall in Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;
- b) durch Feuer, Explosionen, Bersten, radioaktive Kontaminationen, Hagel, Wind und von diesen transportierte Sachen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Hochwasser und andere Naturkatastrophen, sofern der Schadensfall in Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;
- c) die mit Vorsatz und grober Fahrlässigkeit begünstigt wurden durch:
 - 1) den Versicherten, den Versicherungsnehmer oder, wenn der Versicherte eine juristische Person ist, den gesetzlichen Vertreter, den Gesellschaftern der Personengesellschaft oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und dem Geschäftsführer; mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit begangen oder begünstigt wurden;
 - 2) Personen, die mit dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer, mit dem gesetzlichen Vertreter, den Gesellschaftern der Personengesellschaft oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und den Geschäftsführern zusammen wohnen oder die Räume besetzen, welche die versicherten Sachen enthalten bzw. mit diesen in Verbindung stehende Räume
 - 3) Personen, für die der Versicherte oder der Versicherungsnehmer, der gesetzliche Vertreter, die Gesellschafter der Personengesellschaft oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und die Geschäftsführer haften müssen, vorbehaltlich der Bestimmungen unter „Gegenstand der Versicherung“ und der Bedingung „Untreue der Arbeitnehmer“;
 - 4) durch mit der Überwachung dieser Sachen oder der Räume, in denen sie sich befinden, beauftragte Personen, vorbehaltlich der Bestimmungen unter „Gegenstand der Versicherung“ und der Bedingung „Untreue der Arbeitnehmer“;
 - 5) Personen, die mit dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer, dem gesetzlichen Vertreter, den Gesellschaftern der Personengesellschaft oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und den Geschäftsführern gemäß Art. 649 ital. StGB (Nr. 1, 2, 3) verwandt oder verschwägert sind, auch wenn sie nicht mit ihm zusammen wohnen;
- d) Indirekte Schäden:
- e) an den versicherten Sachen durch Brand, Explosion oder Bersten, die vom Urheber des Schadensfalles verursacht wurden;
- f) die ab 24 Uhr des 45. Tages eingetreten sind, wenn die Räume, die die Sachen enthalten, länger als 45 aufeinanderfolgende Tage unbewacht bleiben;
- g) an Gütern in Leasing, Schmuck und wertvollen Gegenständen;
- h) die infolge von Beschlagnahmung und Requisition auftreten.

Außerdem sind weitere Ausschlüsse vorgesehen, unter anderem:

- **Untreue der Arbeitnehmer-** ausgeschlossen sind die Schäden infolge von Handlungen, die außerhalb des Gültigkeitszeitraums der Versicherung erfolgt sind; die Schäden für Straftaten, die vom Versicherten nach Ablauf eines Jahres seit deren Begehen festgestellt wurden
- **Geldtransporter-** Die Versicherung ist unter der Bedingung wirksam, dass die mit dem Transport beauftragten Personen keine körperlichen Beeinträchtigungen haben, die sie für den Dienst des Geldtransports ungeeignet machen, dass sie nicht jünger als 16 und nicht älter als 65 Jahre sind. Nur für den Fall des Trickdiebstahls ist die Versicherung auf die Fälle begrenzt wirksam, begrenzt auf die Fälle, in denen die mit dem Transport beauftragte Person die Wertsachen bei sich trägt oder griffbereit hat.
- **Schäden und Vandalismus durch die Diebe an den Gebäuden, festen Komponenten, Türen und Fenstern anlässlich des Diebstahls, versuchten Diebstahls oder Raubüberfalls-** ausgeschlossen sind Maschinen und Waren im Freien.
- **Diebstahl und Raub von Waren und Maschinen bei Dritten-** ausgeschlossen sind Maschinen und Waren auf Ausstellungen, Messen, Märkten, Modeschauen, die sich nicht auf dem Gebiet der Europäischen Union, des Vatikanstaats und der Republik von San Marino befinden.
- **Nachgewiesene medizinische Kosten-** Arzneimittel sind ausgeschlossen
- **Selling price-** Die Vereinbarung ist unter folgenden Bedingungen wirksam:
 - die beschädigten Waren können nicht durch gleichwertige unversehrte oder in kurzer Zeit herstellbare Waren ersetzt werden;
 - der erfolgte Verkauf ist schriftlich durch Akten oder Unterlagen mit sicherem Datum vor Eintritt des Schadensfalles und mit vertraglich festgelegtem Lieferdatum nachgewiesen.
- **Sachen im Freien-** der Versicherungsschutz Diebstahl und Raub auch wirksam,

	<p>wenn diese Sachen sich im Freien befinden, innerhalb des Betriebs und in einem vollkommen umzäunten Bereich (mindestens 4 Meter hohe Mauer oder Gitterwerk aus Eisen von gleicher Höhe) geschützt durch ordnungsgemäß mit geeigneten Vorrichtungen verschlossene Türen und/oder Tore. Die Versicherungsdeckung ist unter der Bedingung wirksam, dass der Urheber des Diebstahls durch Verletzung der äußeren Schutz- und Schließvorrichtungen durch Aufbrechen, Einbruch, Durchbrechen eingedrungen ist. Nicht enthalten sind die Wertsachen im Inneren von „Automaten“, die im Freien aufgestellt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je nach spezifischer Branchenzugehörigkeit: <ol style="list-style-type: none"> a) Bereich Landwirtschaft: 1) der Versicherungsschutz für den Diebstahl des Viehs ist wirksam, wenn dieses in den Ställen oder dafür gedachten Gebäuden oder auch im Freien in eigenen Umzäunungen gehalten wird und die äußeren Schutz- und Schließvorrichtungen durch Aufbrechen, Einbruch, Durchbrechen verletzt werden. 2) Von den Kunden des Agrotourismus mitgebrachte oder übergebene Sachen: <ul style="list-style-type: none"> - für die Sachen für den persönlichen Bedarf, die von den Kunden mitgebracht, zur Aufbewahrung übergeben und nicht übergebene wurden, sind Geld, Wertsachen, Schmuck, Pelze, wertvolle Objekte im Allgemeinen ausgeschlossen. - Geld und Wertsachen generell, die von den Kunden mitgebracht und zur Aufbewahrung übergeben wurden, sind ausgeschlossen, wenn sie nicht im Tresor aufbewahrt werden. - Ausgeschlossen sind die Motorfahrzeuge der Kunden, die nicht verschlossen und in der Garage, auf dem Parkplatz oder im umzäunten Bereich des Agrotourismus abgestellt wurden. Ausgeschlossen sind stets alle Sachen, die in den Motorfahrzeugen der Kunden zurückgelassen und nicht vom Kunden ins Zimmer mitgenommen wurden. b) Bereich Handel: 1) ausgeschlossen sind die Diebstähle von Medikationskennzeichnungen, die nicht in der versicherten Apotheke aufbewahrt wurden. c) Bereich Tourismus und Gastronomie: 1) Von den Kunden des Hotels, der Pensionen, der B&B mitgebrachte oder übergebene Sachen: <ul style="list-style-type: none"> - für die Sachen für den persönlichen Bedarf, die von den Kunden mitgebracht, zur Aufbewahrung übergeben und nicht übergebene wurden, sind Geld, Wertsachen, Schmuck, Pelze, wertvolle Objekte im Allgemeinen ausgeschlossen. - Geld und Wertsachen generell, die von den Kunden mitgebracht und zur Aufbewahrung übergeben wurden, sind ausgeschlossen, wenn sie nicht im Tresor aufbewahrt werden. - Ausgeschlossen sind die Motorfahrzeuge der Kunden, die nicht verschlossen und in der Garage, auf dem Parkplatz oder im umzäunten Bereich des Agrotourismus abgestellt wurden. Ausgeschlossen sind stets alle Sachen, die in den Motorfahrzeugen der Kunden zurückgelassen und nicht vom Kunden ins Zimmer mitgenommen wurden.
<p>Ausschlüsse Elektronik und Maschinenschäden All Risks</p>	<p>Ausgeschlossen sind Schäden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Versicherten oder dem Versicherungsnehmer, deren Familienangehörigen und Lebenspartnern, den Geschäftsführern und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, dem gesetzlichen Vertreter verursacht wurden; b) durch Abnutzung, Verschleiß, Korrosion, Oxidation, die natürliche Folge des Gebrauchs oder Betriebs sind oder durch die allmählichen Folgen der Wetterereignisse verursacht wurden; c) infolge von Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Seebeben, Vulkanausbrüchen, Erdbeben und Überflutungen; d) für die laut Gesetz oder Vertrag der Hersteller, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Sachen haften muss; e) infolge von nicht mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten verbundenen Montagen und Demontagen, sowie die Schäden, die anlässlich von Transporten und Verlegungen sowie den damit verbundenen Lade- und Entladearbeiten außerhalb des für die mobilen Sachen angegebenen Standorts und außerhalb des ursprünglichen Installationsortes für die festen Sachen entstanden sind; f) die durch Missachtung der Vorschriften des Herstellers oder Lieferanten für die Wartung der versicherten Sachen verursacht werden; g) infolge der Entstehung von Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der präventiven Instandhaltung; • Durchführung der Funktionskontrollen; • Beseitigung der durch Abnutzung verursachten Störungen und Fehler; h) ästhetischer Natur, wenn diese nicht mit den entschädigungsfähigen Schäden zusammenhängen;

- i) in Verbindung mit Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bei Abschluss der Police bekannt waren;
 - j) infolge von Verlusten und Fehlmengen;
 - k) die anlässlich von Kriegshandlungen, Aufstand, Besetzungen von Fabriken und Gebäuden im Allgemeinen, Entführungen, militärischer Besetzung und Invasion aufgetreten sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer oder der Versicherte weist nach, dass der Schadensfall in keinerlei Beziehung zu diesen Ereignissen steht.
 - l) die anlässlich einer Explosion oder Wärmeausstrahlung oder Strahlung durch Atomkernumwandlungen oder Strahlung, wie auch anlässlich von Strahlungen, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen verursacht werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer oder der Versicherte weist nach, dass der Schadensfall in keiner Weise mit diesen Ereignissen in Verbindung steht;
 - m) indirekte Schäden, wie die Nichtbenutzung der Geräte, Einkommensausfall oder jeglicher Schaden, der nicht die Materialqualität der versicherten Sachen betrifft;
 - n) an erforderlichem Werkzeug, austauschbarem oder für eine bestimmte Bearbeitung montierbarem Zubehör, Form, Matrizen, Stanzformen, Schleifscheiben, Transportbändern, Seilen, Stricken, Riemen, Ketten, Reifen, Dichtungen, Filz, Beschichtungen, Feuerfeststoffen, Kontaktstoffen, Filtern, Flüssigkeiten im Allgemeinen mit Ausnahme des Öls der Trafos und der Schalter;
 - o) in Bezug auf die elektronischen Komponenten der Apparate und die elektrischen oder mechanischen Anlagen, die während des Betriebs aufgetreten sind, ohne Einfluss äußerer Ursachen, und deren Behebung durch normalerweise in den Verträgen zu Wartung und technischem Kundendienst enthaltene Leistungen vorgesehen ist;
 - p) durch Verlust, Änderung oder Vernichtung von Daten, Codierungsprogrammen oder Software;
 - q) durch die Nichtverfügbarkeit von Daten und die Fehlfunktion von Hardware oder Software;
 - r) an Motorfahrzeugen;
 - s) durch Unterbrechung des Betriebs der Anlage oder der Maschine infolge von:
 - Nutzung von Internet oder Intranet (Nutzung von Internetadressen, Webseiten oder Intranetseiten und jegliche Funktion oder Fehlfunktion von Internet und/oder Verbindung mit Internetadressen, Webseiten oder Intranetseiten);
 - elektronische Übertragung der Daten oder anderer Informationen;
 - Computerviren oder ähnliche Software (z. B. Trojan, Worm usw.);
 - Verletzung, wenn auch unbeabsichtigt, der Rechte des geistigen Eigentums (wie z. B. Markenzeichen, Urheberrecht, Patent);
 - Verletzung des Gesetzes 675/1996 in seiner geltenden Fassung;
 - t) an folgenden Geräten:
 - Haushaltsgeräte;
 - elektromedizinische Geräte;
 - an den Photovoltaikanlagen;
 - u) ausgeschlossen sind außerdem die Schäden, Funktionsstörungen und -mängel sowie die Schäden an elektronischen Modulen und Komponenten der versicherten Anlagen und Geräte (einschließlich der Kosten für die Fehlersuche und -erkennung), die während der Garantiezeit der Herstellerfirma und/oder des Lieferanten auftreten, und/oder deren Beseitigung von den Leistungen vorgesehen ist, die normalerweise in technischen Kundendienstverträgen enthalten sind, d.h.:
 - Funktionskontrollen;
 - vorbeugende Wartung;
 - Beseitigung der durch Abnutzung verursachten Störungen und Fehler;
 - Beseitigung der Schäden und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten);
 - die während des Betriebs, ohne das Mitwirken äußerer Umstände auftreten;
- Außerdem sind weitere Ausschlüsse vorgesehen, unter anderem:
- **Verschütten von Flüssigkeiten**- ausgeschlossen sind Schäden durch oder infolge des fehlerhaften Verschlusses oder der Öffnung von Ventilen und/oder Hähnen; die Schäden aufgrund einer nicht perfekten Dichtigkeit der Behälter; die Schäden durch Leck an Behältern von weniger als 300 Litern; die Schäden an anderen Einrichtungen durch das Auslaufen der Flüssigkeit;
 - **Elektrische Phänomene**- der Versicherungsschutz umfasst die Schäden durch elektrische Phänomene externen Ursprungs, vorausgesetzt, dass die versicherten Geräte gegen Überspannungen im Versorgungsnetz und im Netz der Datenübertragung geschützt sind und dass die elektrische Anlage, an die sie angeschlossen sind, den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
 - **Schäden an Leitern außerhalb der versicherten Sachen, die ausschließlich zu diesen gehören**- ausgeschlossen sind die Schäden an Zubehörteilen, die nicht vom Strom der versicherten Leiter durchquert werden.

**Ausschlüsse
Erneuerbare Energien
All Risks**

Ausgeschlossen sind Schäden:

- 1) die durch Kriegshandlungen oder infolge von Aufständen, militärischer Besetzung, Invasion verursacht werden;
- 2) die durch Explosion, Wärmeausstrahlung, Strahlung von verwandelten Atomkernen oder Strahlung infolge der Beschleunigung atomarer Partikel verursacht werden;
- 3) die durch Terrorismus oder Sabotageakte verursacht werden;
- 4) die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten, den gesetzlichen Vertretern oder den Gesellschaftern vorsätzlich oder mit grober Fahrlässigkeit verursacht werden;
- 5) die durch Seebeben, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Sturmfluten oder Überschwemmungen verursacht werden;
- 6) Die durch Missachtung der Vorschriften des Herstellers oder Lieferanten für die Wartung und den Betrieb der versicherten Sachen verursacht werden;
- 7) Die durch Abnutzung oder Verschleiß als natürliche Folge der Nutzung und des Betriebs oder durch die allmählichen Folgen der Wetterereignisse, sowie durch Rost, Korrosion oder Verkrustungen verursacht werden, mit Beschränkung auf den direkt betroffenen Teil;
- 8) für die der Hersteller, Lieferant, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Sachen dem Gesetz oder Vertrag gemäß haften muss;
- 9) die von Montagen und Demontagen, die nicht im Zusammenhang mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten stehen, verursacht werden;
- 10) die während des Transports entstehen;
- 11) ästhetischer Natur, wenn diese nicht mit entschädigungsfähigen Schäden zusammenhängen;
- 12) die durch Sturmfluten, die Gezeiten und das Eindringen von Meerwasser verursacht werden;
- 13) die durch Leistungsdefekte verursacht werden;
- 14) die durch den Zusammenstoß von Fahrzeugen und/oder Hub- und Transportfahrzeugen verursacht werden, die im Dienste des Vertragsnehmers oder des Versicherten stehen;
- 15) die durch Verschmutzung und/oder generell durch Kontamination graduell, unfallbedingt oder synergistisch hervorgerufen werden;
- 16) die infolge von Spannungsschwankungen durch mangelnden automatischen Wiederanschluss des Inverters an das Netz verursacht werden;
- 17) die durch Funktionsstörungen der Hardware, Software oder eingebaute Chips verursacht werden, sowie Sekundärschäden (z.B. Datenverlust oder Verlust von Datenträgern);
- 18) an den Energieverteilungs- oder Energieübertragungsleitungen;
- 19) die durch oder in Verbindung mit Feuchtigkeit, Frost, Kondenswasser, Tropfen, Trockenheit, Bakterien, Pilzen, Infiltrationen und Nagern verursacht werden;
- 20) Die durch oder in Verbindung mit dem Ausfall und/oder der Unterbrechung von Energie, Gas oder Wasser verursacht werden, vorausgesetzt dass diese Ausfälle und/oder Unterbrechungen nicht durch ein auf irgendeine Art ausgeschlossenes Ereignis verursacht wurden, dass die versicherten Sachen betroffen hat;
- 21) die durch Betrug, Täuschungen, Fehlbeträge, Verluste, Unterschlagung oder Veruntreuung durch Arbeitnehmer, Plünderung, Erpressung, Unterschlagung, Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht werden, auch wenn diese im Rahmen von Ereignissen auftreten, die an sich nicht ausgeschlossen sind;
- 22) an elektronischen Modulen und Komponenten der versicherten Anlage (einschließlich der Kosten für die Fehlersuche und -erkennung), die während der Garantiezeit der Herstellerfirma und/oder des Lieferanten auftreten, und/oder deren Beseitigung im Rahmen der Leistungen berücksichtigt wird, die normalerweise in technischen Kundendienstverträgen enthalten sind, d.h.:
 - Funktionskontrollen;
 - vorbeugende Wartung;
 - Beseitigung der durch Abnutzung verursachten Störungen und Fehler;
 - Beseitigung der Schäden und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten);
 die während des Betriebs, ohne das Mitwirken äußerer Umstände auftreten;
- 23) Außerdem ist AXA nicht zu folgenden Entschädigungen verpflichtet: Leitungen außerhalb der versicherten Sachen; Kosten für Grabungs- und Erdaushubarbeiten, Abstütz-, Mauer-, Verputz- oder Bodenverlegungsarbeiten u.ä..

In Bezug auf die **indirekten Schäden** sind außerdem ausgeschlossen:

- 24) Verluste und Kosten aufgrund einer Verlängerung der Inaktivität infolge eines Schadensfalls, vorausgesetzt dass dieser gemäß der vorliegenden Police entschädigungsfähig ist und verursacht wurde durch:
 - Aussperrungen, von den Behörden auferlegte Maßnahmen
 - fehlende Verfügbarkeit finanzieller Mittel seitens des Versicherten für die Wiederaufnahme der Tätigkeit;
 - Schwierigkeiten beim Wiederaufbau, eingeschränkter Betrieb und Schwierigkeiten bei der Rückgewinnung der Effizienz, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, wie lokale oder staatliche städtebauliche Verordnungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Behörden;

	<p>25) Unterbrechung, Ablauf, Annullierung oder Widerruf von Mieten, Lizenzen, Genehmigungen, Aufträgen oder Verträgen;</p> <p>26) Dritten geschuldete Vertragsstrafen, Entschädigungen oder Bußgelder;</p> <p>27) Tage der Unterbrechung der versicherten Tätigkeit, die auch dann notwendig gewesen wären, aus welchem Grund auch immer, wenn sich der Schadensfall nicht ereignet hätte;</p> <p>28) Verluste infolge des längeren oder erweiterten Stillstands, der verursacht wurde durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturkatastrophen oder Ereignisse höherer Gewalt; • Streiks, die die Lieferung von Materialien verhindern oder verlangsamen; • Überholungen, Änderungen oder Verbesserungen, die anlässlich der Rückgewinnung der Effizienz oder der Ersatzbeschaffung der beschädigten bzw. zerstörten Geräte oder Anlagen durchgeführt wurden. <p>Ebenfalls ausgeschlossen sind die Schäden an Anlagen, die nicht in Konformität mit den einschlägigen Vorschriften installiert und geprüft wurden; zum Nachweis dessen muss ein Prützertifikat oder eine Konformitätserklärung der Anlage vorliegen, deren Besitz der Versicherungsnehmer bei Unterzeichnung der Police bestätigt. Die Schutzgarantie ist für die Anlagen wirksam, die sich an den in der Police angegebenen Standorten befinden (sofern diese ganz oder teilweise integriert sind) oder in der unmittelbaren Nähe derselben, in einer Entfernung von maximal 300 Meter Luftlinie, wenn es sich um Freiflächenanlagen handelt.</p>
<p>Ausschlüsse Hausassistance</p>	<p>Der Versicherungsschutz gilt nicht für Ereignisse, die von folgenden Umständen verursacht wurden oder abhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vulkanausbrüche, Erdbeben, Windhosen, Orkane, Überschwemmungen, Seebeben, Wetterphänomene, die den Charakter von Naturkatastrophen haben; b) Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität, egal aus welchem Grund, in kontrollierter Form oder nicht; c) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, einschließlich Selbstmord oder versuchter Selbstmord; d) Akte reiner Tollkühnheit des Versicherten; e) Trunkenheit, nichttherapeutischer Gebrauch von Psychopharmaka sowie Gebrauch von Drogen und Halluzinogenen; f) außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse; <p>AXA übernimmt außerdem keine Haftung für eventuelle Beschränkungen oder Sonderbedingungen von Lieferanten oder eventuelle von diesem verursachte Schäden. AXA erkennt Kosten für nicht vorab von der Organisationsstruktur genehmigte Eingriffe nicht an und erstattet diese folglich nicht, vorbehaltlich der Fälle höherer Gewalt, die von der Organisationsstruktur nach unanfechtbarem Ermessen als solche eingestuft werden.</p> <p>Bezüglich der Leistung „Medizinische Hilfe in den Räumen“ gilt der Versicherungsschutz nicht für Ereignisse, die durch folgende Umstände verursacht wurden oder von diesen abhängig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kriegshandlungen, Militärdienst, Aufstände, Volkstumulte, Streiks, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, militärische Besetzung, Invasionen (nach dem 10. Tag nach Beginn der Feindlichkeiten, wenn der Versicherte überrascht wird, während er sich in einem bei seiner Abreise friedlichen Land befand); b) Autorennen, Motorradrennen oder Motorbootrennen sowie entsprechende Übungen und Training, Bergsteigen mit Felsklettern oder Gletscherbegehung, Schanzensprünge mit Skiern oder Wasserskiern, Bobfahren oder Luftsport im Allgemeinen, Boxen, Kampfsport, Rugby, American Football, Tauchsport, Schwerathletik, Eishockey; c) alle Ereignisse in Verbindung mit vorbestehenden, dem Versicherten bereits bekannten Pathologien; d) außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse; e) vom Versicherten trotz Abraten des behandelnden Arztes oder für medizinische Therapien oder medizinisch-chirurgische Behandlungen unternommene Reisen. <p>Außerdem sind weitere Ausschlüsse vorgesehen, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines Elektrikers- folgende Eingriffe sind ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • am Hauptstromkabel des Gebäudes, in dem sich die Räume des Versicherungsnehmers befinden; • die nach Unterbrechung der Stromversorgung seitens des Energieversorgers erforderlichen Arbeiten; • an Zeitgebern, Alarmanlagen, Klimaanlage oder ähnlichen Geräten; • wegen eines Kurzschlusses, der durch falsche Kontakte seitens des Versicherten ausgelöst wurde. • Bereitstellung eines Klempners- folgende Eingriffe sind ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten an elektrischen Haushaltsgeräten (Waschmaschine, Geschirrspüler oder ähnliches) oder an mit diesen verbundenen Rohren oder Wasserhähnen, die durch

	<p>ihren Gebrauch beschädigt wurden;</p> <ul style="list-style-type: none">• an der hydraulischen Hauptanlage des Gebäudes, in dem sich die Räume des Versicherten befinden;• wegen Infiltrationen, Rückflüssen, Überlaufen infolge von Nachlässigkeit oder Arbeiten an Senkgruben sowie planmäßigen Wartungsarbeiten;• aufgrund von Schäden, die durch Vereisung verursacht wurden. <ul style="list-style-type: none">• Notfall und Orientierungshilfe- der Service ist nicht für Diagnosen oder Verordnungen zuständig, unternimmt jedoch alles Mögliche, damit der Versicherte möglichst schnell erhält, was er benötigt.• Sendung eines Krankenwagens im Notfall- von der Leistung ausgeschlossen sind:<ul style="list-style-type: none">• Krankheiten oder Verletzungen, die nach Ansicht des medizinischen Dienstes der Organisationsstruktur vor Ort behandelt werden können;• Infektionskrankheiten, wenn der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften darstellt;• alle Fälle, in denen der Versicherte oder seine Familienmitglieder freiwillig und gegen die Ansicht der Ärzte der Struktur, in der er bzw. sie sich aufhalten, ihre Entlassung unterzeichnen;• alle weiter oben nicht ausdrücklich aufgeführten Kosten;• alle Kosten für vorbestehende Krankheiten. <p>Es bleibt vereinbart, dass die Organisationsstruktur im Notfall auf keinen Fall die offiziellen Rettungsdienste (Notdienst 118) ersetzen oder die eventuellen Kosten übernehmen kann.</p>
--	---



Gibt es Deckungshöchstgrenzen?

Nachstehende Tabellen enthalten die maximalen Entschädigungssummen, Selbstbeteiligungen und/oder Abzugsfranchisen für jeden Versicherungsschutz.

Abschnitt	Schutzgarantien	Selbstbehalt	Selbstbeteiligung	Karenzfrist	Leistungsobergrenze																			
Abschnitt I - Unfälle	Unfalltod	–	–	–	In der Police angegebene Obergrenze. Erweiterung des Versicherungsschutzes bei gleichzeitigem Tod der Eltern: Erhöhung der Entschädigung um 50% (25% wenn nur ein Elternteil versichert ist)																			
	Dauerhafte Invalidität durch Unfall (DI)	5%	–	–	DI von 5% oder geringer: keine Entschädigung; DI über 5% und unter 30%: Entschädigung mit Selbstbehalt; DI von 30% oder höher und bis maximal 65%: Entschädigung mit Selbstbehalt; DI über 65%: Entschädigung in Höhe des gesamten Kapitals; Durch Anstrengung verursachte Abdominalhernien und Verletzungen: max. 10% des versicherten Kapitals; Anzahlung auf Entschädigungen: 50% der Entschädigung, max. 50.000,00 €; Verlust eines Schuljahres: 2.500,00 €; Erhöhung für psychophysische Leiden für DI ab 30%: es wird eine zusätzliche Entschädigung von 10% geleistet.																			
	Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall	–	–	–	In der Police angegebene Obergrenze																			
	Erstattung von Behandlungskosten nach Unfall	–	10% mind. 150,00 €	–	In der Police angegebene Obergrenze. Erweiterung für ästhetische Schäden: max 5.000,00 €.																			
	Geschütztes Konto	Dauerhafte Invalidität durch Unfall: 60%	–	–	Abschließender Soll-Kontostand des in der Police angegebenen Bankkontos um 24 Uhr des Tages vor Eintritt des Unfalls: bis max. 50.000,00 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Lastschriftaufträge, die über das in der Police angegebenen Bankkonto in den 6 Monaten vor dem Unfall abgewickelt wurden, bis max. 20.000,00 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.																			
Abschnitt II - Unfall und Krankheit	Tagegeld für Krankenhausaufenthalt	2 Tage (kein Selbstbehalt, wenn der Krankenhausaufenthalt mit einem Unfall und/oder chirurgischen Eingriff verbunden ist und über 7 Tage dauert, oder im Falle einer Organspende)	–	<ul style="list-style-type: none"> • 30 Tage für Krankheiten; • 120 Tage für vorbestehende pathologische Zustände, die vor Abschluss der Police aufgetreten sind; • 120 Tage für therapeutische Schwangerschaftsunterbrechungen und für Krankheiten in Verbindung mit Schwangerschaft und Wochenbett; • 300 Tage für Krampfadern, Hämorrhoiden, Kaiserschnitt und/oder Dystokie mit oder ohne Episiotomie. 	<p>In der Police angegebene Obergrenze. Erweiterung des Versicherungsschutzes:</p> <p>Day Hospital: 50% des Tagelgdes; Gipsverband oder Anwendung eines abnehmbaren therapeutischen Apparats, (auch ohne Krankenhausaufenthalt): max. 60 Tage pro Schadenfall; Nach dem Aufenthalt: 50% des Tagelgdes in folgenden Fällen und mit folgenden Grenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhausaufenthalt in Verbindung mit einem chirurgischen Eingriff: Entschädigung für die Anzahl der Krankenhausaufenthaltsstage, jedoch für mindestens 3 und maximal 30 Tage; • Krankenhausaufenthalt ohne chirurgischem Eingriff, mit einer Dauer von mindestens 7 Tagen - Entschädigung für die Anzahl der Krankenhausaufenthaltsstage, maximal jedoch 30 Tage; <p>Day surgery nur in Verbindung mit einem chirurgischen Eingriff unter Vollnarkose oder Epiduralanästhesie: Entschädigung für 3 Tage.</p>																			
					<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grundprofil</th> <th>Eingriffs-klasse</th> <th>Erwertes Profil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>–</td> <td>I</td> <td>375,00</td> </tr> <tr> <td>–</td> <td>II</td> <td>750,00</td> </tr> <tr> <td>–</td> <td>III</td> <td>3.750,00</td> </tr> <tr> <td>7.500,00</td> <td>IV</td> <td>7.500,00</td> </tr> <tr> <td>15.000,00</td> <td>V</td> <td>15.000,00</td> </tr> <tr> <td>37.500,00</td> <td>VI</td> <td>37.500,00</td> </tr> <tr> <td>75.000,00</td> <td>VII</td> <td>75.000,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erweiterung des Versicherungsschutzes: Kostenerstattung vor und nach einem chirurgischen Eingriff: 10% der Entschädigung, max. 2.000,00 €.</p>	Grundprofil	Eingriffs-klasse	Erwertes Profil	–	I	375,00	–	II	750,00	–	III	3.750,00	7.500,00	IV	7.500,00	15.000,00	V	15.000,00	37.500,00
Grundprofil	Eingriffs-klasse	Erwertes Profil																						
–	I	375,00																						
–	II	750,00																						
–	III	3.750,00																						
7.500,00	IV	7.500,00																						
15.000,00	V	15.000,00																						
37.500,00	VI	37.500,00																						
75.000,00	VII	75.000,00																						
Abschnitt II - Unfall und Krankheit	Chirurgische Eingriffe	–	–	<ul style="list-style-type: none"> • 30 Tage für Krankheiten; • 120 gg. für vorbestehende pathologische Zustände, die vor Abschluss der Police aufgetreten sind; • 120 gg. für therapeutische Schwangerschaftsunterbrechungen und für Krankheiten in Verbindung mit Schwangerschaft und Wochenbett; • 300 gg. für Krampfadern, Hämorrhoiden, Kaiserschnitt und/oder Dystokie mit oder ohne Episiotomie. 	<p>Erweiterung des Versicherungsschutzes: Kostenerstattung vor und nach einem chirurgischen Eingriff: 10% der Entschädigung, max. 2.000,00 €.</p>																			

Abschnitt III - Krankheit	Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität	65%	-	• 60 Tage für Krankheiten; • 120 Tage für vorbestehende pathologische Zustände, die vor Abschluss der Police aufgetreten sind.	In der Police angegebene Obergrenze
	Berufshaftpflicht für ärztliche Tätigkeiten	-	Mit dem Datenschutzkodex verbundene Haftpflicht (GvD 196/2003): 10% mind. 500,00 €	-	In der Police angegebene Obergrenze. Erweiterung des Versicherungsschutzes: Mit dem Datenschutzkodex verbundene Haftpflicht (GvD 196/2003): max. 100.000,00 € pro Schadenfall. Schäden durch Ansteckung (HIV, AIDS, Hepatitis C und Dd-Ta): max. 250.000,00 € pro Schadenfall.
Abschnitt IV - Berufshaftpflicht	Berufshaftpflicht für freie Tätigkeiten	-	10%, mind. 2.000 € pro Schadenfall.	-	In der Police angegebene Obergrenze. Erweiterung des Versicherungsschutzes: Haftpflicht für Verwarnungs- und Bußgelder oder Geldstrafen: max. 30% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Haftpflicht für Zerstörung von Akten und Dokumenten: max. 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Mit dem Datenschutzkodex verbundene Haftpflicht (GvD 196/2003): max. 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Mit der Verbreitung von Informationen an Dritte verbundene Haftpflicht: max. 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Berufstätigkeit bei den CAAF - zugelassenen Steuerbeizandszentren: max. 50% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr.
Abschnitt VI - Berufshaftpflicht	Berufshaftpflicht für technische Tätigkeiten	-	10%, mind. 2.000 €	-	In der Police angegebene Leistungsobergrenze Vermögensverluste: 1/3 des in der Police angegebenen Höchstbetrags, mit maximal 250.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Erweiterung des Versicherungsschutzes: Haftpflicht für Verwarnungs- und Bußgelder oder Geldstrafen: max. 30% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Haftpflicht für Zerstörung von Akten und Dokumenten: max. 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Mit dem Datenschutzkodex verbundene Haftpflicht (GvD 196/2003): max. 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Mit der Verbreitung von Informationen an Dritte verbundene Haftpflicht: max. 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Haftpflicht für Lehrtätigkeit und Veröffentlichungen: max. 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr.
	Personenbezogene Assistance-Leistungen	-	-	-	Nach einzelnen Leistungen differenzierte, in den Versicherungsbedingungen enthaltene Grenzen; max. 3 Schadenfälle/Jahr/Versicherter.
Abschnitt V - Personenbezogene Assistance-Leistungen	Second Opinion und haushaltsnahe Assistance-Leistungen	-	-	-	Nach den einzelnen, in den Versicherungsbedingungen angegebenen Leistungen differenzierte Grenzen (für maximal 3 Schadenfälle pro Jahr); Bereitstellung einer Haushaltshilfe: max. 40 € pro Tag, bis zu maximal 5 Tagen pro Schadenfall; Bereitstellung eines Babysitters: max. 3 Tage pro Schadenfall und für 4 Stunden am Tag oder Kosten in Höhe von bis zu 200 € pro Schadenfall; Animal Sitter: max. 150 €/Schadenfall Erledigung alltäglicher Aufgaben: Kosten für das beauftragte Personal bis zu einem Betrag von maximal 150 € pro Schadenfall.

Abschnitt VI - Reise Assistance	Reise-Assistance	-	-	-	<p>Nach den einzelnen, in den Versicherungsbedingungen angegebenen Leistungen differenzierte Grenzen (für maximal 3 Schadenfälle pro Jahr): Transfer – Krankentransport: max. 15.000 € Heimreise des rekonvaleszenten Versicherten: Max. 600 €. Bereitstellung eines Dolmetschers: max. 3 Stunden pro Schadenfall. Versand dringender Medikamente: Versandkosten bis zu einem Betrag von max. 100 €. Reise eines Familienangehörigen bei Krankenhausaufenthalt: max. 500 € Entsenden eines Kollegen in Vertretung: max. 500 €</p>
Abschnitt VI - Reise Assistance	Reise-Assistance	-	-	-	<p>Kostenvorschuss für dringende Ausgaben im Falle von Diebstahl, Überfall, Raub oder Verlust der Zahlungsmittel: bis max. 1.000 €. Beworschussung der Anwaltskosten: bis max. 2.500 €. Beworschussung der Strafkaution: bis max. 2.500 €. Haus-Assistance über die Dauer der Geschäftsreise: Arbeitskosten des Klempners, des Schlossers und des Elektrikers bis zu einem Höchstbetrag von 150 € pro Schadenfall. Fahrzeug-Assistance, um den Abfahrtsort der Geschäftsreise zu erreichen: Kosten der Pannenhilfe bis zu einem Betrag von max. 100 €. Überführung der Leiche: bis max. 6.000 €. Begleitservice zum Abfahrtsort: bis max. 50 € (inkl. MwSt.) pro Schadenfall, unabhängig von der Zahl der betroffenen Personen (Fahrer und eventuelle Insassen).</p>
Abschnitt VII - Reise-Assistance Gold	Reise-Assistance Gold	<p>Arztkosten mit Ausnahme der zahnärztlichen Behandlungen: 100 €</p> <p>Zahnärztliche Behandlungen: 50 €</p>	-	-	<p>Arztkosten mit Ausnahme der zahnärztlichen Behandlungen: max. 2.500 € für jede versicherte Person und für jeden eingetretenen Schadenfall weltweit, mit Ausnahme von Italien, Republik San Marino und Vatikanstaat, für die die Grenze bei 500 € liegt. Zahnärztliche Behandlungen: max. 300 € für jede versicherte Person und für jeden Schadenfall. Schäden am Gepäck: max. 1.000 € pro Schadenfall und 500 € pro einzelner Gegenstand, nach Abzug eines Selbstbehalts von 50 €. Ausbleibende Rückgabe des Gepäcks: max. 300 € pro Schadenfall und 150 € pro einzelner Gegenstand, nach Abzug eines Selbstbehalts von 50 €. Verspätete Abfahrt: für die ersten 8 vollen Stunden Verspätung 80 €; für weitere 8 volle Stunden Verspätung 80 €. Verzicht auf die Reise aufgrund verspäteter Abfahrt: 50% der Gesamtkosten der Reise bis max. 1.000 €.</p>

Abschnitt	Schutzgarantien	Leistungen	Selbstbehalte	Selbstbeteiligungen	Leistungsobergrenze	
Abschnitt VIII - Haftpflicht	Haftpflicht aus der Tätigkeit	Haftpflicht als nicht abhängige Beschäftigte	€ 250,00	-	In der Police angegebene Obergrenze	
		Haftpflicht aus der Weitervergabe von Aufträgen	€ 250,00	-	In der Police angegebene Obergrenze	
		Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Besichtigungen und Vorführungen, Konferenzen, Ferialabendtätigkeiten	-	20%, mindestens 1.500 €	In der Police angegebene Obergrenze	
		Bei Dritten ausgeführte Arbeiten	-	20%, mindestens 1.500 €	150.000 € pro Schadenfall.	
		Schäden an Sachen Dritter, die angehoben, geladen, entladen, bewegt, transportiert oder geschleppt werden	-	10%, mindestens 500 €	10.000 € pro Schadenfall.	
		Schäden an Fahrzeugen von Dienstnehmern	€ 250,00	-	In der Police angegebene Obergrenze	
		Schäden an Fahrzeugen auf den Angestelltenparkplätzen	€ 250,00	-	In der Police angegebene Obergrenze	
		Betriebsunterbrechung	-	10%, mindestens 250 €	50.000 € pro Schadenfall.	
		Ferienhelfer	€ 250,00	-	In der Police angegebene Obergrenze	
		Verarbeitung personenbezogener Daten	-	10%, mind. 2.500 €	max. 25.000 € pro Schadenfall und 250.000,00 pro Jahr.	
		Ungewollte Verschmutzung	-	10%, mind. 2.500 €	max. 25.000 € pro Schadenfall und 250.000,00 pro Jahr.	
		Besitz und Verwendung von Schildern, Werbematerial und Spruchbändern	€ 250,00	-	In der Police angegebene Obergrenze	
		Besitz und Gebrauch von Waffen	€ 250,00	-	100.000 € pro Schadenfall.	
		Halten von Wachhunden	€ 250,00	-	In der Police angegebene Obergrenze	
		Sezione VIII Responsabilità Civile	Responsabilità Civile dell'attività	Erweiterung der Bezeichnung als Dritte auch auf Inhaber und Angestellte anderer Firmen, Berater und Freiberufler	€ 250,00	-
Haftpflicht für Schäden durch Brand	€ 1.000,00			-	max. 300.000 € pro Schadenfall und Jahr (für die Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung max. 50.000 € pro Jahr).	
Bewaffneter Wachdienst	€ 250,00			-	In der Police angegebene Obergrenze	
Haftpflicht für Schäden durch die Leitung und Nutzung des Gebäudes, das zur Durchführung der in der Police angegebenen Tätigkeit bestimmt ist	€ 250,00			-	In der Police angegebene Obergrenze	
Jeder andere Grund	Sachschäden: 250 € Sachschäden Baunehmen: 1.500 €			-	In der Police angegebene Obergrenze	
Erweiterung des Versicherungsschutzes für spezifische Bereiche						
Landwirtschaft (einschließlich Agrotourismus)						
Verkauf und/oder Ausgabe von Lebensmitteln	€ 250,00			-	In der Police angegebene Obergrenze	
Von Kunden des Agrotourismus mitgebrachte und/oder abgegebene Sachen	€ 250,00			-	50.000 € pro Jahr mit dem Höchstbetrag für jeden einzelnen geschädigten Kunden von 5.000 € für abgegebene Sachen und 1.500 € für nicht abgegebene Sachen.	
Besitz und Betrieb von sportlichen Anlagen und Ausstellungen, Schwimmbädern und zusätzliche Dienstleistungen des Agrotourismus	€ 250,00			-	In der Police angegebene Obergrenze	
Haftpflicht des Familienoberhauptes	€ 250,00			-	300.000 € pro Schadenfall (bei minderjährigen Kindern: die Entschädigung wird bis 50.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet und mit einem Selbstbehalt von 1.500 € pro Schadenfall).	
Bereich Handel						
Schäden durch den Verkauf von Produkten	€ 500,00			-	100.000 € pro Schadenfall.	
Schäden an Dritten durch ambulanten Handel	€ 250,00			-	In der Police angegebene Obergrenze	

		Bereich Handel			
Abschnitt VIII - Haftpflicht	Haftpflicht aus der Tätigkeit	Schäden durch den Verkauf von Produkten	€ 500,00	-	100.000 € pro Schadenfall.
		Schäden an Dritten durch ambulanten Handel	€ 250,00	-	In der Police angegebene Obergrenze
		Bereich Tourismus und Gaststättengewerbe			
		Verkauf und Ausgabe von Lebensmitteln	€ 250,00	-	In der Police angegebene Obergrenze
		Von Kunden des Hotels, der Pension, des B&B mitgebrachte und/oder abgegebene Sachen	€ 250,00	-	50.000 € pro Jahr mit dem Höchstbetrag für jeden einzelnen geschädigten Kunden von 5.000 € für abgegebene Sachen und 1.500 € für nicht abgegebene Sachen.
Abschnitt VIII - Haftpflicht	Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern	Besitz und Betrieb von sportlichen Anlagen und Ausstattungen, Schwimmbädern und zusätzliche Dienstleistungen des Hotels, der Pension, des B&B	€ 250,00	-	In der Police angegebene Obergrenze
		Haftpflicht des Familienoberhauptes	€ 250,00	-	300.000 € pro Schadenfall (bei minderjährigen Kindern: die Entschädigung wird bis 50.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet und mit einem Selbstbehalt von 1.500 € pro Schadenfall).
		Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern, für die INAIL-Versicherungspflicht besteht		-	Regressklagen INAIL: kein Selbstbehalt Entschädigung gemäß ital. ZGB: dauerhafte Invaldität von 6% oder höher
		Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern für die keine INAIL-Versicherungspflicht besteht		-	Entschädigung gemäß ital. ZGB: dauerhafte Invaldität von 6% oder höher
		Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern		-	Entschädigung gemäß ital. ZGB: dauerhafte Invaldität von 6% oder höher
Abschnitt VIII - Haftpflicht	Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern	Entsandte Arbeitnehmer anderer Firmen oder mit Leiharbeitsverträgen gemäß GvD Nr. 276 vom 10. September 2003		-	Entschädigung gemäß ital. ZGB: dauerhafte Invaldität von 6% oder höher
	Eigentümerhaftpflicht	Erweiterung auf die Berufskrankheiten		-	max. 50% des versicherten Höchstbetrags für die Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern
Bereich IX - Rechtsschutz	Rechtsschutz	In den Versicherungsbedingungen angegeben	90 Tage	-	Nach einzelnen Leistungen differenzierte, in den Versicherungsbedingungen enthaltene Beschränkungen Kosten für zweiten zustellungsbevollmächtigten Rechtsanwalt: max. 2500 € Kosten für die Registrierung von Rechtsakten: max. 500 €
Abschnitt X - Schutz der Einnahmen	Schutz der Einnahmen über POS-Terminal	In den Versicherungsbedingungen angegeben	3 Tage	-	Tagegeld für jeden Arbeitstag, an dem zwangsweise keinerlei Tätigkeit ausgeübt werden kann, mit mindestens 50 € und höchstens 400 €, angepasst an das durchschnittliche Tagesvolumen der in den 12 Monaten vor dem Schadenfall über POS-Terminal abgewickelten Geschäfte.
Abschnitt XI - Brand	Brand des Gebäudes und seines Inhalts	Brand, Blitzschlag, Explosion und Bersten	-	-	In der Police angegebene Obergrenze
		Absturz von Flugzeugen	-	-	In der Police angegebene Obergrenze
		Druckwelle	-	-	In der Police angegebene Obergrenze
		Aufprall von Fahrzeugen	-	-	In der Police angegebene Obergrenze
		Austritt von Rauch aufgrund eines Schadens	-	-	In der Police angegebene Obergrenze
		Rauch, Gas und Dämpfe	-	-	In der Police angegebene Obergrenze
		Stromausfall	-	-	In der Police angegebene Obergrenze

		Elektrische Phänomene	–	10% mindestens 300 €	5% des für den Brand des Gebäudes und für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals, mit dem Höchstbetrag von 5.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.
		Wettererscheinungen	–	10% mindestens 500 €	max. 70% des für den Brand des Gebäudes und für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals, für den einzelnen Schadenfall und pro Versicherungsjahr.
		Hagel auf empfindliche Elemente	€ 500,00	–	max. 15.000 € für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.
		Schneedruck	–	10% mindestens 1.000 €	max. 50% des versicherten Kapitals; mit der Grenze von 150.000 € für einen oder mehrere Schadenfälle pro Versicherungsjahr.
		Austrreten von Wasser aus der Rohrleitung	€ 250,00	–	max. 150.000 € für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.
		Berufung Dritter	€ 1.000,00	–	max. 20% des für den Brand des Gebäudes und den Brand des Inhalts versicherten Kapitals; mit der Höchstgrenze von 500.000 € pro Schadenfall (für Schäden durch Unterbrechungen oder Aussetzungen der Nutzung von Gütern, Handelstätigkeiten, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen: 10% des für den Brand des Gebäudes und für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals pro Schadenfall.)
		Indirekte Schäden (Betriebsunterbrechung)	7 Tage	–	Tagegeld bis 300 € für jeden Arbeitstag der völligen Aussetzung der Tätigkeiten
		Waren in Kühlanlagen	€ 1.000,00	–	max. 10.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.
		Sozialpolitische und vorsätzliche Ereignisse	–	10% mindestens 1.000 €	max. 70% des jeweils für den Brand des Gebäudes und für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals.
Abschnitt XI - Brand	Brand des Gebäudes und seines Inhalts	Anzahlung auf Entschädigungen	–	–	Höhe des Schadens, der sicher den Betrag von 100.000 € überschreitet.
		Absturz von Personen- und Lastaufzügen	–	–	In der Police angegebene Obergrenze
		Schäden aufgrund von behördlichen Anordnungen	–	–	In der Police angegebene Obergrenze
		Kosten für Abbau, Räumung und Transport	–	–	max. 10% der gemäß Police vorgesehenen Entschädigung.
		Kosten für die Reparatur von gemauerten Teilen	€ 150,00	–	max. 3.500 € für einen oder mehrere Schadenfälle pro Versicherungsjahr
		Sachverständigenkosten	–	–	max. 1% der Entschädigung mit höchstens 3.500 € pro Schadenfall.
		Austausch von Platten und Schildern	€ 250,00	–	max. 3.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr, für die Schäden an versicherten Sachen, die durch den Bruch von versicherten Platten oder Schildern verursacht werden; max. 15% der Entschädigung
		Mietverlust	€ 150,00	–	max. 3 Monatszahlungen, max. 3.000 €
		Waren bei Dritten	–	–	10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einzelnen Standort und einzelnen Schadenfall bis höchstens 40.000 €.
		Geld, Wertsachen, Schmuck, wertvolle Objekte, Pelze, Teppiche, Gemälde, Kollektionen, Kunstgegenstände im Allgemeinen	–	–	max. 5% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 2.500 € pro Schadenfall. Bei Aufbewahrung in Tresoren mit aktivierten Schließvorrichtungen: max. 20% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit dem Höchstbetrag von 10.000 € pro Schadenfall. Teppiche, Gemälde, Kollektionen, Kunstgegenstände im Allgemeinen max. 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit dem Höchstbetrag von 5.000 € pro einzelner Gegenstand und 25.000 € pro einzelne Sammlung oder Kollektion.
		Inhalt im Freien	–	–	max. 100.000 € für einzelnen Standort und einzelnen Schadenfall.
		Verkaufspreis	–	–	In der Police angegebene Obergrenze
		Inhalt der Nebengebäude	–	–	In der Police angegebene Obergrenze

		Erweiterung des Versicherungsschutzes für spezifische Bereiche				
		Bereich Landwirtschaft				
Abschnitt XI - Brand	Brand des Gebäudes und seines Inhalts	Verlust von Vieh	€ 500,00	–	max. 40% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals, mit der Höchstgrenze von 30.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr und von 2.000 € pro Stück Vieh.	
		Schäden am Viehfutter	€ 1.500,00	–	max. 25% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 100.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
		Schäden an den Pflanzungen	€ 1.500,00	–	max. 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 15.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
		Schäden durch Vertiefung von Flüssigkeiten	€ 500,00	–	max. 25% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 10.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
		Schäden an den Gütern von Kunden des Agrotourismus	–	–	Sachen für den persönlichen Bedarf: 3.000 € für den einzelnen Gegenstand mit höchstens 30% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr. Geld und Wertsachen der Kunden in Verwahrung: mit höchstens 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr bis zu einem Betrag von 2.500 € pro Schadenfall. Verwahrte Fahrzeuge: 30.000 € für das einzelne Fahrzeug mit höchstens 30% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.	
Abschnitt XI - Brand	Brand des Gebäudes und seines Inhalts	Schäden an den Gewächshäusern durch Wetterereignisse	Gewächshäuser unter Glas: 1.500 € Gewächshäuser unter festem Kunststoff: 1.500 €	–	Gewächshäuser unter Glas: max. 10% des für den Brand des Gebäudes versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 15.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Gewächshäuser unter festem Kunststoff: max. 20% des für den Brand des Gebäudes versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 30.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
					Bereich Tourismus und Gaststättengewerbe	
		Schäden an den Gütern von Kunden des Hotels, der Pension, des B&B	–	–	Sachen für den persönlichen Bedarf: 3.000 € für den einzelnen Gegenstand mit höchstens 30% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr. Geld und Wertsachen der Kunden in Verwahrung: mit höchstens 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr bis zu einem Betrag von 2.500 € pro einzelnen Schadenfall. Verwahrte Fahrzeuge: 30.000 € für das einzelne Fahrzeug mit höchstens 30% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.	
					Bereich Handel	
		Schäden durch ambulanten Handel	–	–	In der Police angegebene Obergrenze	
		Verlust von Medikamentenab-schritten (Apotheken)	–	–	max. 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 7.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
		Bereich Industrie und Handwerk				
		Fahrzeuge und/oder Wasserfahrzeuge Dritter in Besitz oder Verwahrung	€ 1.500,00	–	max. 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 15.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
	Haftpflicht des Mieters	–	–	–	In der Police angegebene Obergrenze	
Abschnitt XII - Diebstahl und Raub	Diebstahl und Raub	Verunreinigung durch Arbeitnehmer	–	10%, mindestens 500 €	max. 10% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Entschädigungsgrenze von 2.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
		Geldtransporter	–	10%, mindestens 500 €	max. 10% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Entschädigungsgrenze von 2.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
		Schäden und Vandalismus an Gebäuden	–	10%, mindestens 500 €	max. 10% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Entschädigungsgrenze von 2.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
		Diebstahl und Raub von Waren und Maschinen bei Dritten	–	10%, mindestens 500 €	15% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle pro Versicherungsjahr.	
		Gesundheitskosten	–	10%, mindestens 500 €	1.500 € pro Schadenfall.	
		Verkaufspreis	–	10%, mindestens 500 €	In der Police angegebene Obergrenze	

Abschnitt XII - Diebstahl und Raub	Diebstahl und Raub	Sachen im Freien	-	10%, mindestens 500 €	20% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.	
		Inhalt der Nebengebäude	-	10%, mindestens 500 €	10% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.	
		Geld und Wertsachen, unabhängig vom Ort der Aufbewahrung	-	10%, mindestens 500 €	1500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
		Geld und Wertsachen in verankertem Wandtresor oder Geldschrank	-	10%, mindestens 500 €	2.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.	
		Diebstahl und Raub von Teppichen, Gemälden, Kollektionen, Kunstgegenständen	-	10%, mindestens 500 €	10% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.	
		Raub von Gegenständen des Versicherten, seiner Familienangehörigen oder Angestellten	€ 250,00	-	1.000 € pro Person und 3.000 € pro Versicherungsjahr.	
		Jede andere Ursache bei Vorhandensein einer Alarmanlage IMQ oder eines automatischen Sicherheitssystemsystems gemäß ISO 9001 - 2000	-	-		
		Jede andere Ursache im Falle von Nichtvorhandensein bzw. Ausfall bzw. ausgebliebener Auslösung der Alarmanlage IMQ und/oder des Sicherheitssystemsystems	-	10%, mindestens 500 €	In der Police angegebene Obergrenze	
		Erweiterung des Versicherungsschutzes für spezifische Bereiche				
		Bereich Landwirtschaft				
	Viehdiebstahl	-	20%, mindestens 500 €	max. 30% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Entscheidungsgrenze von 2.000 € pro Stück Vieh.		
Abschnitt XII - Diebstahl und Raub	Diebstahl und Raub	Mitgebrachte oder abgegebene Sachen	-	10%, mindestens 500 €	Sachen für den persönlichen Bedarf: 15% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Grenze von 1.500 €. Geld und Wertsachen: 15% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr. Motorfahrzeuge: 30% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.	
		Bereich Handel				
			Fustelle pharmaceutische	-	10% minimo di € 500,00	€ 7.500,00 per sinistro.
		Bereich Tourismus und Gaststättengewerbe				
			Von Kunden mitgebrachte oder abgegebene Sachen	-	10%, mindestens 500 €	Sachen für den persönlichen Bedarf: 15% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Grenze von 1.500 € pro Gegenstand. Geld und Wertsachen: 15% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr. Motorfahrzeuge: 30% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.
		Abschnitt XIII - Elektronik und Maschinenschäden All Risks	Elektronik und Maschinenschäden	Brand, Blitzschlag, Explosion, Bersten und Rauch	€ 500,00	-
Diebstahl Raub und Handlungen Dritter	€ 500,00			-	In der Police angegebene Obergrenze	
Wettererschütterungen	€ 500,00			-	In der Police angegebene Obergrenze	
Maschinenschäden aufgrund von Zentrifugalkraft, Vibrationen, unvorhersehbare Belastungen und Fremdkörpern	-			25% minimo di € 500,00	In der Police angegebene Obergrenze	
Verschütten von Flüssigkeiten	€ 500,00			-	In der Police angegebene Obergrenze	
Elektrische Phänomene	-			15%, mindestens 500 €	In der Police angegebene Obergrenze	
Unerfahrenheit, Nachlässigkeit, falsches Manöver	€ 500,00			-	30% des versicherten Kapitals pro Schadenfall	
Ausfall oder Fehlfunktion von Steuergeräten	€ 500,00			-	30% des versicherten Kapitals pro Schadenfall	

Abschnitt XIII – Elektronik und Maschinenschäden All Risks	Elektronik und Maschinenschäden	Sozialpolitische oder vorsätzliche Ereignisse	–	15%, mindestens 1.500 €	60% des versicherten Kapitals pro Schadenfall
		Schäden an Leitungen und elektronischen Ventilen	€ 500,00	–	10% des Wertes des beschädigten Geräts mit dem Höchstbetrag von 3.500 € pro Schadenfall.
		Schäden an Leitungen außerhalb der versicherten Sachen	€ 250,00	–	10% des Wertes des beschädigten Geräts mit dem Höchstbetrag von 2.500 € pro Schadenfall.
		Versicherte Sachen, die älter sind als 7 Jahre	–	25%, mindestens 2.500 €	–
		Jeder andere Grund	€ 500,00	–	–
Abschnitt XIV – Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energien	Kosten für Abbau, Räumung und Transport	–	5%, mindestens 1.500 €	5% des versicherten Kapitals mit der Grenze von 10.000 € pro Schadenfall.
		Diebstahl, Raub und Handlungen Dritter	–	20%, mindestens 1.500 €	Vollig integrierte Platten: 50% des versicherten Kapitals. Teilweise integrierte Platten: 40% des versicherten Kapitals. Bodenplatten und nicht integrierte Platten: 30% des versicherten Kapitals.
		Wettererschütterungen	–	15%, mindestens 1.500 €	Wind und Schneedruck: 40% des versicherten Kapitals Andere Wettererscheinungen: 70% des versicherten Kapitals.
		Erdbeben	–	20%, mindestens 1.500 €	40% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.
		Maschinenschäden	–	Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sind: 10%, mindestens 2.500 €	Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sind: 30% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle pro Versicherungsjahr.
Abschnitt XIV – Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energien	Jeder andere Grund	Anlagen mit Fernsteuerung: 3 Tage	–	Anlagen mit Fernsteuerung: max. 60 Tage ab dem Zeitpunkt des Schadenfalles. Anlagen ohne Fernsteuerung: 10 % der liquidierten Entschädigung für direkte Schäden All Risks für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr, mit der Höchstgrenze von 10.000 € pro Schadenfall.
		Jeder andere Grund	–	5%, mindestens 1.500 €	–
Abschnitt XV – Hausassistance	Assistenza ai locali	Bereitstellung eines Elektrikers	–	–	max. 500 € pro Schadenfall
		Bereitstellung eines Klempners	–	–	max. 500 € pro Schadenfall
		Bereitstellung eines Schlossers/Schreiners	–	–	max. 500 € pro Schadenfall
		Bereitstellung eines Glasers	–	–	max. 500 € pro Schadenfall
		Wiederherstellung der Bewohnbarkeit	–	–	max. 1000 € pro Schadenfall
		Bereitstellung eines Wachmanns	–	–	max. 500 € pro Schadenfall
		Notfall und Orientierung	–	–	In den Versicherungsbedingungen angegebene Grenze
		Bereitstellung eines Arztes im Notfall	–	–	In den Versicherungsbedingungen angegebene Grenze
		Einsatz des Krankenwagens im Notfall	–	–	In den Versicherungsbedingungen angegebene Grenze



Was tun im Schadensfall?

Schadensmeldung:

Bei **Todesfall und dauerhafte Invalidität durch Unfall, Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall, Erstattung von Behandlungskosten nach Unfall-Geschütztes Konto**- der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen AXA innerhalb 3 Tagen, nachdem ihnen der Schadensfall bekannt wurde, gemäß Art. 1913 ital. ZGB formell unterrichten. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann gemäß Art. 1915 ital. BGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben. Die Schadensmeldung ist an AXA – Corso Como, 17 - 20154 Milano - Italia - zu richten und muss Angaben über den Ort, das Datum, die Uhrzeit und den Grund des Ereignisses enthalten sowie mit einem ärztlichen Attest versehen sein. Der Versicherte muss sich eventuellen, von AXA angeordneten medizinischen Untersuchungen und Kontrollen unterziehen, AXA alle Informationen geben und eine Kopie der medizinischen Unterlagen, einschließlich der Krankenakte, falls vorgesehen, vorlegen: zu diesem Zweck entbindet er die Ärzte, die ihn untersucht und behandelt haben, von der Schweigepflicht und stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Erstattung von Behandlungskosten nach Unfall hat der Versicherte den Befund der für die Diagnoseleistung verantwortlichen öffentlichen Gesundheitsstruktur, die erste Hilfe geleistet oder die erste Behandlung vorgenommen hat, einzureichen.

Für **Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt, chirurgische Eingriffe**- der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen AXA innerhalb 3 Tagen, nachdem ihnen der Schadensfall bekannt wurde, gemäß Art. 1913 ital. ZGB informieren. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann gemäß Art. 1915 ital. BGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben. Die Abwicklung der Garantien Tagegeld für Krankenhausaufenthalt und chirurgische Eingriffe wurden von AXA übertragen an:

Blue Assistance -Via Santa Maria, 11 - 10122 Torino

Internetportal auf der Website <https://salute.axa.it>

Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 450 355

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655.

Das Netzwerk von Blue Assistance, die Art der vorgesehenen Leistungen und die entsprechenden Formulare stehen auf der Website www.axa.it und auf dem Internetportal <https://salute.axa.it> zur Verfügung.

Die Schadensmeldung kann auf dem Internetportal <https://salute.axa.it> gemacht werden.

Bei einem Unfall muss die Meldung Angaben über den Ort, das Datum, die Uhrzeit und den Grund des Ereignisses enthalten sowie mit einem ärztlichen Attest versehen sein. Der Versicherte muss sich eventuellen, von AXA angeordneten medizinischen Untersuchungen und Kontrollen unterziehen, AXA alle Informationen geben und eine Kopie der kompletten Patientenakte vorlegen; er entbindet die Ärzte, die ihn untersucht und behandelt haben, von der Schweigepflicht und stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu. In folgenden Fällen:

- bei Tagegeld für Krankenhausaufenthalt muss eine Kopie der kompletten Patientenakte vorgelegt werden;
- für Gipsverbände oder den Einsatz abnehmbarer therapeutischer Geräte muss eine Kopie der Gesundheitsunterlagen (Bescheinigung der Notaufnahme oder des orthopädisch-traumatologischen Arztes) vorgelegt werden, aus der die Verordnung und/oder Anwendung des Gipsverbandes sowie seine Abnahme hervorgeht.
- Für Tagegeld für die Genesungszeit nach dem Krankenhausaufenthalt müssen der Versicherte oder seine Familienmitglieder neben einer mit dem Original übereinstimmenden Kopie der kompletten Patientenakte auch eine Kopie der ärztlichen Bescheinigungen vorlegen, die eine Genesungszeit verordnen und ihre Dauer vorschreiben. Die eventuelle Verlängerung der Genesungszeit muss durch weitere ärztliche Bescheinigungen belegt werden.

Wenn der Versicherte die ärztlichen Bescheinigungen nicht verlängert hat, wird die Entschädigung unter Berücksichtigung des in der letzten vorgelegten Bescheinigung angegebenen Genesungsdatums liquidiert, außer wenn AXA ein früheres Genesungsdatum feststellen kann.

- Chirurgische Eingriffe mit Krankenhausaufenthalt, der Versicherte oder seine Familienmitglieder müssen eine mit dem Original übereinstimmende Kopie der kompletten Patientenakte vorlegen;
- Chirurgische Eingriffe ohne Krankenhausaufenthalt, der Versicherte oder seine Familienmitglieder müssen eine Kopie der Rechnungen, Kostennoten oder Quittungen vorlegen;

Für **Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität-** der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen AXA innerhalb 3 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem nach ärztlicher Ansicht Grund zur Annahme besteht, die Krankheit könne unter den Versicherungsschutz fallen, formell informieren. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben. Der Meldung wurde eine ärztliche Bescheinigung über die Art der Invalidität beigefügt werden. Der Versicherte muss:

- AXA Informationen über den Verlauf der Krankheit senden, auch durch Übermittlung einer Kopie der Patientenakten eventueller Krankenhausaufenthalte und aller anderen Unterlagen, die zur Prüfung der invalidierenden Folgen beitragen können;
- sich eventuellen von AXA oder deren Beauftragten angeordneten ärztlichen Untersuchungen und Kontrollen unterziehen;
- AXA die ärztliche Bescheinigung über die Stabilisierung der Folgen der Krankheit übermitteln.

Sechs Monate nach dem Datum der ärztlichen Bescheinigung über die Stabilisierung der Folgen der Krankheit und in jedem Fall nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach der Meldung (18 im Fall von Krankheiten neoplastischer Natur) legt der Versicherte ein spezielles ärztliches Attest vor, das den direkt und ausschließlich infolge der gemeldeten Krankheit verbleibenden Grad dauerhafter Invalidität bescheinigt

Wenn eine Bescheinigung der Stabilisierung der Folgen der Krankheit nach diesem Zeitraum nach Ansicht des Arztes nicht möglich ist, kann der Versicherte trotzdem eine spezifische ärztliche Dokumentation vorliegen, die den zum Zeitpunkt des Antrags verbleibenden Grad dauerhafter Invalidität bescheinigt.

Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt , AXA innerhalb maximal 24 Monaten nach der Meldung dennoch den Grad der direkt und ausschließlich infolge der gemeldeten Krankheit verbleibenden Invalidität und legt zu diesem Zweck die angeordneten ärztlichen Untersuchungen und Kontrollen zu Grunde. Wenn die Laufzeit des Vertrages endet, bevor die Krankheit gemeldet wurde, kann die entsprechende Meldung spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Vertrags vorgelegt werden, sofern die Krankheit in der Zeit der Gültigkeit der Police aufgetreten ist.

Die Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen und alle anderen erforderlichen medizinischen Unterlagen sind vom Versicherten zu tragen.

Für die **Persönlichen Hilfeleistungen** - wie die Hilfeleistungen zu beantragen sind

1. Modalitäten für die Beantragung folgender Leistungen: Notfall- und Orientierungsdienste, Bereitstellung eines Arztes, Bereitstellung eines Krankenwagens, planmäßiger Krankentransport, gesundheitliche Hilfe zu Hause und nicht-gesundheitliche Hilfe zu Hause

Notfalldienste, Orientierungshilfe, Gesundheitliche Hilfe zu Hause und Nicht-gesundheitliche Hilfe zu Hause sind telefonisch direkt bei AXA Assistance zu beantragen:

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 42 11 52 30

AXA Assistance ist 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr für die Beantragung von Hilfeleistungen erreichbar.

2. Wie man den Zugang zum Partnernetzwerk beantragt

Dem Versicherten stehen nach Vorlage des Berechtigungsnachweises ermäßigte Tarife bei allen Strukturen des Partnernetzwerks von Blue Assistance zu.

Die Partnerstrukturen sind wie folgt erreichbar:

Website www.axa.it und Internetportal unter der Adresse <https://salute.axa.it>

Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 450 355

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655

3. Wie man den Second Opinion Service beantragt

Um den Second Opinion Service zu nutzen, muss der Versicherte AXA Assistance unter folgenden Nummern kontaktieren:

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 42 11 52 30

Für **Reiseassistance Travel-** die Dienste müssen direkt telefonisch bei AXA Assistance beantragt werden:

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 115 230

Für **Reiseassistance travel gold-** der Versicherte muss AXA den Schadensfall innerhalb 3 Tagen, nachdem er Kenntnis von diesem erhalten hat (wie in Art. 1913 ital. ZGB vorgesehen) unter Angabe einer Beschreibung des Vorfalls, der aufgetretenen Folgen, des Namens der Geschädigten und möglichst auch der Zeugen, sowie des Datums, des Orts und der Ursachen des Schadensfalls schriftlich melden. Außerdem muss er

so schnell wie möglich alle Informationen, Unterlagen und Gerichtsakten bezüglich des Schadensfalls übermitteln und sich um die Sammlung von Elementen für die

Verteidigung bemühen; er muss sich jedoch in jedem Fall jeglicher Einschätzung seiner eigenen Verantwortung enthalten.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann gemäß Art. 1915 ital. BGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.

Für **Haftpflicht-** der Versicherte muss AXA den Schadensfall innerhalb 3 Tagen, nachdem er Kenntnis von diesem erhalten hat (wie in Art. 1913 ital. ZGB vorgesehen) unter Angabe einer Beschreibung des Vorfalles, der aufgetretenen Folgen, des Namens der Geschädigten und möglichst auch der Zeugen, sowie des Datums, des Orts und der Ursachen des Schadensfalls schriftlich melden. Außerdem muss er so schnell wie möglich alle Informationen, Unterlagen und Gerichtsakten bezüglich des Schadensfalls übermitteln und sich um die Sammlung von Elementen für die Verteidigung bemühen; er muss sich jedoch in jedem Fall jeglicher Einschätzung seiner eigenen Verantwortung enthalten.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann gemäß Art. 1915 ital. BGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.

Für **Rechtsschutz-** der Versicherte muss AXA Assistance alle Schadensfälle unmittelbar nachdem sie sich ereignet haben und/oder er Kenntnis von diesen erlangt hat und in jedem Fall spätestens 24 Monate nach Einleitung des Streitverfahrens. In jedem Fall muss er AXA Assistance über jeden ihm zugestellten Akt innerhalb 3 Tagen ab dem Datum der Zustellung informieren.

Kostenlose Rufnummer 800 289 357 für Anrufe aus Italien

Kostenpflichtige Rufnummer +39 06 42 115 230 für Anrufe aus dem Ausland

(von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 17.30 Uhr, Freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr)

Für den **Schutz der Einnahmen über POS-Terminal-** der Versicherte oder der Versicherungsnehmer muss AXA innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er davon Kenntnis erhalten hat, informieren und dabei die Umstände des Ereignisses und das ungefähre Ausmaß des Schadens angeben sowie dies der Gerichtsbehörde oder der Polizei vor Ort innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden melden. Der Versicherte oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Spuren und Überreste des Schadensfalles und die Beweismittel der eventuell begangenen Straftat bis zur Auszahlung des Schadens aufzubewahren, ohne dass ihm dafür jegliches Anrecht auf Entschädigung entsteht. Der Versicherte (oder der Versicherungsnehmer) muss das tatsächliche Ausmaß des Schadens und außerdem die über POS-Terminal abgewickelten Geschäfte nachweisen: er muss daher alle dazu nützlichen Unterlagen bereithalten.

Für **Brand-** im Schadensfall muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer AXA innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er davon Kenntnis erhalten hat, informieren und dabei die Umstände des Ereignisses und das ungefähre Ausmaß des Schadens angeben sowie dies der Gerichtsbehörde oder der Polizei vor Ort innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden melden, wenn der Verdacht besteht, dass der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Der Versicherte oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Spuren und Überreste des Schadensfalles und die Beweismittel der eventuell begangenen Straftat bis zur Auszahlung des Schadens aufzubewahren, ohne dass ihm dafür jegliches Anrecht auf Entschädigung entsteht. Der Versicherte (oder der Versicherungsnehmer) muss das tatsächliche Ausmaß des Schadens nachweisen: er muss daher alle dazu nützlichen Unterlagen bereithalten.

Für **Diebstahl und Raubüberfall-** Im Schadensfall muss der Versicherte (oder Versicherungsnehmer):

a. AXA innerhalb von 24 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er davon Kenntnis erhalten hat, informieren und dabei die Umstände des Ereignisses und das ungefähre Ausmaß des Schadens angeben sowie dies der Gerichtsbehörde oder der Polizei vor Ort innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden melden;

b. AXA innerhalb der 3 darauffolgenden Tage eine detaillierte Liste der gestohlenen oder beschädigten Sachen unter Angabe des jeweiligen Wertes sowie eine Kopie der bei den Behörden erstatteten Anzeige vorlegen;

c. außerdem die Entwendung von Wertpapieren, auch des Schuldners, unverzüglich anzeigen und - wenn es das Gesetz erlaubt - das gerichtliche Abschreibungsverfahren für Wertpapiere einleiten;

d. sich sofort nach besten Kräften bemühen, die gestohlenen Sachen zurückzuerlangen und die verbliebenen Güter, auch wenn diese beschädigt sind, zu schützen und zu bewahren.

Die Nichterfüllung auch nur einer dieser Pflichten kann gemäß Art. 1915 des italienischen ZGB den völligen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung zur Folge haben.

Die Kosten für die Erfüllung der unter c) und d) vorgesehenen Pflichten werden von AXA getragen, nach dem Verhältnis zwischen dem versicherten Kapital und dem Wert, den die Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls hatten, auch wenn die Höhe der Kosten, zusammen mit denen des Schadens das versicherte Kapital überschreiten sollte und auch wenn der Zweck nicht erreicht wurde, außer AXA weist nach, dass die Ausgaben leichtsinnig gemacht wurden.

Der Versicherte oder der Versicherungsnehmer muss außerdem:

- a. sowohl die nicht gestohlenen Sachen als auch die Spuren und materiellen Beweismittel der Straftat bis zur erfolgten Auszahlung des Schadens aufbewahren, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht;
- b. die Qualität, die Menge und den Wert der zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorhandenen Sachen sowie die Tatsache und das Ausmaß des Schadens nachweisen; alle Unterlagen und Beweiselemente für AXA und die Sachverständigen bereithalten und die Untersuchungen und Erhebungen unterstützen, die AXA und die Sachverständigen, sofern sie dies als notwendig ansehen, bei Dritten durchführen;
- c. auf Antrag von AXA alle Unterlagen vorlegen, die von der zuständigen Behörde in Verbindung mit dem Schadensfall erhältlich sind.

Für **Elektronik und Maschinenschäden All Risks sowie Erneuerbare Energien**- Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer:

- a. sein Möglichstes tun, um den Schaden zu verringern oder einzuschränken, unter Berücksichtigung der Vorschriften von AXA vor der Reparatur; AXA übernimmt die entsprechenden Kosten gemäß Art. 1914 ital. ZGB;
- b. AXA gemäß Art. 1913 ital. ZGB innerhalb von 3 Tagen nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, benachrichtigen;
- c. im Falle von Brand, Diebstahl, Raubüberfall oder eines vermutlich vorsätzlichen Schadensfalls innerhalb der 5 darauffolgenden Tage eine schriftliche Erklärung bei den Gerichtsbehörden oder der Polizei einreichen, in der er den Zeitpunkt und die angenommene Ursache des Schadensfalls sowie die ungefähren Schadenshöhe nennt. Eine Kopie dieser Erklärung muss AXA übermittelt werden;
- d. die Spuren und Rückstände des Schadensfalls bis zur Schadensregulierung aufbewahren, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch entsteht; AXA behält sich das Recht vor, die Reste der ersetzten Teile einzuziehen; wenn der Versicherte dieser Forderung von AXA nicht nachkommt, verliert er das Recht auf Entschädigung.
- e. einen Beweis für den Wert der beschädigten Sachen, der Materialien und Kosten für die Reparatur des Schadens und der in Bezug auf die unter Punkt a. vorgesehenen Verpflichtungen getragenen Kosten vorlegen.

Die Nichterfüllung einer der unter Punkt a. und b. genannten Pflichten kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.

Die Reparatur des Schadens kann sofort nach der Benachrichtigung aus Punkt b. beginnen; dennoch darf vor Inspektion durch einen Beauftragten von AXA der Zustand der Sachen nur in dem Maße verändert werden, das unbedingt zur Fortführung der Tätigkeit notwendig ist; wenn diese Inspektion, aus vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten unabhängigen Gründen nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Benachrichtigung aus Punkt b. erfolgt, kann dieser alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Nach Eintritt des Schadensfalls wird die Versicherung für die beschädigte Sache/mechanische und elektrische Defekte, beschränkt auf die Schäden elektrischer oder mechanischer Art, bis zur definitiven Reparatur, die ihren regulären Betrieb gewährleistet, unterbrochen.

Bei **Hausassistance**- die Organisationsstruktur kontaktieren (für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 289 357; für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 11 5230). Für Beratungs- und Informationsdienste wird der Versicherungsnehmer, wenn eine sofortige Hilfeleistung nicht möglich ist, innerhalb der darauffolgenden 8 Arbeitsstunden zurückgerufen; Wenn der Versicherte eine oder mehrere Hilfeleistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich nicht im Voraus mit der Organisationsstruktur in Verbindung setzt, ist diese nicht verpflichtet, zum Ausgleich alternative Leistungen oder Entschädigungen irgendeiner Art zu gewähren. Alle aus dem Vertrag hervorgehenden Ansprüche gegenüber der Organisationsstruktur verjähren innerhalb 2 Jahren nach dem Datum, an dem das Ereignis stattgefunden hat.

Direkte Hilfe/Hilfe durch Partner: Der Versicherte kann durch das Netzwerk der Partnerstrukturen von Blue Assistance direkte Leistungen in Anspruch nehmen, ohne die Kosten selbst auslegen zu müssen. Die direkte Leistung wird innerhalb der vorgesehenen Entschädigungsgrenzen erbracht, wenn der Versicherte bei der operativen Zentrale von Blue Assistance mindestens drei Tage im Voraus über nachstehende Kontaktmöglichkeiten eine entsprechende Genehmigung beantragt.

Internetportal auf der Website <https://salute.axa.it>

Kostenlose Rufnummer 800 450 355 für Anrufe aus Italien

Kostenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655 für Anrufe aus dem Ausland

Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Verwaltung durch andere Unternehmen:

Mit der Verwaltung der Entschädigungen für die Schutzgarantien Tagegeld für Krankenhausaufenthalt und chirurgische Eingriffe, die Verwaltung des Vorsorgeprogramms und des Partnernetzwerks hat AXA folgende Gesellschaft betraut: Blue Assistance S.p.A. – Via Santa Maria 11 - 10122 Torino - Tel. 800 450 355 (für Anrufe aus Italien) Tel. +39 01 17 425 655 (für Anrufe aus dem Ausland) über die operative Zentrale von Blue Assistance.

	<p>Die Abwicklung des Assistance- und Schutzservices für die vom Vertrag vorgesehenen Leistungen wurde von der AXA Assicurazioni S.p.A übertragen an: Inter Partner Assistance S.A. - Via Carlo Pesenti,121 - 00156 Roma - Kostenlose Rufnummer 800 289 357 (für Anrufe aus Italien) - Tel. +39 06 42 115 230 (für Anrufe aus dem Ausland), die auch als AXA Assistance bezeichnet wird.</p> <p>Bezüglich der Versicherungsleistungen Brand, Elektronik und Maschinenschäden All Risks, Erneuerbare Energien All Risks behält sich AXA das Recht vor, vorzuschlagen, die Entschädigungsleistung in spezifischer Form oder deren Auszahlung an den vom Versicherten gewählten Generalunternehmer oder Übernehmer der Forderung durch folgende Partner zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BELFOR Italia S.r.l – Geschäftssitz: Corso di Porta Vittoria,18 - 20122 Milano; operativer Sitz: Via Giovanni XXIII,181 – 21010 Cardano al Campo (VA) - PER S.p.A. - Via Giuseppe Di Vittorio, 61 - 20068 Peschiera Borromeo (MI). <p>Verjährung: Gemäß Art. 2952 ital. ZGB verjähren die aus dem Versicherungsvertrag hervorgehenden Rechte zwei Jahre nach dem Tag, an dem das Ereignis stattgefunden hat, auf dem sie beruhen, während das Recht auf Ratenzahlung der Prämie 1 Jahr nach den einzelnen Fälligkeiten verjährt.</p> <p>Für die Haftpflichtversicherungen beginnt diese Frist ab dem Tag, an dem der Drittgeschädigte den Schadensersatz vom Versicherten gefordert oder Klage gegen ihn eingereicht hat.</p>
<p>Falsche und verschwiegene Angaben</p>	<p>Es gibt keine weiteren Informationen als die des VIP Schadenssparte.</p>
<p>Verpflichtungen der Versicherungsgesellschaft</p>	<p>Für den Antrag „Vorschuss Entschädigungen“ der Versicherungsleistung Brand- die Verpflichtung von AXA ist innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Meldung des Schadensfalls zu erfüllen, sofern seit dem Antrag auf Vorschuss mindestens 30 Tage vergangen sind und sofern der Versicherte oder Versicherungsnehmer den vorgesehenen Pflichten nachgekommen sind. Die endgültige Auszahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb 30 Tagen nach der gütlichen oder schiedsgerichtlichen Schadensregulierung. Handelt es sich um Immobilien, müssen der Versicherte oder der Versicherungsnehmer AXA die Bescheinigungen vorlegen, die beweisen, dass keine Hypotheken oder sonstige nachteilige Eintragungen gemäß Art. 2742 des ital. ZGB bestehen. Nach Prüfung der Gültigkeit des Versicherungsschutzes und Beurteilung des Schadens zahlt AXA die Entschädigung innerhalb 30 Tagen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Wurde ein Strafverfahren über die Ursache des Schadensfalls eingeleitet, erfolgt die Bezahlung, wenn sich aus dem Verfahren ergibt, dass der Schadensfall nicht auf Vorsatz des Versicherten oder Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.</p>

 Wann und wie muss ich zahlen?	
<p>Prämie:</p>	<p>Der Versicherungsnehmer kann die Versicherungsprämie durch Kontobelastung, SDD oder Überweisung (SCT) bezahlen. Die Prämie wird für Versicherungsperioden von einem Jahr festgelegt. Eine halbjährliche Ratenzahlung ist möglich, wenn die jährliche Prämie mindestens € 240,00 beträgt; eine monatliche Ratenzahlung, wenn die Jahresprämie mindestens € 300 beträgt. Beide Option sind mit einem Zuschlag von 3 % verbunden.</p> <p>Die Versicherungsprämie enthält immer die entsprechenden Versicherungssteuern.</p> <p>Die Prämie für die Leistungen Tagegeld für Krankenhausaufenthalt, chirurgische Eingriffe und Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität unterliegt der automatischen Anpassung je nach Alter des Versicherten.</p> <p>AXA behält sich das Recht vor, je nach Anzahl der erworbenen Versicherungen Ermäßigungen zu gewähren: für den Abschluss von zwei Schutzgarantien beträgt der Prämienrabatt 3 %; für 3 Schutzgarantien 8 % und für 4 oder mehr Schutzgarantien 12 %. Die von diesen Prämienrabatten betroffenen Versicherungen sind: Tod und dauerhafte Invalidität durch Unfall, Dauerhafte Invalidität durch Unfall, Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall, Erstattung von Behandlungskosten, Geschütztes Konto, Tagegeld für Krankenhausaufenthalt, Chirurgische Eingriffe, Berufshaftpflicht, Haftpflicht für die Tätigkeit und gegenüber den Arbeitnehmern, Eigentümerhaftpflicht, Schutz der Einnahmen über POS-Terminal, Feuer Gebäude, Feuer Inhalt, Mieterhaftpflicht, Diebstahl und Raubüberfall, Elektronik und Maschinenschäden, Erneuerbare Energien. Die Deckung des Risikos Rechtsschutz profitiert von einem weiteren Prämienrabatt, wenn es in Verbindung mit der Versicherungsleistung Haftpflicht für die Tätigkeit und gegenüber den Arbeitnehmern.</p>
<p>Rückerstattung</p>	<p>Sollte AXA infolge des Schadensfalls entscheiden, vom Vertrag zurückzutreten, erstattet sie innerhalb 15 Tagen nach dem Datum der Wirksamkeit des Rücktritts den für die Zeit ohne Versicherungsschutz bezahlten Teil der Prämie, abzüglich Steuern.</p>



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Vertragslaufzeit	<p>Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und wird mit der Formel der stillschweigenden Verlängerung abgeschlossen.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt um 24.00 Uhr des in der Police angegebenen Tages, vorausgesetzt, die Prämie wurde bezahlt. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz um 24.00 Uhr des Zahlungstages.</p> <p>Ohne Kündigung verlängert sich die Versicherung bei jeder jährlichen Fälligkeit um ein weiteres Jahr, was auch für die Folgejahre gilt.</p> <p>Die Verträge mit dem Versicherungsschutz Berufshaftpflicht sehen keine stillschweigende Verlängerung vor.</p> <p>Der Vertrag sieht Karenzzeiten vor, wie in den Tabellen des Abschnitts „Gibt es Deckungshöchstgrenzen?“ dieses Dokuments angegeben.</p>
Unterbrechung	<p>Die Wirksamkeit der Versicherungsleistungen kann in folgenden Fällen unterbrochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer die Prämien oder die nachfolgenden Prämienraten nicht bezahlt, wird der Versicherungsschutz ab 24.00 Uhr des 15ten Tags nach Fälligkeit der Rate unterbrochen und tritt erneut um 24.00 Uhr des Tags der Bezahlung in Kraft, vorbehaltlich Einhalten der nachfolgenden Fälligkeiten gemäß Art. 1901 des italienischen ZGB; - Ändert sich der Ort des versicherten Risikos, hat der Versicherungsnehmer AXA zwischen 24.00 Uhr des 30sten Tags nach dem Datum vorstehender Änderung schriftlich zu informieren; ist nach Ablauf dieser Frist keine Mitteilung erfolgt, werden die Versicherungsleistungen solange unterbrochen, bis der Versicherungsnehmer AXA darüber schriftlich informiert hat; die Bestimmungen von Art. 1898 des ital. ZGB bleiben davon unberührt. - infolge des Schadensfalls im Rahmen des Versicherungsschutzes Elektronik und Maschinenschäden wird die Versicherung für die beschädigte Sache, beschränkt auf die Schäden elektrischer oder mechanischer Art, bis zur definitiven Reparatur, die ihren regulären Betrieb gewährleistet, unterbrochen. - infolge eines Schadensfalls bezüglich des Versicherungsschutzes Erneuerbare Energien, wird die Versicherung nach erfolgtem Schadensfall - für mechanische und elektrische Defekte - für die geschädigte Sache bis zur endgültigen Reparatur, die ihre ordnungsgemäße Funktion gewährleistet, unterbrochen. - infolge eines Diebstahls oder Raubüberfalls, für die Schäden, die nach 24 Uhr des 45sten Tages verursacht wurden, wenn die Räume, in denen sich die versicherten Güter befinden, mehr als 45 aufeinanderfolgende Tage unbenutzt oder unbewacht bleiben.



Wie kann ich die Versicherung kündigen?

Meinungsänderung nach Abschluss	Es gibt keine weiteren Informationen als die des VIP Schadenssparte.
Vertragsauflösung	Es gibt keine weiteren Informationen als die des VIP Schadenssparte.



An wen richtet sich dieses Produkt?

Pro Business ist ein Multigarantie-Produkt für Freiberufler und kleine und mittlere Unternehmen, um den Unternehmen und seine Mitarbeiter, das Betriebsvermögen und die Geschäftstätigkeit zu schützen.



Welche Kosten muss ich übernehmen?

Vermittlungskosten: Der Vermittler bezieht eine Provision in Höhe von 25% der bezahlten steuerpflichtigen Prämie.

WIE KANN ICH REKLAMATIONEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

An die Versicherungsgesellschaft	<p>Eventuelle Reklamationen in Bezug auf den Vertrag oder den Versicherungsdienst gegenüber der Versicherungsgesellschaft oder dem Vermittler, mit dem Sie in Kontakt stehen, müssen zunächst schriftlich (per Post, Fax, E-Mail oder zertifizierte elektronische Post [PEC]) an das Büro für die Verwaltung von Reklamationen gesendet werden:</p> <p>Mail: reclami@axa.it PEC: reclamiisvapaxa@axa.legalmail.it Post: AXA ASSICURAZIONI S.p.A. - C.A. Ufficio Gestione Reclami - Corso Como, 17 - 20154 MILANO Fax: +39 06 51 760 655</p> <p>Bitte geben Sie bei Ihrer Reklamation Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachnamen, komplette Adresse und Telefonnummer des
---	---

	<p>Reklamierenden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer der Versicherungspolice und Namen des Versicherungsnehmers; • Nummer und Datum des Schadensfalls, auf den Bezug genommen wird; • Bezeichnung der Person oder der Personen, deren Tätigkeit beanstandet wird; • kurze und umfassende Beschreibung des Reklamationsgrundes; • alle anderen Angaben und nützlichen Unterlagen zur Beschreibung der Umstände. <p>Die Versicherungsgesellschaft antwortet innerhalb 45 Tagen ab Empfang der Reklamation, wie von den geltenden Vorschriften vorgesehen.</p> <p>Sofern zutreffend, kann oben genannte Antwortfrist für eventuelle Reklamationen, die das Verhalten eines Agenten und nicht das eines Mitarbeiters/Arbeitnehmers desselben zum Gegenstand haben, für 15 Tage ausgesetzt werden, um ein Widerspruchsverfahren mit vorstehend genanntem Vermittler zu gewährleisten und diesem zu ermöglichen, die nötigen Ergänzungen zur Untersuchung beizutragen und seine Vorschläge in Bezug auf den Reklamationsgegenstand vorzubringen, wie in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen.</p> <p>Wird der Reklamation nicht oder nur teilweise stattgegeben, enthält die Antwort eine eindeutige Stellungnahme sowohl der Gesellschaft als auch des betroffenen Agenten in Bezug auf die Reklamation oder die nicht gegebene Antwort.</p> <p>Für nähere Informationen verweisen wir auf die Informationen in der Rubrik Reklamationen der Website www.axa.it</p>
An die IVASS	<p>Wenn der Reklamierende keine Antwort erhält oder diese nicht als befriedigend betrachtet, kann er, bevor er den Rechtsweg beschreitet, an die italienische Aufsichtsbehörde für Versicherungen IVASS (Via del Quirinale, 21 - 00187 Roma; Fax 06.42.133.745 oder 06.42.133.353, tutela.consumatore@pec.ivass.it) schreiben und eine Kopie der bereits an das Unternehmen gesandten Reklamation sowie der entsprechenden Antwort übermitteln, auch unter Anwendung des auf der IVASS-Website unter der Rubrik „Für den Verbraucher - wie man eine Reklamation vorbringt“ verfügbaren Formulars.</p> <p>Für nähere Informationen verweisen wir auf die Informationen in der Rubrik Reklamationen der Website www.axa.it</p> <p>Eventuelle Reklamationen bezüglich der Nichtbeachtung der Vorschriften des Versicherungsgesetzes, der entsprechenden Umsetzungsvorschriften und der Bestimmungen über die Fernvermarktung von Versicherungsprodukte seitens der Versicherungsgesellschaft, der Vermittler und der Versicherung Gutachter können gemäß oben genannten Modalitäten direkt an IVASS übermittelt werden.</p> <p>Zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten kann die Reklamation bei der IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - siehe Website http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/members_en.htm - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET - Verfahrens beantragt werden.</p>
VOR BESCHREITUNG DES RECHTSWEGS können Sie alternativ Möglichkeiten für die Beilegung der Streitigkeiten in Anspruch nehmen, wie	
Mediation	<p>Durch Einschaltung einer Mediationsstelle unter jenen, die im Verzeichnis des Justizministeriums aufgeführt sind und auf der Website www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 9.8.2013) konsultiert werden kann.</p> <p>Für nähere Informationen verweisen wir auf die Informationen in der Rubrik Reklamationen der Website www.axa.it.</p>
Verhandlung mit Rechtsbeistand	<p>Auf Antrag des Rechtsanwalts der Versicherungsgesellschaft.</p>
Weitere alternative Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten – Nicht-rituelles Schiedsverfahren	<p>Sofern von den Versicherungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, für Streitverfahren in Bezug auf die Festlegung der Schadenssumme oder die medizinischen Folgen eines Schadensfalls, wenn von den verschiedenen Parteien ernannte technische Berater mit diesen Aufgaben beauftragt werden.</p> <p>Zur Aktivierung des Verfahrens muss der Versicherungsgesellschaft der Wille zu seiner Einleitung mitgeteilt werden. Die Versicherungsgesellschaft antwortet dem Antragsteller unter Angabe des Namens ihres eigenen technischen Beraters; das Verfahren wird gemäß den ausdrücklich von der Police vorgesehenen Modalitäten abgewickelt.</p> <p>Für nähere Informationen verweisen wir auf die Informationen in der Rubrik Reklamationen der Website www.axa.it.</p>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DIE GESELLSCHAFT ÜBER EINEN DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTENEN INTERNETBEREICH (sog. HOME INSURANCE); SIE KÖNNEN DAHER NACH DER UNTERZEICHNUNG DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND IHN FÜR DIE VERWALTUNG DES VERTRAGS AUF ELEKTRONISCHEM WEG VERWENDEN.